

Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Uwe Murmann (Hg.)
Strafrecht und Medien



Universitätsverlag Göttingen

Uwe Murmann (Hg.)
Strafrecht und Medien

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschienen als Band 30 in der Reihe „Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2016

Uwe Murmann (Hg.)

Strafrecht und Medien

Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften
Band 30



Universitätsverlag Göttingen
2016

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle,

Uwe Murmann

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Timo Schmidt
Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

© 2016 Universitätsverlag Göttingen
<http://univerlag.uni-goettingen.de>
ISBN: 978-3-86395-263-1
ISSN: 1864-2136

Vorwort	3
Das Strafrecht und die Medien <i>Uwe Murmann</i>	5
Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Bildberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen <i>Christian von Coelln</i>	13
Ermittlungsverfahren zwischen Medieninteresse und Persönlichkeitsschutz <i>Andreas Buick</i>	33
Die Berichterstattung der Medien über Kriminalität und Justiz und ihre Wirkung auf die Öffentlichkeit <i>Hans-Bernd Brosius und Christina Peter</i>	37
Strafe, Strafverfahren und Medienöffentlichkeit <i>Katrin Gierhake</i>	51
Bericht über die Diskussion <i>Manuel Ladiges</i>	69
Verzeichnis der Autoren und Mitwirkenden	79

Vorwort

Strafprozesse finden häufig das Interesse der Öffentlichkeit, und das Strafrecht ist auf dieses Interesse angewiesen, weil sich das Recht und seine praktische Handhabung in einem demokratischen Rechtsstaat im öffentlichen Diskurs behaupten und Akzeptanz finden müssen. Auch aus straftheoretischer Sicht kommt es auf die Öffentlichkeit an (dazu der Beitrag von *Katrin Gierbake*). Denn die Strafe wirkt nicht nur im Verhältnis zwischen Staat und Verurteiltem, sondern sie dient der Wiederherstellung des Rechts innerhalb einer Gemeinschaft, die den Geltungsanspruch des Rechts durch ihre Mitglieder trägt.

Nur selten aber verfolgen die Bürger das Geschehen im Gerichtssaal unmittelbar in Ausübung ihres Rechts, an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung als Zuschauer teilzunehmen. In aller Regel informiert sich die Öffentlichkeit durch Medien wie Zeitungen, Fernsehen und zunehmend auch über das Internet.

Vor diesem Hintergrund ist die verfassungsrechtlich geschützte Medienfreiheit für das Strafrecht von Belang (dazu der Beitrag von *Christian von Coelln*). Damit erlangen aber auch die Eigengesetzlichkeiten medialer Informationserlangung und Berichterstattung Einfluss auf das Strafverfahren und dessen Bild in der Öffentlichkeit (dazu der Beitrag von *Hans-Bernd Brosius* und *Christina Peter*). Medienvertreter sind weder bei der Gewinnung ihrer Informationen noch bei der Auswahl ihrer Themen und der Art und Weise der Berichterstattung an die mit dem Strafprozess verfolgten Ziele gebunden; sie orientieren sich an den Bedürfnissen der Medienkonsumenten.

Das daraus resultierende Spannungsverhältnis setzt bereits im grundsätzlich nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren ein, wo die Interessen von Journalisten an einer umfassenden Berichterstattung auf das Geheimhaltungsinteresse eines Beschuldigten treffen, gegen den lediglich ein Anfangsverdacht vorliegen muss (dazu der Beitrag von *Andreas Buick*).

Die Näherung an das Thema aus strafrechtlicher, öffentlich-rechtlicher, medizinwissenschaftlicher und praktischer Perspektive zeigt Facetten und Zusammenhänge auf, die sonst nicht so deutlich hervortreten. Zu danken habe ich allen, die durch ihre Referate und Diskussionsbeiträge zum Gelingen der sehr lebendigen Veranstaltung beigetragen haben. Dieses Gelingen ist nicht zuletzt der guten Vorbereitung durch meine Sekretärin, Frau Thekla Bollensen, zu verdanken. Ferner geht mein Dank für vielfältige organisatorische Unterstützung an meine Mitarbeiter, insbesondere an Herrn Diplomjuristen Timo Schmidt, der zudem mit der Formatierung der Beiträge für die Publikation befasst war.

Göttingen, im Februar 2016

Uwe Murmann

Das Strafrecht und die Medien

Uwe Murmann

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Studierende, meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich freue mich, Sie zum 9. Kolloquium unseres Kriminalwissenschaftlichen Instituts – auch im Namen von Frau Kollegin Höffler und den Kollegen Ambos, Duttge und Jehle – begrüßen zu dürfen.

Wir haben dieses Jahr das Kolloquium unter das Thema „Strafrecht und Medien“ gestellt. Damit ist ein weites Feld angesprochen, das im materiellen Recht von unterschiedlichsten medienbezogenen Straftaten bis hin zum Strafprozessrecht reicht, in dem etwa mediengestützte Fahndungsmethoden eine Rolle spielen.¹ Wir können uns heute nur einem kleineren, aber zentralen Ausschnitt des Themas zuwenden und wollen die Berichterstattung über Strafverfahren ins Zentrum stellen. Das Thema hat nichts von seiner Aktualität eingebüßt: Erst im Juni dieses Jahres (2015) hat die Justizministerkonferenz eine Gesetzesinitiative gefordert, weil das in § 169 S. 2 GVG verankerte umfassende Verbot von Ton- und Filmaufnahmen aus der Hauptverhandlung „dem Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger an der Tätigkeit der Justiz mit Blick auf die Veränderungen der Medienlandschaft nicht mehr vollständig Rechnung trägt“.²

Es fällt nicht schwer, das Thema zu illustrieren. Wem sind nicht mehr die Bilder präsent, die den früheren Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Post AG Zmwinkel in Zusammenhang mit der Durchsuchung seines Hauses zeigen? Oder die mediale Aufbereitung der Fälle Wulff, Kachelmann und zuletzt Zschäpe.

¹ Vgl. *Mitsch*, Medienstrafrecht, 2012.

² 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, TOP II.16: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“ (http://justizministerium-bw.de/pb/_L.de/Startseite/Ministerium/Beschluesse+der+Fruehjahrenskonferenz+2015).

Die besonderen Schwierigkeiten, die mit der Medienberichterstattung aus Strafverfahren verbunden sind, resultieren daraus, dass hier unterschiedliche Belange aufeinander treffen,³ und zwar mit einer Heftigkeit, die im Strafverfahren größer als in anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit sein dürfte⁴: Die Prozessbeteiligten vom Beschuldigten bis zum Richter werden in der Regel kein Interesse an einer medialen Präsentation ihrer Personen haben. Ihnen steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht zur Seite.⁵ Für die Medien dagegen gehört die Berichterstattung über Strafprozesse zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz. Die Interessen kollidieren aber auch auf überindividueller Ebene: Die Medienberichterstattung befriedigt unter dem Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG Informationsinteressen der Allgemeinheit. Die Belange des Strafverfahrens stehen dagegen in einem zumindest problematischen, noch weiter aufzuhellenden Verhältnis zur medialen Berichterstattung. Denn die Medienöffentlichkeit leistet einerseits eine Effektivierung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und der mit diesem verfolgten Ziele, begründet aber zugleich Gefahren hinsichtlich des mit dem Strafverfahren verfolgten Zwecks der Wiederherstellung des Rechts, zu dessen Erreichung jedenfalls *auch* das Streben nach Wahrheitsermittlung gehört.⁶

Besonders überraschen kann das damit angesprochene Spannungsverhältnis zwischen Strafrecht und Medien nicht. Denn Justiz und Medien befassen sich mit dem Strafverfahren aus grundlegend unterschiedlichen Blickwinkeln.⁷ Die Justiz hat die Aufgabe, aus einer Situation tatsächlicher Ungewissheit heraus (Unschuldsvermutung!) den verletzten Geltungsanspruch des Rechts wieder herzustellen. Die Medien dagegen sind nicht Recht und Gerechtigkeit verpflichtet. Schon die Selektion, erst recht aber die Art und Weise der Berichterstattung orientieren sich an dem angesprochenen Adressatenkreis; die Information der Öffentlichkeit folgt wirtschaftlichen, nicht strafrechtlichen Prinzipien.⁸ Das führt dann z.B. dazu, dass in einer Gesellschaft, deren Mitglieder immer älter werden, zwar die Kriminalität tatsächlich zurückgeht, aber die zunehmende Kriminalitätsfurcht einen Absatzmarkt für Kriminalberichterstattung begünstigt, der eine steigende Bedrohung suggeriert.⁹ Medien sind in ihrer Berichterstattung auch nicht an das gebunden, was strafrechtlich interessiert; sie orientieren sich am mutmaßlichen Konsumenteninte-

³ Vgl. dazu auch *Kindhäuser*, FS Wolter, 2013, S. 979 f.

⁴ *Jung*, in: Leblais-Happe/Stuckenberg (Hrsg.), Was wird aus der Hauptverhandlung, 2014, S. 173.

⁵ Vgl. BVerfGE 103, 44 (Rn. 69); 119, 309 (Rn. 37 ff.); speziell zum Angeklagten BVerfG, NJW 2009, 350 (Rn. 14).

⁶ Eingehend *Murmann*, GA 2004, 65 ff.

⁷ Vgl. z.B. *Zabel*, GA 2011, 348 f.; *Hassemer*, StV 2005, 168: „Die Medien konstituieren die Wirklichkeit im Modus nicht anders als die Strafjustiz dies tut: auf ihre Weise“; *Hörisch*, StV 2005, 152: „Differenz des jeweiligen Leitcodes“.

⁸ *Schiller*, StV 2005, 176 bestreitet vor dem Hintergrund der Kommerzialisierung der Medienberichterstattung deren Rechtfertigung aus einem Kontrollauftrag hinsichtlich des Verfahrens.

⁹ *Krüpl/Ludwig*, Wahrnehmung von Kriminalität und Sanktionen im Kontext gesellschaftlicher Transformation, 2000, S. 133 ff.; *Pfeiffer/Windzio/Kleimann*, MSchrKrim 87 (2004), 415 ff.

resse.¹⁰ Was wurde nicht alles über die Kleidung und die Frisur von Frau Zschäpe geschrieben! Und die Unschuldsvermutung, die in ihrer verfassungsrechtlichen Herleitung ohnedies keine unmittelbare Bindungswirkung für die Medienvertreter entfaltet, ist im öffentlichen Bewusstsein vermutlich nicht in einer Weise verankert, dass eine vorverurteilende Berichterstattung die ihr gebührende Abscheu erfahren würde.¹¹ Und schließlich: Die Erlangung eines Presseausweises verlangt nicht den Hauch einer juristischen Vorbildung.¹²

Freilich ist beim Blick auf die Kollisionslage zwischen Strafrecht und Medien nicht zu übersehen, dass die unterschiedlichen schutzwürdigen Belange je nach Art und Zeitpunkt der Berichterstattung in höchst unterschiedlicher Weise tangiert sein können. Zu berücksichtigen ist dabei etwa

- ob die Berichterstattung z.B. durch die schreibende Presse, den Rundfunk oder das Fernsehen erfolgt,¹³

- ob das – grundsätzlich nicht öffentliche – Ermittlungsverfahren oder die – grundsätzlich öffentliche – Hauptverhandlung oder aber deren unmittelbares Umfeld betroffen ist,

- ob dem Verfahren etwa aufgrund des Gewichts des Vorwurfs oder aufgrund der Involvierung prominenter Personen eine gesteigerte Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung zukommt¹⁴ und schließlich

- in welchem Maße persönliche Verhältnisse der Beteiligten in Rede stehen.

Die Aufzählung ließe sich fortsetzen. Als generelles Problem lässt sich noch der Umstand nennen, dass viele Beiträge auf unterschiedlichen Wegen ins Internet gelangen und dort gewissermaßen „ewig“ zur Verfügung stehen; ein „Recht auf Vergessen“ ist nach derzeitigem Stand der Technik wohl illusorisch. Wo so viele Aspekte für die Beurteilung einer rechtlichen Fragestellung eine Rolle spielen, liegt der Hinweis auf die Maßgeblichkeit der Umstände des Einzelfalles nahe. Der Ausgleich der konkurrierenden Umstände unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung ist dann auch ein wesentlicher Aspekt des verfassungsgerichtlichen Umgangs mit dem Problem. Das erste Referat des heutigen Nachmittags wird sich mit der verfassungsrechtlichen Perspektive befassen, wobei das besonders problematische Feld der Bildberichterstattung im Mittelpunkt stehen wird.

Das zweite Referat wird sich dem Interessengegensatz von Medien und Öffentlichkeit auf der einen und dem Schutz des Persönlichkeitsrechts auf der anderen Seite im Bereich des *Ermittlungsverfahrens* widmen. Hier stellt sich die Frage, welche Informationen den Medien und damit der Öffentlichkeit zur Kenntnis

¹⁰ Hörisch, StV 2005, 153.

¹¹ Wolters, StV 2005, 188, bezweifelt sogar, ob die Medienvertreter diesen Grundsatz überhaupt verstehen.

¹² Leyendecker, StV 2005, 180; Wehnert, StV 2005, 178.

¹³ Vgl. zur Intensivierung des Eingriffs durch Fernsehaufnahmen BVerfG, NJW 2009, 350 (Rn. 14).

¹⁴ Vgl. dazu BVerfGE 119, 309 (Rn. 35), auch Rn. 53 mit dem Hinweis, dass sich das öffentliche Interesse nicht notwendig aus dem Gewicht der Straftat, sondern auch aus sonstigen sozialen Bezügen ergeben kann. Vgl. auch BVerfG, NJW 2009, 350 (Rn. 11).

gebracht werden können oder sollen. Es war in der Vergangenheit, wenn man etwa an den „Fall Wulff“ denkt, verschiedentlich zu beobachten, dass sich schon in diesem frühen Verfahrensstadium eine Art Parallelverfahren in der Öffentlichkeit entwickelt, in dem es nicht nur um Information, sondern auch um die Deutungshoheit über den Verfahrensgegenstand, mitunter sogar um Einflussnahme auf das Verfahren geht.¹⁵

Will man der Bedeutung der unterschiedlichen Belange angemessen Rechnung tragen, so wird dies auch einen Blick darauf verlangen, wie sich die Medienberichterstattung *tatsächlich* auswirkt, welchen Einfluss sie also auf die Wahrnehmung von Kriminalität ausübt. Deshalb ist auch eine medienwissenschaftliche Sicht auf das Thema erforderlich, die im dritten Referat präsentiert wird. Damit weist unsere Tagung auch die von der Wissenschaftspolitik gepriesene Interdisziplinarität auf – die hier sogar von der Sache her geboten ist!

Und schließlich soll, im letzten Referat, die spezifisch strafrechtliche Perspektive auf das Thema zur Geltung kommen. Von strafrechtlicher Seite ist vor allem die Rechtsprechung des BVerfG zur Bildberichterstattung im zeitlich-räumlichen Umfeld der Hauptverhandlung immer wieder heftig kritisiert worden. *Ranft* hat auf die Zweckentfremdung strafprozessualer Zwangsmittel hingewiesen, wenn aus diesen eine Pflicht zur Duldung von Bildaufnahmen hergeleitet wird.¹⁶ *Abwart* hat jüngst ausgeführt, dass sich das BVerfG „bisher mehr auf eine isolierte Abwägung von Einzelgrundrechten“ stütze und „weniger auf die notwendigen Bedingtheiten objektiver Rechtsgestaltung“ sehe.¹⁷

Tatsächlich muss Ausgangspunkt für die Gewichtung der Interessen der Öffentlichkeit die Einsicht sein, dass die exponierte Stellung der Verfahrensbeteiligten sich nur aus dem Zweck des Verfahrens selbst, nicht aber aus den Interessen der Öffentlichkeit legitimieren lässt. Die Angeklagten werden nicht zum Fototermin, sondern zur Hauptverhandlung geladen und jede Befriedigung von Öffentlichkeitsinteressen kann nur „bei Gelegenheit“ erfolgen. Aus dieser eindeutig strafprozessualen Zweckbindung folgt auch, dass sich aus der Medienfreiheit nichts herleiten lässt, was auch nur zur leisesten Relativierung des mit dem Strafverfahren verfolgten Zwecks führen könnte – wobei zu diesem Zweck freilich auch die für die Wiederherstellung des Rechtszustandes erforderlich Vermittlung des Strafverfahrens in die Öffentlichkeit gehört.¹⁸

¹⁵ Dazu eingehend *Zabel*, GA 2011, 347 ff.; ferner *Hamm*, Große Strafprozesse und die Macht der Medien, 1997, 27 ff., 95 ff.; *Hassemer*, StV 2005, 168; *Wolters*, StV 2005, 187; vgl. auch die Fallschilderungen von *Neuling*, HRRS 2006, 95 f.; aus Verteidigersicht *Schiller*, StV 2005, 177. Dazu passt es, dass sich eine Vertreterin der Presse der Gefahr einer Instrumentalisierung sowohl durch die Verteidigung als auch durch die Staatsanwaltschaft ausgesetzt sieht; *Friedrichsen*, StV 2005, 170.

¹⁶ *Ranft*, Jura 1995, 580.

¹⁷ *Abwart*, JZ 2014, 1095. Diese Vorgehensweise lässt sich an BVerfGE 119, 309 (Rn. 37, 44) illustrieren.

¹⁸ Zutreffend *Gierhake*, JZ 2013, 1035 f.

Das BVerfG geht tendenziell umgekehrt von der in Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Informations- und Medienfreiheit aus und gewinnt seine Position durch eine starke Akzentuierung der Interessen von Medien und Öffentlichkeit. Das kann man, gerade auch in der Betonung der Macht der Bilder und der Erwartungshaltung der Fernsehkonsumenten, als zeitgemäß bezeichnen. Ob aber die Anpassung des Strafverfahrens an moderne Mittel der Informationsvermittlung, die weniger die intellektuelle als vielmehr eine emotionale Ader beim Adressaten ansprechen, angemessen ist, lässt sich mit Blick auf die sensiblen Bedingungen, unter denen ein Strafprozess als gelungener Akt der Wiederherstellung des verletzten Rechts angesehen werden kann, bezweifeln.

Ich möchte an dieser Stelle eine persönliche Erfahrung einflechten, die vielleicht gerade in ihrer Alltäglichkeit meine kritische Haltung gegenüber der Rechtsprechung des BVerfG verständlich macht: Ich hatte als Referendar Gelegenheit, einem Prozess vor dem Landgericht beizuwohnen, in dem es um einen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz wegen Lieferungen von Teilen für die Produktion von Chemiewaffen ins Ausland ging. Als die etwa zehn Angeklagten zum Prozessauftakt den Gerichtssaal betraten, taten sie das erhobenen Hauptes – alle, bis auf einen, der verzweifelt versuchte, sein Gesicht hinter einer Aktentasche zu verstecken. Man kann sich kaum ausmalen, wie die Fotografen und Kameralleute gerade diesen Angeklagten belagerten und versuchten, aus allen möglichen und unmöglichen Situationen einen Blick auf das Gesicht zu erlangen. Als der Angeklagte vornüber gebeugt am Tisch saß, vor ihm die Aktentasche, die Arme eng an den Kopf gepresst, versuchten Fotografen gar, unter den Tisch zu kriechen, um aus dieser Position ein Bild zu schießen. Es wird nun niemanden mehr überraschen, dass gerade die Bilder dieses Angeklagten die Nachrichten dominierten. Ich vermag nicht zu erkennen, dass schutzwürdige Informationsinteressen solche Szenen legitimieren können.¹⁹ Ich vermute sogar, dass selbst ein ausgewogener Bericht, in dem die Unschuldsvermutung hochgehalten wird, durch die Macht solcher Bilder seine Kraft verliert.²⁰ Und ich halte es auch nicht für richtig anzunehmen, dass ein solcher Prozessauftakt für die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten ohne Konsequenzen bleibt. In die Enge getrieben, seines Schutzes entkleidet – kann man wirklich erwarten, dass ein Mensch unter solchen Umständen die Konzentration aufbringt, die ihm die wenige Minuten später beginnende Hauptverhandlung abverlangt?²¹

Weniger im Fokus der Kritik steht die vom BVerfG postulierte Pflicht der professionellen Prozessbeteiligten, sich für die Bildberichterstattung durch die Medien zu präsentieren. Das BVerfG erkennt Einschränkungen etwa dann an, wenn „die Veröffentlichung von Ablichtungen eine erhebliche Belästigung oder eine Gefähr-

¹⁹ Treffend *Stürmer*, JZ 1995, 298; auch *Erb* bei *Brodowski*, ZStW 127 (2015), 729.

²⁰ In diesem Sinne aus journalistischer Sicht *Friedrichsen*, StV 2005, 169.

²¹ Plastisch und zutreffend *Schäfer*, JR 2008, 119.

„dung der Sicherheit durch Übergriffe Dritter bewirken kann“.²² Das sollte eigentlich so evident sein, dass es kaum der Betonung bedarf. Darüber hinaus zeigt das BVerfG wenig Sensibilität für die Ausstrahlungswirkung der beruflichen Tätigkeit als Strafrichter oder Staatsanwalt in das Privatleben, die durch die Medienberichterstattung zwar nicht begründet, aber doch verstärkt wird: Auch jenseits konkret benennbarer Gefahren sollte bei diesem Personenkreis darauf verzichtet werden, die Risiken des Erkanntwerdens in der Öffentlichkeit durch Bildberichterstattung zu vergrößern. Es ist für einen Richter oder Staatsanwalt nämlich nicht nur eine Form unliebsamer Prominenz, wenn in der U-Bahn oder in der Kneipe mit dem Finger auf ihn gezeigt und gesagt wird: „Da ist Staatsanwalt X!“ Im ungünstigsten Fall besteht für diesen Personenkreis vielmehr immer die Gefahr, dass das durch die Medienberichterstattung begünstigte Wiedererkennen verbale oder körperliche Übergriffe zur Folge hat. Schon das Wissen um diese Risiken ist belastend und vermag die Lebensführung einzuschränken – und all das, damit die Öffentlichkeit einen Blick auf das Gesicht des Staatsanwalts oder Richters werfen kann! Die Abwägung des BVerfG schöpft hier jedenfalls längst nicht alle Gesichtspunkte aus.

Mich irritiert auch der ambivalente Umgang von Gesetzgebung und Justiz mit den Interessen der Öffentlichkeit:²³ Auf der einen Seite beobachten wir einen Niedergang des Öffentlichkeitsgrundsatzes durch Formen der Verfahrensführung und Verfahrenserledigung, die sich einer Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit weitgehend entziehen.²⁴ Erinnert sei an die Etablierung und Ausweitung des Selbstleseverfahrens, Opportunitätseinstellungen, das Strafbefehlsverfahren und schließlich auch die Verständigung, bei der die Öffentlichkeit lediglich einen dünnen Abklatsch der hinter den Kulissen geführten Verhandlungen präsentiert bekommt.²⁵ Während so einerseits die substanziellen Erwägungen, die hinter einer verfahrensbeendenden Entscheidung stehen, in vielen Fällen für die Öffentlichkeit immer undurchsichtiger werden, wird ihr das Bild des Angeklagten, der sich verzweifelt vor den Medienvertretern schützen will, als wichtige Information dargeboten. Befinden wir uns hier nicht in Neil Postmans „Guck-Guck-Welt“, die jede Information trivialisiert?²⁶

²² BVerfG, NJW 2009, 280 (Rn. 27).

²³ Vgl. auch *Marxen*, JZ 2000, 297.

²⁴ Dabei geht es hier nicht um Einschränkungen, die gerade auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts oder der Sicherheit von Prozessbeteiligten zielen; dazu *Jung*, GS H. Kaufmann, 1986, S. 891 ff.

²⁵ Daran kann auch die vom BVerfG hervorgehobene Mitteilungspflicht des Gerichts darüber, ob Gespräche über eine Verständigung i.S.v. § 257c StPO stattgefunden haben, nichts Grundlegendes ändern. Die Vorstellung, diese Regelungen garantierten „vollständige Transparenz“ des Absprachevorgangs und dessen Kontrolle durch die Öffentlichkeit (BVerfGE 133, 168, 214 f., 217 ff. [Rn. 81, 88 ff.]) ist geradezu erschreckend wirklichkeitsfern, wenn das BVerfG glaubt, die Gerichte würden das Gezerre um das Strafmaß und die auf eine Verlängerung der Verhandlung hinauslaufenden Drohszenarien der Verteidigung in öffentlicher Hauptverhandlung referieren; dazu *Murmann*, ZIS 2009, 533.

²⁶ *Postman*, *Amusing Ourselves to Death*, dt.: *Wir amüsieren uns zu Tode*, 1985.

Abschließend: Wir können nicht ignorieren, dass die Vermittlung der Justiztätigkeit sich im Wesentlichen nicht mehr über die Saal-, sondern über die Medienöffentlichkeit vollzieht. Das hat nicht nur eine prozessuale, sondern auch eine materiellrechtliche Dimension. Denn die straftheoretischen Konzepte leben mehr oder weniger deutlich von einer Vermittlung der Justiztätigkeit in die Gesellschaft.²⁷ Das bringt vor allem empirisch verstandene Präventionskonzepte, die konzeptionell zur Befriedigung medial vermittelter gesellschaftlicher Strafbedürfnisse tendieren müssten, in arge Verlegenheit.²⁸ Wenn das Strafrecht nicht die Prinzipien der Medien übernehmen will – was nicht ernsthaft in Betracht kommen kann – wird es darauf beharren müssen, als Adressaten von Strafdrohung und Strafe die Vernunftperson zu begreifen. Das Strafrecht muss sich gegenüber den Medien in seinem eigenen Rationalitätsanspruch behaupten. Damit entfernt sich das Strafrecht vermutlich weniger von der sozialen Realität, als man auf den ersten Blick meinen könnte. Denn trotz der Eigengesetzlichkeiten medial vermittelter öffentlicher Meinungsbildung nehme ich an, dass die Gesellschaft sehr wohl zu unterscheiden vermag, zwischen der Spielweise unverbindlicher öffentlicher Diskussion und dem Ernst der strafrechtlichen Reaktion, für die das Gericht die Verantwortung übernehmen muss. Daran schließt ein letzter Gedanke an: Die Akzeptanz der Justiztätigkeit hängt so gesehen gerade davon ab, dass die Medien auch künftig davon abgehalten werden, der Öffentlichkeit die Illusion des „Dabeiseins“ und eines darauf gegründeten „Besserwissens“ zu vermitteln.

²⁷ Vertiefend *Gierhake*, JZ 2013, 1030 ff. Schief ist es dagegen, wenn das BVerfG (E 119, 309 [Rn. 31]; auch *Hassemer*, StV 2005, 167) von einem „Interesse der Justiz“ an der Befriedigung öffentlicher Informationsinteressen spricht. Denn auch wenn es empirisch richtig sein mag, dass Vertreter der Justiz ein eigenes Interesse an öffentlicher Wahrnehmung haben (beim BVerfG scheint dieses Interesse recht ausgeprägt; vgl. *Wolf*, NJW 1994, 681 ff.), so geht es normativ freilich nicht um Interessen „der Justiz“, sondern um die staatliche Rechtspflege, innerhalb derer die Justiz ihre Aufgabe zu erfüllen hat. Richtigerweise geht es also aus der Sicht der Justiz um die Frage, inwieweit die öffentliche Wahrnehmung *dem Recht* (noch einmal: nicht etwa der Justiz) dient.

²⁸ Zu Fällen medialer Beeinflussung von Justizentscheidungen in Großbritannien *Huber*, StV 2005, 182 f.

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Bildberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen

Christian von Coelln

1 Einleitung: Bilder aus dem Gerichtssaal

„Bildberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen“ – das drohte in Deutschland lange als allenfalls noch theoretisch interessantes Thema wahrgenommen zu werden. Seine praktische Behandlung schien keinen Ertrag mehr zu versprechen; womöglich oblag sie allenfalls noch den Rechtshistorikern.

1.1 Gestern: Die Möglichkeit von Fernsehübertragungen bis 1964

Natürlich: Radio- und sogar Fernsehübertragungen aus Gerichtssälen hatte es gegeben. In den 1950er-Jahren strahlte der NWDR Berlin, später der SFB, wöchentlich die Sendung „Menschen und Paragraphen - Originalaufnahmen aus Berliner Gerichtssälen“ aus.¹ Auch außerhalb dieser Reihe zeigte das Fernsehen Aufnahmen aus Prozessen, die öffentliche Aufmerksamkeit erregten.² Die steigende Zahl

¹ *Sarstedt*, JR 1956, 121; *Gersdorf*, in: Kuhlo/Gersdorf, Gerichts-TV, 2001, S. 24; *Hipp*, Der Spiegel v. 13. 11. 2000, Heft 46, S. 110; *Braun*, Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht, 1998, S. 264; *Ranft*, Jura 1995, 578; *Hamm*, NJW 1995, 760; *Gehring*, ZRP 2000, 197; *Lilje*, in: Alternativ-Entwurf Strafjustiz und Medien (AE-StuM), 2004, S. 117.

² Näher *Linke*, VR 2002, 379.

von Aufnahmen und Übertragungen führten etwa ab dem Jahr 1956 zu einer regen Diskussion, wie viel Medienpräsenz angemessen sei.³

1.2 Heute: Das seit 1964 bestehende, weitreichende Aufnahmeverbot

Sie führte 1964 zur Ergänzung des § 169 GVG um seinen heutigen Satz 2,⁴ der Ton- und Filmaufnahmen während der Verhandlung verbietet. Nicht verboten hingegen sind Aufnahmen aus dem zeitlichen und räumlichen Umfeld der Verhandlung. Aus diesem Grund kann jeder Fernsehzuschauer sehen, wie es vor Verhandlungsbeginn in einem Gerichtssaal aussieht, selbst wenn dort kurz darauf ein Strafprozess stattfindet: Er bekommt den Raum und die Beteiligten gezeigt, also den Staatsanwalt, die Richter, den Verteidiger und – regelmäßig besonders begehrt, wenn auch häufig mit einem Aktenordner vor dem Gesicht – den Angeklagten. Allerdings endet dieser optische Eindruck mit dem Beginn der Verhandlung: Von nun an darf nicht mehr gefilmt werden.

Dass auch das Fotografieren während der Verhandlung gesetzlich verboten sei, wird zwar allgemein und offenbar bis in Justizkreise hinein angenommen, ist aber schlicht nicht wahr: Zur Anfertigung von Fotos äußert sich der Gesetzgeber nicht.⁵ Sie kann allenfalls durch eine sitzungspolizeiliche Anordnung des Vorsitzenden nach § 176 GVG verboten werden. Es ist freilich davon auszugehen, dass ein solches Verbot nahezu unweigerlich ausgesprochen würde, wenn ein Fotograf sich anschicken – aus Sicht etlicher Vorsitzender müsste man wohl sagen: erdreisten – würde, während der laufenden Verhandlung ein Foto zu machen.

Das Fotoverbot wird also akzeptiert, obwohl es nicht einmal existiert. Auch das Filmverbot – das es immerhin tatsächlich gibt – wurde von den meisten Juristen zumindest bis vor kurzer Zeit in aller Regel positiv bewertet. Besonders deutlich fiel dieses Urteil aus, wenn sich abschreckende Beispiele für Prozesse finden ließen, die zum tatsächlichen oder vermeintlichen Fernsehspektakel verkommen waren: Das Strafverfahren gegen O.J. Simpson in den USA dürfte hierfür das prägnanteste Beispiel gewesen sein.⁶

³ S. im Einzelnen die Darstellung bei *v. Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, S. 302 ff. Zuvor gab es lediglich vereinzelte Äußerungen zum Thema. Vgl. etwa *Schorn*, LZ 1932, Sp. 1408 ff.; *Jung*, Presse, Rundfunk und Film im Gerichtssaal, 1951, passim; *Gerland*, ZStW Bd. 55 (1935), S. 704 f.; *Schuckert*, Der Grundsatz der Volksöffentlichkeit im deutschen Zivil- und Strafprozeßrecht, 1936, S. 24 ff.; *Heidelberg*, Justizreportage, 1932, S. 52 ff.; *Kirschbaum*, Ueber die Zulässigkeit von Rundfunkübertragungen aus dem Strafgerichtssaal, Diss. Bonn 1934, passim.

⁴ Durch Art. 11 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 19.12.1964, BGBl. I S. 1067.

⁵ Ein gesetzliches Verbot von Fotos durch § 169 S. 2 GVG stand während der Entstehung der Vorschrift nie zur Debatte. S. hierzu *v. Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, S. 317f.

⁶ Hierzu *Enders*, NJW 1996, 2714; *Hofmann*, ZRP 1996, 400; *Ina M. Pernice*, Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit, 2000, S. 22; *Töpfer*, DRiZ 1995, 242; *Hamm*, NJW 1995, 761; *Lohrmann*, DRiZ 1995, 247; *Lorç*, in: Haratsch/Kugelman/Repkewitz (Hrsg.), Herausforderungen an das Recht der Informationsgesellschaft, 1996, S. 60 f., 71.

Dass die in besonderer Weise auf bewegte Bilder angewiesenen Vertreter des Fernsehens das Verbot anders beurteilten, liegt in der Natur der Sache. Mit ihren Versuchen, eine Lockerung des Verbots zu erreichen, hatten sie insofern Erfolg, als das Bundesverfassungsgericht die Übertragung der ersten Minuten der vor ihm stattfindenden mündlichen Verhandlungen sowie seiner eigenen Urteilsverkündungen trotz des auch hier geltenden gesetzlichen Aufnahmeverbots seit den 1980er-Jahren faktisch duldete.⁷ Nach vergeblichen Versuchen des Gerichts, diese Praxis durch „Einstweilige Rahmenbedingungen“ oder eine Änderung der Geschäftsordnung auf eine tragfähige Basis zu stellen,⁸ hatte 1998 der Gesetzgeber ein Einsehen und schuf mit § 17 a BVerfGG eine auf das bundesverfassungsgerichtliche Verfahren beschränkte Ausnahme vom allgemeinen Aufnahmeverbot.⁹ Mittlerweile gibt es vergleichbare Vorschriften für einzelne Landesverfassungsgerichte,¹⁰ die jedoch keine größere Bedeutung erlangt haben.

Der zweite, deutlich prinzipieller angelegte Versuch des Fernsehens, in die Gerichtssäle vorzudringen, scheiterte hingegen: 2001 wies das Bundesverfassungsgericht in der sog. n-tv-Entscheidung zwei Verfassungsbeschwerden gegen das gesetzliche Aufnahmeverbot vor den Fachgerichten – konkret ging es sowohl um die Verwaltungs- als auch um die Strafgerichtsbarkeit – als unbegründet ab.¹¹ Diese Entscheidung wurde zwar in der Wissenschaft z.T. kritisch aufgenommen.¹² Politisch-praktisch aber hatte, wie das so oft bei grundlegenden Karlsruher Entscheidungen der Fall ist, diskussionsbeendende Wirkung: Überlegungen, dem Fernsehen die Türen der Gerichtssäle zu öffnen, spielten in der Agenda der Politik keine Rolle mehr.

1.3 Morgen: Lockerungen des bestehenden Verbots?

Das hat sich mittlerweile geändert. Offenbar unter dem Eindruck des NSU-Verfahrens in München, das im Mai 2013 ein eklatantes Missverhältnis zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit einerseits und den Möglichkeiten der Befriedigung dieses Bedürfnisses andererseits offenbart hatte, hat die Justizministerkonferenz auf ihrer Frühjahrstagung im Juni 2013 die Frage erörtert, „ob das 1964 geschaffene Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie von Ton- und Filmaufnahmen in Gerichtsverhandlungen vor dem Hintergrund ein-

⁷ G. Wolf, NJW 1994, 681; Benda, NJW 1999, 1524 f.

⁸ Näher v. Coelln, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, S. 339 ff.

⁹ Durch das Gesetz zur Änderung des BVerfGG und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des BVerfG v. 22.7.1998, BGBl. I S. 1823.

¹⁰ §§ 22a II BbgVerfGG, 16a HambVerfGG, 11a SaarVerfGHG, 14 S-H LVerfGG. Näher hierzu v. Coelln, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Loseblatt, Stand 47. EL August 2015, § 17a Rn. 163 ff.

¹¹ BVerfGE 103, 44 ff.

¹² S. etwa Hain, DÖV 2001, 590; Stürmer, JZ 2001, 701; Gersdorf, AfP 2001, 30; v. Coelln, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, S. 393 ff.

schlägiger Erfahrungen in europäischen Nachbarstaaten und angesichts des technischen Wandels und des Bedeutungszuwachses der audio-visuellen Medien in der Medienlandschaft für den Medienkonsum und die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger noch zeitgemäß ist.“ Zwar lehnten die Justizminister die völlige Abschaffung des § 169 S. 2 GVG zum Zwecke der Schaffung einer unbegrenzten (audio-visuellen) Medienöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen wegen der damit verbundenen unüberschaubaren Gefahren ausdrücklich ab. Jedoch baten die Justizminister die (damalige) Bundesministerin der Justiz um die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem Ziel einer umfassenden Prüfung und Entwicklung von Vorschlägen. Ihre Prüfung sollte sich u.a. auf die Frage erstrecken, ob eine Öffnung des § 169 S. 2 GVG zum besseren Verständnis der Justiz in der Öffentlichkeit beitragen könne.¹³ Diese Arbeitsgruppe hat nach einer im Juni 2014 erfolgten Präzisierung ihres Arbeitsauftrages¹⁴ vor wenigen Wochen ihren Abschlussbericht vorgelegt. Dieser wurde von der Justizministerkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Justizminister befürworten nunmehr eine Lockerung des § 169 S. 2 GVG mittels dreier Maßnahmen:

1. Entscheidungsverkündungen oberster Gerichtshöfe des Bundes sollen grundsätzlich von Medien übertragen werden können.
2. Die Einrichtung von Arbeitsräumen für Medienvertreter mit Tonübertragung soll für Verfahren mit einem erheblichen Medieninteresse gesetzlich geregelt werden.
3. Eine audio-visuelle Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung soll bei näherer Bestimmung der Voraussetzungen und der Festlegung von Regelungen über eine begrenzte Verwendung ermöglicht werden.

Der Bundesminister der Justiz wurde aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.¹⁵

¹³ Beschluss zu TOP II.18 („Zeitgemäße Neufassung des § 169 Gerichtsverfassungsgesetz“) der 84. Justizministerkonferenz 2013, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/WebPortal/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2013/fruehjahrskonferenz13/TOP_II_18.pdf (letzter Aufruf am 5.1.2016). Im Anschluss daran hat das Bundesministerium der Justiz den Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes mit Schreiben v. 10.7.2013 gebeten, ein Gutachten zu der Frage „Ist das 1964 geschaffene Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen noch zeitgemäß?“ zu erstatten. Der Vorsitzende des Richterbundes hat die Große Strafrechtskommission gebeten, sich mit der Frage auseinanderzusetzen und sie aus Sicht der Praxis zu beantworten. Das ist auch geschehen. Die Ausarbeitung der Großen Strafrechtskommission liegt dem Verfasser vor, der sie vom Richterbund erhalten hat. Veröffentlicht worden ist sie bislang aus hier nicht bekannten Gründen offenbar nicht.

¹⁴ Durch Beschluss der 85. Justizministerkonferenz 2014 zu TOP II.5 („Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ‚Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG‘“), abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/WebPortal/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2014/fruehjahrskonferenz_14/TOP_II_5.pdf (letzter Aufruf am 5.1.2016).

¹⁵ Durch Beschluss der 86. Justizministerkonferenz 2015 zu TOP II.16 („Abschlussbericht der Arbeitsgruppe ‚Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG‘“), abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/WebPortal/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2015/fruehjahrskonferenz_15/TOP-II_16---Abschlussbericht-der-AG-Zeitgemaesse-Neufassung-des--169-GVG--oA_.pdf (letzter Aufruf am 5.1.2016).

Vor diesem Hintergrund bekommt die mir gestellte Frage nach den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Bildberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen einen – zunächst gar nicht erwarteten – aktuellen Bezug. Münzt man sie auf die aktuellen Pläne, deren Realisierung es freilich noch abzuwarten gilt, erweisen sich zwei Aspekte als klärungsbedürftig: Sind die geplanten Änderungen verfassungsrechtlich zulässig? Und: Sind sie womöglich sogar verfassungsrechtlich geboten? Sollte sich die Politik tatsächlich zum Handeln entschließen, mag dieser zweite Teilaspekt, die Frage nach der Gebotenheit also, praktisch von nachgelagerter Bedeutung sein. Dass ich ihm gleichwohl nachgehe, ist nicht nur dem Versuch geschuldet, das mir gestellte Thema im Rahmen der zeitlich bestehenden Möglichkeiten erschöpfend zu behandeln. Vielmehr ist auch zu bedenken, dass die Änderungsbereitschaft, die sich derzeit abzuzeichnen scheint, nicht fortbestehen muss. Sollte der Änderungselan erlahmen, gewinnt die Frage nach einer (verfassungs-)rechtlichen Änderungspflicht wieder an Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich für die Bemessung des verfassungsrechtlichen Rahmens zwei Fragen als bedeutsam. Die erste lautet: An welchen grundgesetzlichen Vorgaben sind eventuelle Aufnahmeverbote zu messen? Konkret heißt das: Welche Rolle kommt den Mediengrundrechten zu, die potentiell für (weitere) Berichterstattungsmöglichkeiten streiten? Die zweite betrifft die potentiell entgegenstehenden Positionen: Welche verfassungsrechtlichen Positionen schränken die Öffnungsmöglichkeiten ein?

2 Die Bedeutung der Mediengrundrechte

2.1 Die Ausgangslage: Der Schutz von Bildaufnahmen durch die Medienfreiheiten des Art. 5 I 2 GG

Bei unbefangener Annäherung an das Thema scheint die Antwort auf die Frage nach den für die Berichterstattungsmöglichkeiten streitenden Vorschriften der Verfassung auf der Hand zu liegen. Ganz generell fällt die Anfertigung von Bildaufnahmen in den Schutzbereich der Medienfreiheiten des Art. 5 I 2 GG. Ein Aufnahmeverbot stellt einen Eingriff dar. Dessen Rechtfertigung ist zwar möglich. Sie kann jedoch nur unter den Voraussetzungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips gelingen, dessen Maßstäbe pauschalen Verboten typischerweise entgegenstehen.

2.2 Die Sichtweise des Bundesverfassungsgerichts

2.2.1 1994: Die scheinbare Einbeziehung von Aufnahmen in der Verhandlung in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit

Auch das Bundesverfassungsgericht hat diesen Ansatz (scheinbar) unterstützt. Mit Blick auf Fernsehaufnahmen formuliert es: „Was zur Rundfunkberichterstattung im einzelnen gehört, hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht festgestellt. Für die ebenfalls in Art. 5 I 2 GG gewährleistete Pressefreiheit geht es aber davon aus, daß deren Schutz von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung reicht (vgl. BVerfGE 10, 118 [121]; st. Rspr.). Dabei ist der publizistischen Vorbereitungstätigkeit, zu der namentlich die Beschaffung von Informationen gehört, stets besonderes Gewicht beigelegt worden (vgl. BVerfGE 50, 234 [240] m.w.N.). [...] *Das gilt auch für gerichtliche Verfahren. Die Pressefreiheit umschließt das Recht der im Pressewesen tätigen Personen, sich über Vorgänge in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu informieren und hierüber zu berichten.* [...] Für die Rundfunkfreiheit gilt grundsätzlich nichts anderes. [...]“¹⁶ Dass speziell das Fernsehen auf technische Geräte angewiesen ist, deren Einsatz gerade im Gericht stören kann, soll daran ebenso wenig etwas ändern wie mögliche Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts der Aufgenommenen. Das Bundesverfassungsgericht hält ausdrücklich fest, aus diesen Aspekten lasse sich „nicht schließen, daß schon der Schutzbereich der Rundfunkfreiheit ... enger gezogen ist als der der Pressefreiheit. Auch er reicht von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung. Überdies erstreckt er sich auf die dem Medium eigentümlichen Formen der Berichterstattung und die Verwendung der dazu erforderlichen technischen Vorkehrungen. Die geschilderten Gefahren können vielmehr nur weitergehende Beschränkungen des Grundrechts, nicht aber eine Verengung seines Schutzzumfangs rechtfertigen (vgl. BVerfGE 85, 386 [379]).“¹⁷

2.2.2 Die Geltung der vermeintlich einschlägigen Aussagen nur für Aufnahmen außerhalb der Verhandlung

Damit wäre zur Tatbestandsseite des grundrechtlichen Schutzes von Aufnahmen in Gerichtsverhandlungen an sich alles gesagt. Das Problem ist nur: Obwohl das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich von Aufnahmen „in Gerichtsverhandlungen“ spricht, hat es solche Aufnahmen in Wahrheit gar nicht gemeint (oder will sie zumindest aus einer späteren Perspektive nicht gemeint haben). Das vorstehende Zitat nämlich stammt aus der sog. Honecker-Entscheidung, in der es um Aufnahmen *im Umfeld* einer Gerichtsverhandlung ging. Der Vorsitzende der Strafkammer des LG Berlin, vor der 1992 das Strafverfahren u.a. gegen den ehemaligen DDR-

¹⁶ BVerfGE 91, 125 (134) (Hervorhebung nur hier).

¹⁷ BVerfGE 91, 125 (135).

Staatsratsvorsitzenden geführt wurde, hatte das Filmen im Gerichtssaal ausnahmslos und umfassend untersagt – also auch vor und nach der Verhandlung sowie in Verhandlungspausen, mithin in Zeiträumen, die nicht vom gesetzlichen Aufnahmeverbot des § 169 S. 2 GVG erfasst werden. Die gegen dieses Verbot gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Von seinem skizzierten dogmatischen Ausgangspunkt aus kam das Gericht folgerichtig zu dem Schluss, dass das Verbot des Vorsitzenden, das seine Grundlage in der Sitzungspolizei nach § 176 GVG fand, einen Eingriff in die Rundfunkfreiheit darstellte, der auf Grund seiner Pauschalität den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht hinreichend Rechnung trug.¹⁸

2.2.3 2001: Die Ausklammerung von Aufnahmen in der Verhandlung aus dem Schutzbereich der Rundfunkfreiheit

Für Fernsehaufnahmen *in der Verhandlung* geht das Bundesverfassungsgericht seit 2001 einen anderen Weg. In der sog. n-tv-Entscheidung nimmt es den Standpunkt ein, der Umfang der Rundfunkfreiheit sei wie der der Informationsfreiheit durch die allgemeine Zugänglichkeit der Quelle beschränkt, an der es für Rundfunkaufnahmen wegen des gesetzlichen Aufnahmeverbots gerade fehle. Dabei legt es die schon für sich genommen fragwürdige Konzeption zugrunde, der Zugang der Medien zu allgemein zugänglichen Quellen werde allein durch die allgemeine Informationsfreiheit geschützt. Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Verbots sollen allein das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip sein. In die Prüfung, ob deren Vorgaben eingehalten sind, stellt das Gericht zwar dem Grunde nach die Aspekte ein, die auch für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung heranzuziehen wären. Jedoch verlangt die Kontrolle am Maßstab nur des objektiven Verfassungsrechts dem Gesetzgeber weniger Differenzierungen ab als eine am Maßstab des Art. 5 I 2 GG,¹⁹ so dass das strikte Verbot vermeintlich verfassungsmäßig ist.²⁰

2.2.4 Die Beurteilung der Rechtsprechung

Die Konzeption des Bundesverfassungsgerichts überzeugt nicht. Abgesehen davon, dass die Übertragung des Merkmals der allgemeinen Zugänglichkeit von der Informationsfreiheit auf die Medienfreiheiten im Text des GG keine Stütze findet – die Medienfreiheiten schützen ganz bewusst die Information auch aus nicht allgemein zugänglichen Quellen –,²¹ ist sie bereits in sich unschlüssig, weil Beschränkungen bei der Verwendung technischer Einrichtungen in der Systematik der In-

¹⁸ BVerfGE 91, 125 (136 ff.).

¹⁹ S. dazu *Kirchberg*, BRAK-Mitt. 2002, 255.

²⁰ BVerfGE 103, 44 (59 ff.); bestätigt in BVerfGE 119, 309 (320).

²¹ Zur Bedeutung privater Mitteilungen für die Arbeit der Medien und dem daraus folgenden Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Journalisten und Informanten besonders deutlich BVerfGE 64, 108 (114 f.), unter Verweis auf BVerfGE 36, 193 (204).

formationsfreiheit keine Frage der allgemeinen Zugänglichkeit sind, sondern des „sich Informierens“.²² Im Übrigen ist die Quelle Verhandlung durch die allgemeine Zutrittsmöglichkeit bereits eröffnet. Problematisch ist nicht mehr, ob aus ihr geschöpft werden darf. Es geht nur noch darum, wie aus ihr geschöpft werden darf. Derartige Modalitäten sind von den Medienfreiheiten mit umfasst, da sie die Berichterstattung gerade in ihrer jeweils medienspezifischen,²³ hier also rundfunkspezifischen²⁴ Form schützen: Selbst mit Blick auf Fußballspiele geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, Berichterstattung durch das Fernsehen sei „wo immer möglich Berichterstattung in bewegten Bildern“.²⁵ Richtigerweise muss man also auch das gesetzliche Verbot entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts als Grundrechtseingriff einstufen und an der Rundfunkfreiheit messen.

3 Entgegenstehende Rechtspositionen

Damit ist bzw. wäre naturgemäß noch nichts über die Verfassungsmäßigkeit des Verbots gesagt. Selbstverständlich dürfen auch vor Gericht nicht in beliebigem Umfang Bildaufnahmen angefertigt werden. Wie auch sonst können Persönlichkeitsrechte der Betroffenen der Zulässigkeit von Aufnahmen entgegenstehen. Insofern gilt vor Gericht dem Grunde nach nichts anderes als andernorts, wobei freilich eine besondere Belastung durch die Gerichtssituation hinzukommen kann: Selbst wenn z.B. ein einzelner Tatverdächtiger auf Grund der Umstände des betreffenden Falles noch hinzunehmen haben mag, dass er beim Spaziergang gezeigt wird, heißt das nicht, dass er hinnehmen muss, vor Gericht gerade als Angeklagter gezeigt zu werden.

Als gerichtsspezifische Gegenposition tritt der Schutz des ungestörten Verfahrensablaufs, der Rechts- und Wahrheitsfindung sowie der Verfahrensfairness hinzu.

4 Die Verfassungsmäßigkeit von Aufnahmeverboten außerhalb der Verhandlung

Für die Berichterstattung aus dem Umfeld der Verhandlung gilt – wie bereits dargestellt – kein gesetzliches Aufnahmeverbot. Aufnahmebeschränkungen können allein durch den Vorsitzenden²⁶ im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse

²² S. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 25.

²³ So schon Lang, Ton- und Bildträger, 1960, S. 62.

²⁴ Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 5 Rn. 107.

²⁵ BVerfGE 97, 228 (258).

²⁶ Das betrifft das zeitliche und räumliche Umfeld der Verhandlung, in dem die Sitzungspolizei das Hausrecht des Gerichtspräsidenten überlagert. Dazu BGHSt 24, 329 (330); 30, 350 (353); Meissner, in: Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner, VwGO, Loseblatt, Stand 28. EL März 2015, § 55 Rn. 40. Jen-

angeordnet werden, die verfassungsrechtlich freilich insbesondere durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip beschränkt werden. Speziell dem Aspekt der Erforderlichkeit kommt in der mittlerweile umfangreichen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zentrale Bedeutung zu.²⁷

4.1 Aufnahmen und der geordnete Ablauf der Sitzung

Prinzipiell zulässig sind Vorgaben für den Ort von Aufnahmen, soweit sie dazu dienen, die äußere Ordnung der Sitzung zu gewährleisten.²⁸ Aber auch zeitliche Begrenzungen können zulässig sein. Sofern beispielsweise bei mehrtägigen Verhandlungen das Interesse an Bildern aus dem Gerichtssaal durch Aufnahmen an einem Verhandlungstag hinreichend befriedigt wird, dürfen sie an den übrigen Tagen ausgeschlossen werden.²⁹

Ein anerkanntes Mittel zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung stellen weiter sog. Pool-Lösungen dar, bei denen gewissermaßen stellvertretend für eine größere Zahl von Journalisten nur einzelne von ihnen, die sog. Poolführer, Aufnahmen anfertigen dürfen. Als Maßnahme, die für einen geordneten Sitzungsablauf sorgt und weniger stark in die Medienfreiheiten eingreift als ein vollständiges Aufnahmeverbot, ist sie im Verhältnis zwischen dem Gericht und den Journalisten unproblematisch. Allerdings muss der Vorsitzende den Zugang der anderen Medienvertreter zu den Aufnahmen sichern, etwa durch eine Auflage, dass sie jedem interessierten Pressevertreter kostenlos oder allenfalls gegen Kostenbeteiligung zu überlassen seien.³⁰

4.2 Aufnahmen und Persönlichkeitsrechte

Die Sitzungspolizei dient nach ganz herrschender Meinung auch dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Beteiligten.³¹ Zwar lässt sich u. a.³² bezweifeln, ob eine

seits des Anwendungsbereichs der Sitzungspolizei entscheidet der Gerichtspräsident auf hausrechtlicher Grundlage.

²⁷ So ausdrücklich BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) AfP 2008, 497 (498); BVerfGE 119, 309 (324).

²⁸ Ein Beispiel ist das Verbot, für die Anfertigung von Aufnahmen den Bereich hinter der Richterbank zu betreten.

²⁹ BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2003, 2671 f.

³⁰ BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) AfP 2008, 497 (498). Der Fachgerichtsbarkeit sogar verfassungsgerichtlich aufgegeben wurden Pool-Lösungen z.B. in BVerfGE 87, 334 ff.; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), NJW 2000, 2890 f.

³¹ S. nur BVerfGE 103, 44 (68); 119, 309 (322); *Kissel/Mayer*, GVG, 8. Aufl. 2015, § 176 Rn. 1.

³² Ein weiteres Argument dafür, dass § 176 GVG nicht dem Schutz von Persönlichkeitsrechten dient, ergibt sich aus § 17a II BVerfGG. Nach dieser Vorschrift kann das Bundesverfassungsgericht an sich zugelassene Aufnahmen nicht nur zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs – was der Ordnung in der Sitzung sachlich zumindest weitgehend entspricht – verbieten, sondern auch zur „Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter“. Dass diese Möglichkeit in § 176 GVG jeden-

persönlichkeitsrechtsverletzende Publikation tatsächlich die Ordnung in der Sitzung beeinträchtigt. Sieht man darüber jedoch hinweg, darf der Vorsitzende persönlichkeitsrechtsschützende Anordnungen zu Standort, Zeit, Dauer und Art der Aufnahmen erlassen. Dass er das ggf. auch tun muss, illustriert die Entscheidung des OLG München von Anfang März, nach der die Hauptangeklagte im NSU-Verfahren nur noch an zwei Verhandlungstagen/Monat fotografiert und gefilmt werden darf.³³

Bei einer Vielzahl unterschiedlich schutzbedürftiger Verfahrensbeteiligter, die eine nach den einzelnen Beteiligten differenzierende Lösung nicht mehr zulässt, sind generalisierende Regelungen möglich.³⁴ *Vollständige* Aufnahmeverbote zum Schutz von Persönlichkeitsrechten sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch faktisch ausgeschlossen,³⁵ sofern das Informationsinteresse hinreichend gewichtig ist.³⁶

Besonders schwer wiegt das Persönlichkeitsrecht bei Personen, die im Fall ihrer Erkennbarkeit auf Bildern persönlich an Leib und Leben gefährdet wären. Ein vollständiges Aufnahmeverbot aber hält das Bundesverfassungsgericht selbst hier mangels Erforderlichkeit für unzulässig, da eine Anonymisierung durch Verpixe- lung o. ä. ausreiche.³⁷ Sofern das Berichterstattungsinteresse die Abbildung der betreffenden Person umfasst und gegenüber den entgegenstehenden Interessen vorrangig ist, soll sogar schon die Anordnung einer Anonymisierung unzulässig sein.³⁸

falls nicht ausdrücklich erwähnt wird, lässt sich für einen *e contrario*-Schluss ins Feld führen. S. hierzu *Schlüter*, AfP 2009, 564; v. *Coelln*, AfP 2014, 197.

³³ S. dazu die Pressemitteilung Strafsachen des OLG München v. 3.3.2015, abrufbar unter <http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/presse/archiv/2015/04722/> (letzter Aufruf am 5.1.2016). Zur Kritik des DJV an dieser Entscheidung s. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Journalistenverband-kritisiert-Foto-Beschaenkung-im-NSU-Prozess-2566290.html> (letzter Aufruf am 5.1.2016).

³⁴ BVerfGE 119, 309 (326).

³⁵ Z.B. *Huff*, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 8. 8. 2000, Nr. 182, S. 50; zuvor bereits *Plate*, NStZ 1999, 394. Kritisch *G. Bertram*, JR 2002, 411. Einschränkung allerdings *Bamberger*, ZUM 2001, 373.

³⁶ S. u.a. BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2000, 2890 f.; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2002, 2021 f.; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2003, 2523 f.; BVerfGE 119, 309 ff. Nach *Püschel*, StRR 2008, 144, ergibt sich das sogar bereits aus der Honecker-Entscheidung (BVerfGE 91, 125 ff.). Wie hier auch *Fink*, Bild- und Tonaufnahmen im Umfeld der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, 2007, S. 473, der jedoch annimmt, ein öffentliches Informationsinteresse an personenbezogenen Aufnahmen lasse sich nur in einem Bruchteil der Strafverfahren feststellen. Zur Gewichtung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit speziell im Strafverfahren näher BVerfGE 119, 309 (321 f.).

³⁷ BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2002, 2021 f. Das Anonymisierungsgebot bezog sich freilich nur auf Personen, die nicht mit der Aufnahme einverstanden waren. Nicht zu überzeugen vermag die in einem Begleitschreiben des *BVerfG* geäußerte Auffassung, der Aufenthalt im Gerichtssaal trotz Kenntnis der Aufnahmen stelle eine Einwilligung in die Aufnahmen dar. Dazu näher *G. Bertram*, JR 2002, 410 f.; v. *Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, S. 389 f.

³⁸ BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2003, 2523 f. Zu den Abwägungsmaßstäben s. BVerfGE 119, 309 (326). Zu generellen Zweifeln daran, ob § 176 GVG überhaupt eine tragfähige Grundlage für Anonymisierungsanordnungen darstellt, s. v. *Coelln*, AfP 2014, 197.

Das gilt grundsätzlich umso mehr bei Gerichtspersonen. Vorbehaltlich persönlicher Gefährdungen kommt schon ihrem Persönlichkeitsschutz lediglich ein geringes Gewicht zu.³⁹ Daraus folgt nicht nur, dass Aufnahmen des Spruchkörpers angefertigt werden dürfen, sofern sich die Richter ohnehin schon bzw. noch im Sitzungssaal aufhalten. Bemerkenswerterweise hält das Bundesverfassungsgericht Richter sogar durch die Rundfunkfreiheit für verpflichtet, sich bereits vor Verhandlungsbeginn im Saal einzufinden, um dort Aufnahmen zu ermöglichen.⁴⁰ Mit Blick auf den Spruchkörper mag das noch zutreffen. Zu weit aber geht jedenfalls die Aussage, den Medien müsse die tatsächlich realisierbare Gelegenheit gegeben werden, Aufnahmen vom Geschehen im Saal „in Anwesenheit aller Verfahrensbeitrügter anzufertigen“.⁴¹ Anders als von den Richtern kann man von anderen, nicht grundrechtsgebundenen Beteiligten nicht verlangen, sich vor Verhandlungsbeginn im Saal aufzuhalten.⁴²

5 Erweiterte Aufnahmemöglichkeiten in der Verhandlung: Die Beurteilung der Pläne zur Lockerung des Aufnahmeverbots

5.1 Die Fragwürdigkeit des ausnahmslosen Aufnahmeverbots in bestimmten Situationen

Mit Verhandlungsbeginn freilich enden dann die Möglichkeiten der fernsehspezifischen Bildbeschaffung: Die Kameras müssen auf Grund von § 169 S. 2 GVG abgeschaltet werden. Bildberichterstattung ist nun allenfalls noch in Form von Fotos möglich, die dem Fernsehen typischerweise nicht genügen. Das gilt ausnahmslos und in allen Fällen. Das Verbot betrifft Verfahren, in denen es sicherlich von niemandem für kritikwürdig gehalten wird, wie den normalen Strafprozess, in dem ein bislang unbescholtener Angeklagter wegen eines wenig bedeutsamen Delikts vor Gericht steht. Es betrifft aber auch die Verhandlung über die Anflugrouten auf

³⁹ BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2000, 2890 f.; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss v. 11. 12. 2007 - 1 BvR 3129/07. Zum Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch an den Mitgliedern des Spruchkörpers und den anderen an der Verhandlung beteiligten Personen BVerfGE 119, 309 (322); zustimmend *Muckel*, JA 2009, 75.

⁴⁰ BVerfGE 119, 309 (327). Vor dieser Hauptsacheentscheidung s. bereits die einstweilige Anordnung BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW-RR 2007, 986 ff.; dazu *v. Coelln*, jurisPR-ITR 5/2007, Anm. 4.

⁴¹ BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) AfP 2009, 244 (248).

⁴² *v. Coelln*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Loseblatt, Stand 47. EL August 2015, § 17a Rn. 109c, auch mit dem Hinweis, dass es eine andere Frage sei, ob das Gericht das Bildbeschaffungsinteresse der Medien durch eigene Maßnahmen (etwa: Bereitstellung eines nicht öffentlichen [und damit für die Medien nicht einseharen] Sonderzugangs zum Gerichtssaal für die Beteiligten) beeinträchtigen dürfe.

einen Großflughafen,⁴³ in dem medienerfahrene Anwälte noch auf der Gerichtstreppe vor einem Dutzend Kameras druckreife Stellungnahmen in einen Wald aus Mikrofonen sprechen. Würde ihnen wirklich die Stimme versagen, wenn eine unauffällig unter der Decke montierte Kamera dieselbe Zusammenfassung der eigenen Position im Gerichtssaal aufnehmen würde? Provokativ gefragt: Wenn die Norweger den Breivik-Prozess und die Südafrikaner das Pistorius-Verfahren⁴⁴ sehen dürfen, wenn in England und Wales seit 2013 in Straf- und Zivilprozessen unter bestimmten Voraussetzungen u.a. die Urteilsverkündung gezeigt werden darf:⁴⁵ Müssen wir dann wirklich mit Barbara Salesch und Alexander Hold auskommen, um zu erfahren, was in einem Gerichtssaal passiert?

5.2 Die Pflicht zur Lockerung des Verbots, wenn man es als Grundrechtseingriff beurteilt

Aus grundrechtlicher Perspektive wäre damit die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Verbots gestellt. Dazu sei nur in aller Kürze gesagt: Dass das pauschale, ausnahmslose Verbot, das keinerlei Ausnahmen gestattet, den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht standhalten könnte, lässt sich kaum seriös bestreiten. Und ja, das gilt sogar im Strafverfahren. (Normalerweise traue ich mich, wenn ich über dieses Thema spreche, gar nicht, gerade auf das Strafverfahren hinzuweisen. Heute bin ich insofern einmal mutiger.) Dabei verkenne ich nicht, dass den Gegenrechten – speziell dem Persönlichkeitsrecht des Angeklagten – im Strafverfahren ein besonders großes Gewicht zukommt. Nur: Es liegt im Wesen der Verhältnismäßigkeitsprüfung als einer Abwägungsentscheidung begründet, dass noch so gewichtige Gesichtspunkte auf der einen Seite durch wiederum schwerer wiegende Aspekte auf der anderen Seite überwogen werden können. Das massive und objektiv nachvollziehbare Interesse der Öffentlichkeit an einem Prozess von historischer Bedeutung ist also durchaus in der Lage, im Einzelfall auch einmal Persönlichkeitsrechte zu überwinden. Dass das erst recht gilt, wenn vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit Persönlichkeitsrechte allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen, liegt auf der Hand.

5.3 Das zumindest bestehende Recht zur Lockerung des Verbots

In der Rechtspraxis werden diese und weitere Erwägungen, die sich aus grundrechtlicher Perspektive anstellen ließen, auf Grund der anders gelagerten Konzeption des Bundesverfassungsgerichts derzeit nicht relevant. Vielmehr stellt sich umgekehrt die Frage, ob die geplanten Lockerungen den gegen Aufnahmen sprechen-

⁴³ Dazu *Hassmer*, ZRP 2013, 149 (151).

⁴⁴ Dies trotz (vergeblichen) Widerstandes des Angeklagten, s. <http://www.welt.de/125021740> (letzter Aufruf am 5.1.2016).

⁴⁵ epd medien Nr. 38/2013, S. 24.

den Rechtspositionen hinreichend Rechnung tragen würden. Letztlich kommt es insofern freilich auf dieselben Überlegungen an, die anzustellen wären, wenn man das Verbot am Maßstab von Art. 5 I 2 GG messen wollte.

5.3.1 Die Zulässigkeit einer Lockerung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Vorab lässt sich festhalten, dass eine Lockerung des strikten Verbots nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwar nicht geboten ist.⁴⁶ Sie ist aber immerhin zulässig: Das Gericht hält den Gesetzgeber lediglich für befugt, die Öffentlichkeit auf die im Raum Anwesenden zu begrenzen. Eine verfassungsrechtliche Pflicht hierzu aber verneint es ausdrücklich.⁴⁷ Das derzeit bestehende Verbot ist also jedenfalls in seinem aktuellen Umfang auch aus Karlsruher Sicht nicht verfassungsrechtlich vorgeschrieben.

5.3.2 Die Argumente für die Beibehaltung bzw. für die Lockerung des aktuellen Aufnahmeverbots

Welche Gründe sprechen nun – wenn schon nicht verfassungsrechtlich, so doch zumindest politisch – für eine Lockerung des bestehenden Verbots?

5.3.2.1 Aufnahmen aus der Verhandlung als wichtiges Informationsinstrument

5.3.2.1.1 Die Bedeutung von Fernsehbildern gerade des Verhandlungsgeschehens

Fernsehaufnahmen aus der Verhandlung wären ein wichtiges Instrument der Information der Allgemeinheit. Es würde so eine Verhandlungsöffentlichkeit geschaffen, die den heutigen Vorstellungen und den Realitäten einer in besonderer Weise auf das Fernsehen gestützten öffentlichen Meinungsbildung entspricht.⁴⁸ Übertragungen könnten zur Akzeptanz der Rechtsprechung beitragen⁴⁹ und das Rechtsverständnis fördern.⁵⁰ Vor allem können sich Zuschauer ein eigenes Bild

⁴⁶ A.A. freilich das Sondervotum *Kübling/Hobmann-Dennhardt/Hoffmann-Riem*, BVerfGE 103, 44 (72 ff.), das einer grundrechtlichen Lösung im Ergebnis recht nahe kommt. Kritisch zum Sondervotum wegen der vermeintlich zu hohen Differenzierungsforderungen an den Gesetzgeber *Leribe*, AfP-Sonderheft 2007, 55.

⁴⁷ BVerfGE 103, 44 (65). Insofern ist jedenfalls Raum für Lockerungen des Aufnahmeverbots, wie sie in der Politik bereits diskutiert werden (s. etwa epd medien Nr. 24/2013, S. 13 f., sowie die oben [Fn. 13 ff.] zitierten Beschlüsse der Justizministerkonferenz).

⁴⁸ v. *Coelln*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Loseblatt, Stand 47. EL August 2015, § 17 a Rn. 124. Deutlich *Zuck*, NJW 1995, 2083: Wenn es richtig sei, dass Recht öffentlich stattfindet, dann müsse es auch wirklich öffentlich sein. Zur Bedeutung des Fernsehens für die Vermittlung von Rechtskenntnissen s. auch *Töpfer*, DRiZ 2002, 443.

⁴⁹ R. *Gerhardt*, ZRP 1993, 382.

⁵⁰ *Töpfer*, DRiZ 1995, 242.

machen.⁵¹ In einer Zeit, in der der Gesichtsausdruck und die Kleidung einzelner Beteiligter ein wichtiges Thema der Berichterstattung darstellen, sollte das nicht zu gering veranschlagt werden.

5.3.2.1.2 Die fehlende Überzeugungskraft der Relativierungsversuche

Dem lässt sich nicht entgehen, ohne die richtige Aufbereitung und journalistische Erläuterungen sei das Geschehen ohnehin für weite Bevölkerungskreise unverständlich:⁵² Das würde auch für Bundestagsdebatten oder Snooker-Turniere gelten. Wenn das Fernsehen verdeutlicht, dass man einem Menschen die Schuldunfähigkeit nicht ansehen muss, können bloße äußere Umstände viel zum Verständnis des Rechtswesens beitragen.⁵³

Wer dem entgegenhält, das Fernsehen sei an sachlicher Information nicht interessiert, sondern allein an sensationellen (Straf-)Prozessen,⁵⁴ verkennt, dass die möglichst attraktive Verpackung Wesensmerkmal großer Teile der medialen Berichterstattung ist.⁵⁵ Vor allem aber unterbindet § 169 S. 2 GVG nicht erst sensationsschmeichende Berichte, sondern auch seriöse.⁵⁶

Im Zusammenhang damit steht der „Verfälschungseinwand“, nach dem maximal Ausschnitte gezeigt würden und durch gezielte Schnitte etc. ein falscher Eindruck vermittelt werden könnte.⁵⁷ Auswahl und Verkürzung sind jedoch notwendige Bestandteile jedes Medienberichts;⁵⁸ Information bedingt Selektion.⁵⁹ Darum und um die besondere Manipulierbarkeit von Bildern⁶⁰ weiß mittlerweile⁶¹ auch das Publikum.⁶² Im Übrigen verzerren Ausschnitte die Darstellung gerichtlicher Wirklichkeit nicht annähernd so stark, wie es die lange beliebten und zweifellos zulässi-

⁵¹ *Zuck*, NJW 1995, 2083.

⁵² So aber *Ernst*, ZUM 1996, 193: Erforderlichkeit eines übersetzenden Journalismus.

⁵³ *Meyer-Göfner*, ZRP 1982, 239 (allerdings mit Blick auf körperlich anwesende Zuschauer).

⁵⁴ So mit unterschiedlichen Nuancierungen *Eb. Schmidt*, in: FS für Walter Schmidt, 1959, S. 351; *Lobmann*, DRiZ 1995, 247; *DRB*, DRiZ 1996, 249; *G. Wolf*, ZRP 1994, 190; *G. Wolf*, JR 1997, 446; *Rinsche*, ZRP 1987, 385; *Lerche*, AfP-Sonderheft 2007, 55; *Wohlfarth*, LKRZ 2011, 132.

⁵⁵ Näher *Fink*, Bild- und Tonaufnahmen im Umfeld der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, 2007, S. 67 ff.; *Gostomzyk*, Die Öffentlichkeitsverantwortung der Gerichte in der Mediengesellschaft, 2006, S. 136 f.

⁵⁶ Zur Möglichkeit auch seriöser Berichterstattung s. schon *A. Arndt*, NJW 1960, 424, sowie *Kuhlo*, in: *Kuhlo/Gersdorf*, Gerichts-TV, 2001, S. 14.

⁵⁷ BVerfGE 103, 44 (67); *Wjss*, EuGRZ 1996, 14; *Dabs*, NJW 1961, 1756; *G. Wolf*, ZRP 1994, 188; *Ernst*, ZUM 1996, 193; *Ernst*, in: FS für Günter Herrmann, 2002, S. 76. Ähnlich *Eckertz-Höfer*, DVBl. 2012, 389 (390): Verhandlung stellt nur einen geringen Teil der Gesamtarbeit dar.

⁵⁸ *Zuck*, NJW 1995, 2083.

⁵⁹ *W. Schmitt Glaeser*, JöR n.F. Bd. 50 (2002), S. 172.

⁶⁰ *Huff*, NJW 2001, 1622; *Hillgruber*, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 12.2.2003, Nr. 36, S. 7.

⁶¹ Zu neu entwickelten Fähigkeiten im Umgang mit den Medien s. das Sondervotum *Kühling/Hobmann-Dennhardt/Hoffmann-Riem*, BVerfGE 103, 44 (74).

⁶² *Wjss*, EuGRZ 1996, 12; *Sorth*, Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren, 1999, S. 182. S. auch v. *Zezschwitz*, in: FS für Erwin Stein, 1983, S. 404.

gen⁶³ Gerichtsshows getan haben,⁶⁴ auf die das justizinteressierte Fernsehen vom Gesetzgeber verwiesen wird:⁶⁵ „Weil das Fernsehen nicht in den Gerichtssaal darf, holt es den Gerichtssaal ins Studio.“⁶⁶

A priori kein tragfähiges Argument ist schließlich der rührende⁶⁷ oder paternalistische Hinweis auf fehlendes Publikumsinteresse.⁶⁸ Abgesehen davon, dass es durchaus ein erhebliches Interesse sogar an Alltagsfällen zu geben scheint:⁶⁹ Die Entscheidung darüber, woran ein Informationsinteresse besteht, obliegt den Medien,⁷⁰ die auch das Risiko von Fehleinschätzungen tragen.⁷¹

5.3.2.2 Die Lösbarkeit aufnahmebedingter Probleme

Welche Nachteile und Gefahren stehen den Vorteilen von Aufnahmen gegenüber? Lassen die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten (Art. 1 I GG i. V. m. Art. 2 I GG), der Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 2 I GG i. V. m. Art. 20 III GG) und die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege⁷² Lockerungen des Verbots zu?

5.3.2.2.1 Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen

Bild- und Tonaufnahmen gegen den Willen der Aufgenommenen können deren Recht am eigenen Wort bzw. Bild beeinträchtigen. Das ist keine Besonderheit der

⁶³ Insbesondere kommt eine (analoge) Anwendung von § 169 S. 2 GVG nicht in Betracht. Eine andere Frage ist, ob die Justiz die Produktion derartiger Sendungen unterstützen sollte, etwa durch die Beurlaubung mitwirkender Richter. Dazu kritisch *Huff*, DRiZ 2002, 361; *Huff*, ZRP 2003, 68.

⁶⁴ Kritisch zur verfälschenden Darstellung des Geschehens vor Gericht durch solche Sendungen *Huff*, DRiZ 2002, 361; *Huff*, ZRP 2003, 68; *Pfeifle*, ZG 2010, 286 f. jeweils unter Hinweis auf ältere, realistisch informierende Sendeformate. Anders als hier *Steiner*, ZRP 2003, 246 f.: Die realitätsgetreue Darstellung mündlicher Verhandlungen könne dem Bild der Justiz in der Öffentlichkeit womöglich stärker schaden als erfundene Fälle und ein allenfalls an den Grundlinien der Prozessordnung orientierter Ablauf der Verhandlungen.

⁶⁵ Zu einem Beispiel s. *Gelinsky*, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 31.1.2005, Nr. 25, S. 7: Weil das Gericht im Strafverfahren gegen den wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs von Kindern angeklagten Musiker *Michael Jackson* keine Aufnahmen aus der Verhandlung zuließ, stellten mehrere Sender das Verhandlungsgeschehen mit Schauspielern nach, um den Prozess für ihre Zuschauer zu veranschaulichen.

⁶⁶ *R. Gerhardt*, ZRP 1993, 379, der insofern den „Spiegel“ zitiert. Auf die Notwendigkeit, den Gerichtsshows etwas entgegenzusetzen, hat lt. F.A.Z. v. 26.11.2010, Nr. 276, S. 4, auch *Vofskuhle* hingewiesen.

⁶⁷ *Zuck*, NJW 2001, 1624: Rührend, wenn sich die Senatsmehrheit in BVerfGE 103, 44 ff., um die Quotenträchtigkeit des Gerichtsfernsehens sorgt, als ob sie Anteilsrechte an den Fernsehanstalten hätte.

⁶⁸ S. aber BVerfGE 103, 44 (66); *Kaulbach*, JR 2011, 53.

⁶⁹ Vgl. für die Presseberichterstattung *Huff*, DRiZ 1997, 215: Großes Interesse an alltäglichen Fällen u. a. aus dem Zivilrecht. *Wjss*, EuGRZ 1996, 14 Fn. 140, berichtet von hohen Einschaltquoten bei der Übertragung vermeintlich unspektakulärer Gerichtsverhandlungen in den USA.

⁷⁰ BVerfGE 101, 361 (392); *Krausnick*, ZUM 2001, 232.

⁷¹ v. *Coelln*, AfP 2014, 200.

⁷² Zu diesen gegenläufigen Rechtspositionen vgl. BVerfGE 103, 44 (61 ff.).

Gerichtsverhandlung, sondern gilt dem Grunde nach⁷³ überall – ohne stets zur Unzulässigkeit von Aufnahmen zu führen. Entscheidend ist vielmehr das Verhältnis zwischen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und dem Persönlichkeitsrecht der Aufgenommenen. Wie intensiv das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, hängt vom Einzelfall ab: Beim typischen Angeklagten im Strafverfahren meist sehr stark – sofern er die Öffentlichkeit nicht bewusst sucht. In anderen Verfahren, speziell vor den Verwaltungsgerichten,⁷⁴ wird der Eingriff oft geringer ausfallen, so er überhaupt vorliegt. Generell gilt, dass dem Persönlichkeitsrecht des Gerichtspersonals allenfalls begrenztes Gewicht zukommt. Es muss mediale Beobachtung prinzipiell⁷⁵ als funktionsadäquate Begleiterscheinung dulden.⁷⁶

Im Übrigen liegt es – wie gesagt – im Wesen der gebotenen Abwägung, dass selbst starke Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts durch ein hinreichend starkes Informationsinteresse aufgewogen werden können. Eine Grenze setzt erst die Menschenwürde, die sich diesem Mechanismus durch ihre Abwägungsresistenz entzieht. Ob sie tangiert wird, muss freilich sorgsam geprüft werden. Bedeutsam ist das namentlich für Strafprozesse von historischer Bedeutung: Das Gewicht des Persönlichkeitsrechts ist hier in Relation zu dem des Informationsinteresses schon im Moment der Aufnahme geringer als sonst, mit zunehmendem Zeitablauf wird es noch geringer. Ob Aufnahmen ermöglicht werden können, hängt daher letztlich von einer Antastung der Menschenwürde ab. Die Frage aber, ob die Menschenwürde von *Erich Honecker* durch die Übertragung seines Prozesses berührt worden wäre, sollte man nicht vorschnell bejahen.⁷⁷

Mehr noch: Selbst wo das Persönlichkeitsrecht oder die Menschenwürde die uneingeschränkte Zulassung von Aufnahmen nicht gestatten, muss das nicht zum vollständigen Ausschluss von Aufnahmen zwingen. Ggf. reicht – eine entspre-

⁷³ Damit wird nicht in Abrede gestellt, dass die Verhandlungssituation vor Gericht Besonderheiten aufweist. Letztlich handelt es sich dabei aber nur um zusätzliche Aspekte, die in die juristische bzw. in die politische Abwägung einzustellen sind.

⁷⁴ Dazu *Gostomzyk*, Die Öffentlichkeitsverantwortung der Gerichte in der Mediengesellschaft, 2006, S. 167.

⁷⁵ Anders kann das bei persönlichen Gefährdungen zu beurteilen sein, s. BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2000, 2890 f.; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW-RR 2007, 1416; v. *Zeschwitz*, in: FS für Erwin Stein, 1983, S. 402; *Huff*, NJW 2001, 1623. Dazu auch schon oben unter Punkt 4.2.

⁷⁶ *Wjss*, EuGRZ 1996, 16; zum lediglich eingeschränkten Persönlichkeitsschutz von Gerichtspersonen s. auch *Kohlbaas*, DRiZ 1956, 2 f.; *R. Gerhardt*, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verbots von Rundfunk- und Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal (§ 169 Satz 2 GVG), Diss. Frankfurt a.M. 1968, S. 110 f.

⁷⁷ Weitere Beispiele für historisch bedeutsame Prozesse, die in anderen Ländern übertragen werden durften, bei *Gounalakis*, in: Freundesgabe für Friedrich Kübler, 1997, S. 183. Von der – auf Grund der Regelungen der „loi Badinter“ um Jahre zeitversetzten – Ausstrahlung der Aufnahmen aus historisch bedeutsamen Kriegsverbrecherprozessen in Frankreich berichtet die Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21. 10. 2004, Nr. 246, S. 38. Näher zur „loi Badinter“ *Gounalakis*, aaO, S. 181 ff. Rechtsvergleichend zur Situation der Massenmedien vor Gericht Ende der 1960-er Jahre *Liebscher*, ZfRV 1969, 108 ff. *Lehr*, in: Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2. Aufl. 2014, § 21 Rn. 55, hält eine Lockerung des Verbots in Strafverfahren verfassungsrechtlich für unzulässig.

chende Rechtsgrundlage vorausgesetzt –⁷⁸ die Auflage, bestimmte Personen nicht zu zeigen oder zu anonymisieren,⁷⁹ z.B. durch Verpixelung und die akustische Unkenntlichmachung von Namen.⁸⁰

5.3.2.2.2 Das faire Verfahren; die Rechts- und Wahrheitsfindung

Auch das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 I i. V. m. Art. 20 III GG) oder das Ziel einer ungestörten Rechts- und Wahrheitsfindung zwingen nicht zu einem strikten Aufnahmeverbot.

Störungen durch die äußeren Umstände lassen sich durch Vorkehrungen wie Pool-Lösungen oder fest installierte Kameras beherrschen.⁸¹ Zeitversetzte Übertragungen verhindern die vorzeitige Zeugeninformation –⁸² sofern diese Gefahr im konkreten Verfahren (Revisionsinstanz!)⁸³ überhaupt eine Rolle spielt.

Der zentrale Einwand ist die Furcht vor aufnahmebedingten Verhaltensänderungen: Die Beteiligten würden – bewusst oder unbewusst – anders agieren und aussagen.⁸⁴ Diese z.T. geradezu axiomatisch unterstellte Wirkung von Aufnahmen ist jedoch zumindest im regelmäßig angenommenen Umfang bislang nie belegt worden;⁸⁵ es handelt sich eher um eine gefühlte Selbstverständlichkeit.⁸⁶ Aber

⁷⁸ Zum insofern defizitären Gehalt von § 176 GVG o. Fn. 38.

⁷⁹ *Grimm*, ZRP 2011, 61 (62), hält daher sogar die Übertragung des Richters bei der Urteilsverkündung im Strafverfahren für denkbar, wenn Kameraschwenks auf den Angeklagten ausgeschlossen sind.

⁸⁰ Hierfür kann schon eine zeitliche Verzögerung von wenigen Sekunden bei einer nahezu live ausgestrahlten Übertragung ausreichen (a.A. *Kaulbach*, ZRP 2009, 239). Eine derart verzögerte Ausstrahlung, die zudem vom Vorsitzenden jederzeit per Knopfdruck unterbrochen werden konnte, wurde in Spanien bei der Übertragung des Prozesses gegen die Attentäter vom 11. 3. 2004 (Bombenanschläge in Madrid) vorgenommen. Dazu v. *Coelln*, jurisPR-ITR 5/2007, Anm. 4.

⁸¹ *Gounalakis*, in: *Freundesgabe für Friedrich Kübler*, 1997, S. 193; *F. Burbulla*, Die Fernsehöffentlichkeit als Bestandteil des Öffentlichkeitsgrundsatzes, 1998, S. 131; *Wjss*, EuGRZ 1996, 12. Ebenso bereits – trotz einer mit den heutigen Möglichkeiten kaum vergleichbaren Technik – *H.J. Schneider*, JuS 1963, 348. S. auch BVerfGE 103, 44 (45): Der beschwerdeführende Rundfunkveranstalter hatte angeboten, geräuschlose Aufnahmen ohne zusätzliche Lichtquellen anzufertigen. In dieselbe Richtung mit Blick auf die – mit einer Gerichtsverhandlung freilich nicht vollständig vergleichbaren – Sitzungen des Bundestages *Binder*, DVBl. 1985, 1117. Zu derartigen Vorgehensweisen im Ausland *Zuck*, DRiZ 1997, 31; *Sorth*, Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren, 1999, S. 99. A.A. *G. Wolf*, ZRP 1994, 188.

⁸² Zu dieser Gefahr *Schorn*, LZ 1932, Sp. 1412; *Erdsiek*, NJW 1960, 1048 Fn. 2.

⁸³ Dazu *Pfeifle*, ZG 2010, 303.

⁸⁴ BVerfGE 103, 44 (68); *Kortz*, AfP 1997, 447; *Huff*, NJW 2001, 1623; *Jeschbeck*, ZStW Bd. 71 (1959), S. 5; *Bockelmann*, NJW 1960, 219 f.; *G. Wolf*, ZRP 1994, 188; *F. Burbulla*, Die Fernsehöffentlichkeit als Bestandteil des Öffentlichkeitsgrundsatzes, 1998, S. 129; *F. Bertram*, DRiZ 1956, 128; *Wefing*, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 23. 1. 2001, Nr. 19, S. 52; *Huff*, NJW 1996, 573; *Ernst*, in: FS für Günter Herrmann, 2002, S. 75; *Lobrmann*, DRiZ 1995, 247; *Ernst*, in: FS für Günter Herrmann, 2002, S. 74 f.; *Verfassungsausschuss des Deutschen Anwaltvereins*, AnwBl. 1997, 28.

⁸⁵ Näher *Gebring*, ZRP 1998, 9 f.; *Gebring*, ZRP 2000, 198 f.; jeweils mit Nachweisen aus dem sozialpsychologischen Schrifttum. Auch in den USA haben sich die insofern geäußerten Befürchtungen bislang nicht voll bestätigt. S. dazu näher *Barber*, News Cameras in the Courtroom: A Free Press-Fair Trial Debate, 1987, S. 51 ff.; *Lorz*, in: Haratsch/Kugelman/Repkewitz (Hrsg.), Herausforderungen an das Recht der Informationsgesellschaft, 1996, S. 75 f.; *Gounalakis*, in: *Freundesgabe für Friedrich Kübler*, 1997, S. 186; *H. Jung*, in: *Alternativ-Entwurf Strafjustiz und Medien (AE-StuM)*, 2004, S. 106.

selbst wenn man dies ebenso ausblendet wie die Tatsache, dass es zumindest bei professionellen Beteiligten zu Gewöhnungseffekten⁸⁷ kommen würde, muss zumindest die Frage gestellt werden, ob Verhaltensänderungen immer negativ zu beurteilen sind.⁸⁸ Aussagebereitschaft kann durch Aufnahmen nicht nur gehemmt, sondern auch befördert werden.⁸⁹ Richter können sich nicht nur zur Selbstdarstellung, sondern auch zu guter Vorbereitung, sachlicher Leitung⁹⁰ und nachvollziehbarer Begründung⁹¹ motiviert fühlen.⁹²

Das wichtigste Argument aber ist ein anderes: Die gesamte Debatte um die vermeintlich negativen Wirkungen zu großer Öffentlichkeit ist viel älter als das Fernsehen. Sie ist mit genau denselben Argumenten wie seit gut 50 Jahren beim Kampf um die Öffnung der Gerichtstüren geführt worden. Seinerzeit hat sich der Gesetzgeber um der Vorteile der Saalöffentlichkeit willen entschieden, ihre Nachteile in Kauf zu nehmen.⁹³ Eine partielle Lockerung des Fernsehverbots würde diese Balance im Positiven wie im Negativen auf ein höheres Niveau heben. Das Gleichgewicht aber bliebe jedenfalls dann unangetastet, wenn sich die Lockerun-

Zu auf einzelne Verfahrensabschnitte bezogenen Schlussfolgerungen in amerikanischen Untersuchungen *Hübner-Raddatz*, Fernsehöffentlichkeit im Gerichtssaal, 2002, S. 117, 123 f., 126 f., 130 f.; s. auch die Zusammenfassung bei *Vietmeyer*, Vor- und Nachteile von Fernsehöffentlichkeit, Diss. Göttingen 2002, S. 226.

⁸⁶ S. etwa *Kaulbach*, ZRP 2009, 238, hält aufnahmebedingte Verhaltensänderungen für „offenkundig“. Vorsichtiger *Hain*, DÖV 2001, 593: Aussageverhalten mit einiger Wahrscheinlichkeit anders.

⁸⁷ Dazu *Kirchberg*, BRAK-Mitt. 2002, 256. R. *Gerhardt*, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verbots von Rundfunk- und Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal (§ 169 Satz 2 GVG), Diss. Frankfurt a.M. 1968, S. 87 f., berichtet von einer in der Praxis beobachteten Gewöhnung an Tonaufnahmen. Instruktiv in diesem Zusammenhang auch die Annahme des BVerfG, bei „berufserfahrenen Offizieren und Unteroffizieren der Bundeswehr“ läge es nicht auf der Hand, dass sie durch Aufnahmen – gemeint waren hier freilich solche außerhalb der Verhandlung – gehemmt und verunsichert seien (BVerfGE 119, 309 [328]). Ein Indiz für einen Gewöhnungseffekt könnte auch darin liegen, dass die Wirkung von Aufnahmen auf das Verfahren mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der Einführung offenbar weniger skeptisch beurteilt wird. Dazu *Hübner-Raddatz*, Fernsehöffentlichkeit im Gerichtssaal, 2002, S. 134.

⁸⁸ *Sorby*, Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren, 1999, S. 96 f.

⁸⁹ *F. Burbulla*, Die Fernsehöffentlichkeit als Bestandteil des Öffentlichkeitsgrundsatzes, 1998, S. 128 f.

⁹⁰ Von derartigen Erfahrungen bei Tonaufnahmen berichtet R. *Gerhardt*, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verbots von Rundfunk- und Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal (§ 169 Satz 2 GVG), Diss. Frankfurt a.M. 1968, S. 87 f., unter Hinweis auf Tonbandaufnahmen beim *AG Berlin-Tiergarten*. S. dazu *Melzer*, DRiZ 1957, 62. Zu entsprechenden Ergebnissen amerikanischer Studien *Hübner-Raddatz*, Fernsehöffentlichkeit im Gerichtssaal, 2002, S. 124 ff.

⁹¹ *Gündisch/Dany*, NJW 1999, 260; R. *Gerhardt*, ZRP 1993, 381 f.; *Kaulbach*, ZRP 2009, 238. Dezidiert kritisch *Eckertz-Hijer*, DVBl. 2012, 389 (390): Für die „Übersetzung“ in alltagsverständliche Begründungen fehle den Gerichten die Zeit.

⁹² v. *Coelln*, AfP 2014, 201.

⁹³ So reichen Hemmungen oder Übersteigerungen im Aussageverhalten auf Grund anwesender Zuschauer beispielsweise nicht für einen Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 172 Nr. 1 GVG wegen einer Störung der öffentlichen Ordnung, s. *Kissel/Mayer*, GVG, 8. Aufl. 2015, § 172 Rn. 26.

gen auf passende Verfahren⁹⁴ und Verhandlungsabschnitte⁹⁵ beschränken würden.⁹⁶

5.3.3 Die Bewertung der aktuellen Vorschläge

Im Lichte dieser Überlegungen verdienen die aktuell diskutierten Vorschläge zu einer Lockerung des Aufnahmeverbots Zustimmung. An den vor Bundesgerichten geführten Prozessen besteht in etlichen Fällen ein großes öffentliches Interesse. Häufig stehen hier allgemein interessierende Rechtsfragen im Vordergrund, nicht die Person des im konkreten Fall betroffenen Beteiligten.

Bei historischen Prozessen ist, wie bereits erörtert, zu bedenken, dass das Persönlichkeitsrecht im Laufe der Zeit verblasst, während das Informationsinteresse aus zeitgeschichtlichen Gründen womöglich groß bleibt.

Die Möglichkeit der Übertragung in einen Nebenraum schließlich würde eine bessere Information der Öffentlichkeit immerhin mittelbar erleichtern, indem sie mehr Journalisten die Möglichkeit gibt, das Verhandlungsgeschehen selbst zu verfolgen. Da derzeit allerdings strittig ist, ob diese Übertragungsmöglichkeit nicht schon besteht, hätte diese Erweiterung u.U. ohnehin nur klarstellende Bedeutung.

Alles in allem würde die Umsetzung der Vorschläge also jedenfalls einen Schritt in die richtige Richtung darstellen. Ob dieser weit genug ginge, darüber kann man geteilter Meinung sein.

6 Fazit

Ich fasse zusammen und komme zum Schluss: Richtiger Auffassung nach ist das derzeit geltende strikte und ausnahmslose Aufnahmeverbot verfassungswidrig. Es stellt einen unverhältnismäßigen und daher nicht gerechtfertigten Eingriff in die Medienfreiheiten, speziell in die Rundfunkfreiheit, dar. Das gilt sogar mit Blick auf den Strafprozess. Zwar wird sich hier in den allermeisten Fällen gegen ein striktes Aufnahmeverbot nichts erinnern lassen. Ausnahmslos aber gilt das nicht einmal in diesem besonders sensiblen Gerichtszweig.

Anders stellt sich die Situation aus der Perspektive der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung dar. Nach ihr ist das Verbot des § 169 S. 2 GVG zwar verfassungsrechtlich zulässig. Geboten aber ist es auch nach dieser Sichtweise nicht. Insofern besteht verfassungsrechtlicher Spielraum, um den zumindest rechtspolitisch für eine Lockerung des Verbots streitenden Gründen Rechnung zu tragen.

⁹⁴ Die Gefahr der Beeinflussung von Zeugen etwa besteht nur in Tatsacheninstanzen.

⁹⁵ Während der Verkündung des Urteils ist die Gefahr der Beeinflussung des Gerichts äußerst gering.

⁹⁶ v. Coeltn, AfP 2014, 201.

Ermittlungsverfahren zwischen Medieninteresse und Persönlichkeitsschutz

Andreas Buick

In Deutschland erscheinen täglich 20 Millionen Zeitungen, darunter 90 % Tageszeitungen. Aufgrund der demografischen Entwicklung sinkt die Auflagenstärke der meisten Zeitungen Jahr für Jahr. Ein Ende dieser Entwicklung ist bislang nicht abzusehen. Immer größere Konkurrenz erfahren die Printmedien durch das Internet, das Radio und das Fernsehen. Dies erhöht den Wettbewerbsdruck und führt dazu, dass in sämtlichen Medien häufig zu einem sehr frühen Zeitpunkt über (vermutete) Straftaten berichtet wird. Festzustellen ist häufig, dass Journalisten zum Zeitpunkt ihres Anrufes bei der Staatsanwaltschaft schon wissen, was passiert ist und nur eine offizielle Bestätigung benötigen. In einigen Fällen haben sie eine Durchschrift der Strafanzeige erhalten, in anderen offenbar durch Bedienstete von Polizei oder Justiz unter Missachtung der Verschwiegenheitspflicht.

Von großem Interesse sind für Journalisten solche Verfahren, die Emotionen ansprechen. Man spricht in diesem Zusammenhang von „Infotainment“, weil in Wirklichkeit nicht die Information, sondern der Unterhaltungscharakter von Bedeutung ist. Besonders geeignet sind hier spektakuläre Verfahren oder solche, in denen es um Kinder, Prominente oder Tiere geht. So führte beispielsweise ein Ermittlungsverfahren gegen einen Studenten, dem zur Last gelegt worden war, seinen Jagdhund auf einen Kater gehetzt zu haben, um diesen zu töten, zu einer monatelangen Berichterstattung in der örtlichen Tageszeitung mit einem großen Echo bei den Leserbriefen.

Probleme des Persönlichkeitsschutzes ergeben sich insbesondere in Verfahren gegen Prominente. Während Pressemitteilungen grundsätzlich so abgefasst werden, dass die Beteiligten nicht identifizierbar sind, ist es bei Prominenten immer klar, um wen es geht. Erwähnt seien hier beispielhaft die Verfahren gegen den vormaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Post AG Zumwinkel, den Moderator Kachelmann oder den Generalstaatsanwalt in Celle Dr. Lüttig. In solchen Fällen ist es unmöglich, anonym zu berichten. Trotzdem besteht ein Auskunftsanspruch der Presse. Gerade hier stellt daher die Pressearbeit immer einen Eingriff in Grundrechte dar. Wenn eine Auskunft erteilt wird, greift die Staatsanwaltschaft in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 GG ein. Andererseits stellt die Verweigerung der Auskunft einen Eingriff in die durch Artikel 5 GG geschützte Pressefreiheit dar. Hier hat ein nicht immer unproblematischer Abwägungsprozess stattzufinden. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass es insoweit – abgesehen von der sehr allgemeinen Formulierung des § 4 Nds. Pressegesetz, die sich an alle Behörden des Landes Niedersachsen richtet – keine gesetzliche Regelung gibt, die sich auf die Pressearbeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte bezieht. Vorgaben enthält daher in Niedersachsen allein die Allgemeinverfügung des Nds. Justizministeriums vom 12.8.2011 - Nds. Rpfl. S. 289, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Eine weitere Schwierigkeit im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz stellt das Internet dar. Nicht selten werden über soziale Medien Personalien von Beschuldigten oder Geschädigten veröffentlicht, so dass auf diese Weise die von der Staatsanwaltschaft gegebenen Informationen einer konkreten Person zugeordnet werden können.

Ein immer weiter zunehmendes Problem stellt die sogenannte „Durchstecherei“ dar. Dabei werden Journalisten unter Verstoß gegen § 353b StGB – Verletzung von Dienstgeheimnissen – mit Informationen aus einem laufenden Ermittlungsverfahren versorgt. Auch wenn diese Weitergabe von Informationen ein großes Ärgernis darstellt, ist – von seltenen Ausnahmefällen abgesehen – faktisch nicht aufklärbar, wer die Informationen weitergegeben hat. Dies liegt zum einen daran, dass es in einem Ermittlungsverfahren eine schier unüberschaubare Anzahl an Wissensträgern gibt und die illegale Informationsweitergabe schwerlich einer einzelnen Person zugeordnet werden kann. Erwähnt seien an dieser Stelle nur die Polizeibeamten, Staatsanwälte, Richter, Geschäftsstellenbeamten und Wachtmeister von Staatsanwaltschaften und Gerichten, Bedienstete der Justizvollzugsanstalten, die z.B. Informationen aus einem Haftbefehl weitergeben könnten, Verteidiger und Anwälte der Nebenklage. Eine Rolle spielt hier sicherlich auch der sogenannte „Scheckbuchjournalismus“, bei dem Journalisten Informationsträger für die Weitergabe von Informationen einen Geldbetrag bezahlen, der heute gern als Info-Honorar oder Lizenzgebühr deklariert wird.

Zum anderen sind Journalisten im besonderen Maße geschützt. Sie müssen die Quelle ihrer Erkenntnis nicht offenbaren, sondern können nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 StPO umfassend das Zeugnis verweigern, und zwar nicht nur über die

Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder sonstige Informanten, sondern auch über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Darüber hinaus bestimmt § 353b Abs. 3a StGB, dass Beihilfehandlungen von Journalisten zur Verletzung von Dienstgeheimnissen nicht rechtswidrig sind, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

Die unsanktionierte Weitergabe von Informationen stellt nicht lediglich ein Ärgernis dar. Sie verletzt oftmals sowohl Beschuldigte – für die die Unschuldsvermutung gilt – als auch Opfer von Straftaten in erheblichem Maße in ihren Persönlichkeitsrechten. Auch besteht regelmäßig die Gefahr, dass durch die Veröffentlichung von Details einer Straftat der Ermittlungserfolg behindert oder sogar vereitelt werden kann. So kann die Preisgabe von Informationen dazu führen, dass ein detailreiches Geständnis letztlich wertlos ist, weil im Falle des Widerrufs nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte die Detailinformationen der Presse entnommen und seinem Geständnis zugrunde gelegt hat.

Insoweit stellt sich die Frage, ob die im Jahr 2012 durch das Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit geschaffene Regelung des § 353b Abs. 3a StGB zu dem im Gesetz genannten Zweck erforderlich war. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 12.03.2003 – 1 BvR 330/96 – entschieden, dass weder der Pressefreiheit noch dem Strafverfolgungsinteresse ein genereller Vorrang gebührt. Der Gesetzgeber ist weder gehalten noch steht es ihm frei, der Presse- und Rundfunkfreiheit absoluten Vorrang vor anderen gewichtigen Gemeinschaftsinteressen einzuräumen. Er hat insbesondere auch den Erfordernissen der Rechtspflege Rechnung zu tragen (BVerfG a.a.O.). Es ist auch unter dem Gesichtspunkt der materiellen Gerechtigkeit nicht hinnehmbar, dass sich Journalisten an Straftaten im Zusammenhang mit dem Verrat von Dienstgeheimnissen beteiligen, dann aber gleichwohl dieses Verhalten durch eine besondere Regelung für rechtmäßig erklärt wird. Da gerade Persönlichkeitsrechte Dritter vor Verletzung durch Bekanntwerden sensibler, personenbezogener, vom Staat unter engen Voraussetzungen erhobenen Daten geschützt werden müssten, ist die Privilegierung der Presse nicht nachvollziehbar. Die durch das Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit geschaffene Regelung erklärt die Teilnahmehandlung sogar per se als nicht rechtswidrig. Dadurch wird demjenigen, dessen Geheimnis verraten werden soll, sogar das Notwehrrecht genommen. Diese Regelung ist umso erstaunlicher, als auch ohne die hier geschaffene Privilegierung von Journalisten in Anbetracht des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 GG schutzbedürftiges Handeln von Journalisten im Anwendungsbereich des § 353b Abs. 1 StGB in aller Regel über § 34 StGB sachgerecht hätte erfasst werden können und damit eine sachliche Notwendigkeit für die Einführung der Norm gar nicht bestanden hat.

Die allumfassende formale Entkriminalisierung führt dazu, dass ein Journalist, der beispielsweise durch die Entgegennahme und Verbreitung von Informationen, die er durch einen Amtsträger in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erhalten hat, im Extremfall die Aufklärung eines Mordfalls vereitelt, er aber selber den Namen des die Straftat begehenden Beamten nicht nennen muss und auch selbst straffrei bleibt, weil man ihm die Absicht, mit der Veröffentlichung der Informationen die Aufklärung einer schweren Straftat zu vereiteln, nicht nachweisen kann.

Oftmals wird die Staatsanwaltschaft mit der Behauptung gescholten, durch ihre Ermittlungen den Ruf einer Person geschädigt zu haben. Dazu sei bemerkt, dass die Staatsanwaltschaft an Recht und Gesetz gebunden und dazu verpflichtet ist, gegen eine Person ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten, sofern es zureichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gibt. Dies geschieht in den meisten Fällen, ohne dass die Öffentlichkeit hiervon Notiz nimmt. Wenn ein Beschuldigter in diesem Zusammenhang „an den Pranger“ gestellt wird, so geschieht dies regelmäßig nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch die Medien.

Die Berichterstattung der Medien über Kriminalität und Justiz und ihre Wirkung auf die Öffentlichkeit

Hans-Bernd Brosius und Christina Peter

Ein maßgeblicher Teil der Medienberichterstattung beschäftigt sich mit der Darstellung von Verbrechen und Kriminalität. Damit rückt regelmäßig auch das Justizsystem, das sich mit der Aufklärung und der Ahndung von Verbrechen und Kriminalität beschäftigt, in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Die Berichterstattung umfasst dabei sowohl die Darstellung von Straftaten an sich als auch den Prozess der Aufklärung und Ahndung derselben. Dies bedeutet häufig, dass die Berichterstattung immer wieder auf einzelne Straftaten und ihre Aufklärung zurückkommt. Am Beispiel des Todes der jungen türkischen Studentin Tuğçe Albayrak, die am 28. November 2014 nach einer Auseinandersetzung unter Jugendlichen zunächst ins Koma fiel und neun Tage später im Krankenhaus verstarb, kann dies verdeutlicht werden: Zunächst erfolgte die zeitnahe Berichterstattung über den Tathergang, Mutmaßungen über den Täter und seine Motive, Hintergründe ihres Lebens, Reaktionen der Verwandten und Freunde. Polizeiberichte und Darstellungen zum Zustand des Ermittlungsverfahrens sowie Tuğçes Gesundheitszustand wurden in der Presse berichtet. Es kam zu einem zweiten Höhepunkt der Berichterstattung, als Tuğçe neun Tage nach der Tat im Krankenhaus verstarb. Die Presse ist allerdings wie immer ziemlich schnelllebig und kurzatmig: Die Berichterstattung ging dann relativ schnell zurück, so dass der Fall wenige Wochen später zunächst aus der öffentlichen Wahrnehmung verschwunden war und erst zu Beginn des Gerichtsverfahrens gegen Sanel M. erneut aufgegriffen wurde. Bei der Berichterstattung über Gerichtsverfahren stand dann wie üblich das Verhalten der Justizbe-

hörden, der Gerichte, der Angeklagten und Verteidiger sowie der Staatsanwaltschaft im Mittelpunkt der Darstellung. Die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal, die durch verschiedene Gesetze geregelt ist, versuchte den Rezipienten das Geschehen nahe zu bringen. Im Fall Tuğçe war vor allem die Urteilsverkündung selbst Gegenstand der Berichterstattung: Es wurde in den Medien kontrovers und heftig diskutiert, ob das Strafmaß für den Täter angemessen, zu niedrig oder zu hoch war, zumal das Verfahren durch neue Informationen zu einer erheblichen Umbewertung des Falles in der Presse führte.

Medien liefern durch ihre Berichterstattung einen Interpretationsrahmen, der zur Beurteilung der Straftat und der daran Beteiligten dienen kann. Auch hier ist der Fall Tuğçe bemerkenswert. Kurz nach der Straftat wurde sie als Heldin gefeiert, die andere Jugendliche beschützt hatte und dann schließlich selber zum Opfer wurde. Die Hochstilisierung gipfelte in der Diskussion, ob man ihr posthum das Bundesverdienstkreuz verleihen sollte. Während der Verhandlungen selbst drehte sich das Bild nahezu um 180 Grad, nachdem bekannt wurde, dass die Studentin vorher den Täter provoziert hatte und damit weniger unschuldig erschien, als sie vielleicht tatsächlich war. Entsprechend drehte sich die mediale Diskussion nach der Urteilsverkündung (drei Jahre Jugendhaft für Sanel M.) um die Frage, ob das Urteil zu hart oder angemessen sei (aber nicht, ob die Strafe zu mild ausgefallen sei).

1 Die kommunikationswissenschaftliche Perspektive

Kommunikationswissenschaft befasst sich in ihrem Kern mit öffentlicher Kommunikation, also mit der Frage, wie eine Gesellschaft miteinander kommuniziert, relevante Probleme identifiziert und diskutiert sowie letztlich zu politischen Entscheidungen und Weichenstellungen gelangt, die den gesellschaftlichen Fortschritt bzw. (neutraler) die gesellschaftliche Entwicklung begleiten. Vehikel der öffentlichen Kommunikation ist – und bleibt es auch trotz neuer Formen der Online-Kommunikation – ein System von tages- und wochenaktuellen Massenmedien, in denen diese gesellschaftliche Diskussion stattfindet. Es ist hierbei zu beachten, dass wir unter Medien keine technischen Geräte oder Übertragungskanäle im engeren Sinne begreifen, sondern „institutionell organisierte Diskussionsforen für gesellschaftlich relevante Themen“. Dies bedeutet, dass Medien organisiert und mit Hilfe professioneller Akteure Informationen sammeln, aufbereiten, zusammenstellen, weiterleiten und abrechnen. Die „neuen“ oder auch „sozialen“ Medien wie Facebook, Twitter und Ähnliche begleiten diesen Prozess, können durchaus auch Themen anstoßen, sind aber aufgrund fehlender Reichweite und Synchronizität nicht in der Lage, eine nationale Plattform für öffentliche Kommunikation zu liefern.

Die Kommunikationswissenschaft verfolgt dabei das Paradigma der „normativ-empirische Sozialwissenschaft“ (Brosius, 2003). Sie untersucht Phänomene rund um die Massenkommunikation mit empirischen Forschungsmethoden, die sich in einem klassischen Kanon sozialwissenschaftlicher Fächer ansiedeln lassen. Hierzu gehören in erster Linie Befragungen, Beobachtung und Inhaltsanalyse. Die Forschungsmethoden werden aber häufig auf Phänomene angewandt, die aufgrund der normativen Randbedingungen von Kommunikation und Medien relevant werden. Auf der Basis der Presse- und Informationsfreiheit des Artikels 5 GG wurden zahlreiche Verordnungen, Verträge und Gesetze erlassen, welche die Rolle der Medien aufgrund dieser Freiheit funktional beschreiben. So heißt es etwa im ZDF-Staatsvertrag (§2):

- „(1) In den Sendungen der Anstalt soll Fernsehteilnehmern in ganz Deutschland ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden.
- (2) Diese Sendungen sollen ... eine unabhängige Meinungsbildung ermöglichen“.

Damit entstehen auf der Basis demokratietheoretischer Normen der Berichterstattung, welche die Verantwortung und die Verpflichtung von Medien beschreiben. In der alltäglichen Praxis werden die Normen und ihre Erfüllung Gegenstand der Kommunikationswissenschaft. Als Beispiel mag der Begriff Vielfalt dienen. Vielfalt ist ein normatives Kriterium, das die Qualität der Berichterstattung und die Qualität des Mediensystems beschreiben kann: Abnehmende Vielfalt ist dabei negativ zu beurteilen, ein Anstieg an Vielfalt positiv (Zerback, 2013). Durch die Mediengesetzgebung und die freiwilligen Selbstverpflichtungen von Medien und Journalisten ergeben sich zahlreiche weitere solcher normativer Vorgaben, die Kommunikationswissenschaftler empirisch untersuchen. Der normative Druck, der damit auf unsere Forschung ausgeübt wird, hat vermutlich seinen Grund vor allen Dingen in der sogenannten „Legacy of fear“ (Lowery & DeFleur, 1995) die immer wiederkehrende Furcht vor starken, ja zu starken Medienwirkungen.

Mit Medien werden häufig starke negative Wirkungen assoziiert, die in äußerster Form unerwünscht sind. Dies ist gerade im Bereich von Kriminalität und Verbrechen augenfällig. Amokläufe, Bombendrohungen, rituelle Verbrechen, Entführungen oder ähnliches werden immer auch unter der Perspektive diskutiert, welche Rolle die Berichterstattung der Medien und die fiktionale Behandlung solcher Themen für deren Entstehung und Verbreitung bedeutet. Den Medien wird hier häufig die Rolle des Anstifters zugeschrieben, der zu Nachahmungstaten motiviert (Brosius & Esser, 1995). Da Verbrechen relativ häufig mit dem Thema Gewalt assoziiert sind, sind sie ein nahezu idealer Gegenstand der Berichterstattung. Gewalt ist ein zentraler Nachrichtenfaktor, gewalthaltige Inhalte werden nahezu reflexhaft publiziert. Auf der einen Seite fürchtet man also Nachahmungstaten und negative Wirkungen der Massenmedien in Bezug auf Gewalt, auf der anderen Seite

steht das Informationsbedürfnis einer Gesellschaft im Vordergrund, die über Gewalt und Verbrechen zeitnah und aktuell informiert werden will.

2 Ebenen kommunikationswissenschaftlicher Fragestellungen

Die Analyse der Berichterstattung und ihrer Wirkung erfolgt auf drei Ebenen: Die *Selektionsebene* behandelt die Fragestellung, warum über manche Verbrechen berichtet wird und über andere nicht. Die *Ausgestaltungsebene* geht der Frage nach, wie über ein Verbrechen berichtet wird und die *Rezeptionsebene* behandelt die Auswirkungen der Berichterstattung auf die Bevölkerung, die Beteiligten und andere gesellschaftliche Akteure wie Politik oder die Justiz selbst.

2.1 Selektion

Massenmedien stehen unter Selektionsdruck. Die Menge der verfügbaren Informationen lässt sich nicht in die Formate von Zeitungen, Nachrichtensendungen oder Radiosendungen hineinpresse. Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 95 Prozent aller verfügbaren Informationen nicht publiziert werden. Umso wichtiger wird im Kontext der Kriminalitätsberichterstattung die Frage, über welche Verbrechen berichtet wird und über welche nicht. Ein Großteil der Studien zur Kriminalitätsberichterstattung fällt in diesen Bereich.

In der Kommunikationswissenschaft existieren drei theoretische Ansätze, die die Auswahl von (Kriminalitäts-)Berichterstattung erklären: Im sogenannten Gatekeeping-Ansatz stehen Journalisten als Akteure im Mittelpunkt (Engelmann, 2015). Ihre Voreinstellungen, Entscheidungsroutinen und ihre Eingebundenheit in das redaktionelle System entscheiden mit darüber, welche Nachrichten ihnen publikationswürdig erscheinen. Ein ereignisorientierter Ansatz ist die sogenannte Nachrichtenwerttheorie, die Ereignissen bzw. Nachrichten immanente Faktoren zuschreibt, die die Publikationswürdigkeit bestimmen. Solche Nachrichtenfaktoren sind Prominenz der Akteure, entstandener Schaden, Gewalt, Relevanz des Geschehens, Nähe des Ereignisortes oder Überraschungen (Maier, Stengel & Marshall, 2010). Je mehr Nachrichtenfaktoren auf eine Nachricht zutreffen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Nachricht im Mediensystem weitergeleitet und publiziert wird (Kepplinger, 1998). Für unser Thema relevant ist hier die Feststellung, dass Kriminalität, Schaden und Konflikt zentrale Nachrichtenfaktoren sind, die die Publikationswürdigkeit eines Ereignisses maßgeblich prägen. Man könnte hier fast von einem Automatismus der Berichterstattung sprechen. Die News-Bias-Forschung beschäftigt sich mit der Frage, welche systematischen Verzerrungen in der Berichterstattung durch Einstellungen und Meinungen der beteiligten Akteure zustande kommen. Empirisch konnte hier ermittelt werden, dass

Verbrechen und Kriminalität eine höhere Publikationschance haben als andere Gegenstände (Staab, 1990).

Eine Untersuchung der Regionalberichterstattung aus dem Jahr 2013 zeigte, dass mehr als jeder dritte Beitrag Kriminalität zum Thema hatte – ein Großteil davon mit stark regionalem Fokus. Allerdings handelt es sich dabei größtenteils um relativ kurze Meldungen. Inhaltlich zeigt sich in der Berichterstattung vor allem eine starke Verzerrung in Richtung schwerer Vergehen: Gewalt-, Sexual- und Tötungsdelikte sind in den Medien stark überrepräsentiert, obwohl sie in Realität nur einen geringen Anteil an Verbrechen ausmachen. Leichtere Vergehen (z.B. Diebstahl oder Betrug) kommen hingegen in der Berichterstattung deutlich selten vor als in der Realität (van Um, Huch & Bug, 2015). Des Weiteren konnten Studien eine Überrepräsentation an männlichen Straftätern und Kindern als Opfer von Mord und Totschlag zeigen (Fröhlich, 1998; Derwein, 1995). Brosius und Esser (1995) konnten zudem zeigen, dass spektakuläre Verbrechensfälle als eine Art Schlüsselereignis fungieren und in der Folge Berichterstattung über ähnliche Fälle nach sich ziehen, die es sonst nicht in die Medien geschafft hätten – dadurch kann fälschlicherweise der Eindruck einer regelrechten „Verbrechenswelle“ entstehen. Abbildung 1 verdeutlicht die Entstehung eines solchen Prozesses anhand verschiedener Typen von Ereignissen. Nehmen wir als Beispiel einen Flugzeugabsturz: Zunächst wird über das Ereignis und die bekannten Fakten zu diesem Ereignis berichtet. Danach werden ähnliche, aber wesentlich kleinere Ereignisse, die in der Folgezeit passieren, thematisiert. Im Falle eines Flugzeugabsturzes können das auch kleinere, sonst nicht berichtswerte Ereignisse sein, wie das Auslaufen eines Treibstofftanks, eine unebene Landebahn oder ein technischer Defekt an einem Flugzeug sein. In einem zweiten Schritt werden dann vergangene Ereignisse ähnlichen Typs wieder aktualisiert und erneut berichtet. Also findet man bereits am nächsten Tag eine Liste der größten Flugzeugabstürze, der Flugzeugabstürze mit dem gleichen Flugzeugtyp, Flugzeugabstürze mit vermuteten gleichen Ursachen, etc. Das Schlüsselereignis steuert dann auch die weitere Berichterstattung. Hier werden dann nicht nur genuine Ereignisse, also Ereignisse, die auch ohne Einwirkung der Medien stattfinden, berichtet, sondern zunehmend sogenannte mediatisierte Ereignisse, also Ereignisse, die auf Grund der Anwesenheit und der Berichterstattung der Medien anders stattfinden, als sie das sonst täten. Am Beispiel des Flugzeugabsturzes gibt es dann beispielsweise eine Stellungnahme der Pilotenvereinigung Cockpit, die auf bereits seit längerem bestehende Sicherheitsmängel hinweist, Flughäfen verstärken Sicherheitsvorkehrungen. Es gibt möglicherweise eine Befragung von Fluggästen, ob sie weiterhin mit einer bestimmten Airline oder mit einem bestimmten Flugzeug fliegen würden. Im letzten Schritte finden dann sog. Pseudo-Ereignisse statt, Ereignisse die ohne Anwesenheit der Medien sonst nicht stattfinden würden, z.B. Pressekonferenzen. Politiker fordern auf Pressekonferenzen Gesetzesänderungen und erhöhte Sicherheitsmaßnahmen, etc.

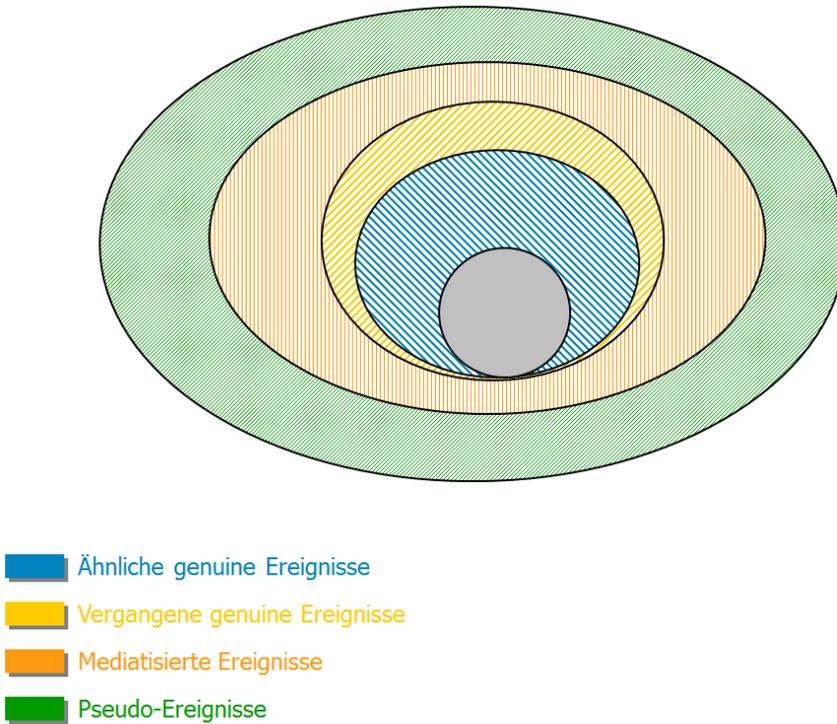


Abbildung 1: Folgen eines Schlüsselereignisses

Brosius und Eps (1993) haben am Beispiel der fremdenfeindlichen Anschläge Anfang der 90er Jahre die Auswirkung solcher Schlüsselereignisse in der Berichterstattung untersucht. Sie haben die vier großen Anschläge in Hoyerswerda, Rostock, Mölln und Solingen als Schlüsselereignisse definiert und untersucht, wie die Berichterstattung vor und nach den jeweiligen Ereignissen ausfiel. Dabei haben sie nur die Berichte genommen, in denen die Schlüsselereignisse selbst nicht thematisiert wurden. In Abbildung 2 ist der Typ von Ereignissen vor und nach den einzelnen Schlüsselereignissen dargestellt. Die Darstellung in den Medien wurde verglichen mit der Kriminalstatistik.

Wie der Verlauf zeigt, sind Brandanschläge in der Realität im Wesentlichen mit gleicher Häufigkeit aufgetreten, unabhängig von dem jeweiligen Ereignis. Sie machen etwa jedes zehnte Verbrechen mit fremdenfeindlichem Hintergrund aus. In der Berichterstattung zeigt sich dagegen ein ganz anderes Bild. Nach jedem Schlüsselereignis, das jeweils ein Brandanschlag war, steigt der Anteil der Brandanschläge in der Berichterstattung und erreicht nach dem letzten Schlüsselereignis drei Viertel der Berichte über fremdenfeindliche Straftaten. Medien fokussieren sich also

auf den Interpretationsrahmen, dass fremdenfeindliche Straftaten als Brandanschläge daherkommen. Entsprechend werden andere Straftaten dann seltener berichtet.

	Vor Hoyers- werda (<i>n</i> = 409) %	Nach Hoyers- werda (<i>n</i> = 589) %	Nach Rostock (<i>n</i> = 452) %	Nach Möln (<i>n</i> = 571) %	Nach Solingen (<i>n</i> = 165) %
Berichterstattung					
Brandanschlag	13	34	32	61	73
Angriff auf Personen	59	44	43	28	27
Sachbeschädigung	28	21	25	11	0
Kriminalstatistik					
Brandanschlag	12	12	13	6	6

Abbildung 2: Berichtete Ereignisse zum Thema Ausländer und Asylbewerber (Brosius & Eps, 1993)

Ähnliche Befunde finden sich, wenn man den Ereignisort der berichteten Brandanschläge untersucht. Die Kriminalstatistik besagte damals, dass fremdenfeindliche Anschläge etwa dem Bevölkerungsanteil entsprechend zu einem Sechstel in den neuen und zu über 80 Prozent in den alten Bundesländern stattfanden. Stellt man dem die Berichterstattung vor und nach den verschiedenen Schlüsselereignissen gegenüber, so sieht man, dass nach Hoyerswerda und Rostock, die beide in den neuen Bundesländern liegen, der Anteil der Berichterstattung über Ereignisse in den neuen Bundesländern stark ansteigt, um danach wieder zurück zu gehen. Ursache ist vermutlich die Tatsache, dass sowohl Möln als auch Solingen in den alten Bundesländern lagen, so dass sich die Aufmerksamkeit der Medien auf andere fremdenfeindliche Anschläge in den alten Bundesländern verlagerte.

2.2 Ausgestaltung

Nachdem die Selektionshürde überwunden ist, stellt sich die Frage, wie die Berichte über Verbrechen ausgestaltet werden. Zu dieser Fragestellung liegen bis dato deutlich weniger Befunde vor. Als theoretische Grundlage ist hier vor allem der sogenannte Framing-Ansatz zu nennen: Dieser besagt, dass Journalisten einen Interpretationsrahmen liefern, wie ein Thema zu bewerten ist. Auch bei gleicher

Faktenlage kann dieser Interpretationsrahmen ganz unterschiedlich ausfallen. Im Fall Tugce liefert der Rahmen „das Opfer als Heldin“ andere Möglichkeiten der Interpretation als der Rahmen „kriminelle Immigranten“. Ein *Frame* besteht dabei aus einer Problemdefinition, einer Ursachenzuschreibung, expliziten Bewertungen und Lösungsmöglichkeiten (vgl. Entman, 1993; Scheufele, 2003). Ist ein Rahmen einmal in den Köpfen von Journalisten, aber auch Rezipienten etabliert, so steuert dieser die weitere Informationsverarbeitung in Bezug auf dieses Thema: Bestimmte Teilaspekte werden leichter zugänglich, andere werden vernachlässigt und in der Berichterstattung nicht weiter verfolgt. Damit entsteht in der Berichterstattung relativ schnell ein homogenes Bild von einem Ereignis, das einen hohen Grad an Änderungsresistenz ausweist und von Rezipienten häufig auch so übernommen wird, zumal wenn sie keine direkten Erfahrungen mit dem jeweiligen Geschehen sammeln können. Solche Frames korrespondieren häufig auch mit Stereotypen über bestimmte Akteursgruppen, bestimmte Nationalitäten etc.

In diesem Zusammenhang konnte O'Connell (1999) zeigen, dass in der Berichterstattung ein eher pessimistisches Bild der Akteure gezeichnet wird und Schuldzuweisungen häufig gegen das Justizsystem gerichtet sind, verbunden mit der Forderung nach Gesetzesänderung. Außerdem wird häufig der Frame „Ausländer“ gesetzt, sobald es sich bei einem Verbrechen um nicht-deutsche Täter handelt (in diesen Fällen ist also häufig von einem ausländischen Täter die Rede, während selten explizit von einem deutschen Täter berichtet wird; vgl. Handel, 1998; Scharf et al., 1999). Auch wenn Journalisten mittlerweile durchaus sensibler für das Thema geworden sind, so ist in der täglichen Kriminalitätsberichterstattung doch relativ häufig zu beobachten, dass stereotype Darstellungen von „Deutschen“ und „Ausländern“ vorherrschen.

2.3 Rezeption

Welche Wirkung hat schließlich die Berichterstattung über die ausgewählten und in der Darstellung ausgestalteten Verbrechen? Abbildung 3 zeigt die möglichen Wirkungspfade, die sich aus dem Zusammenspiel zwischen der Ereignislage, der Berichterstattung und der öffentlichen Meinung finden lassen. Nach dem Bekanntwerden eines Verbrechens werden auf Seiten der Justiz Ermittlungen aufgenommen, parallel dazu berichten die Medien über das Verbrechen. Die Berichterstattung über das Verbrechen, und nicht das Verbrechen selbst, ist die Grundlage für eine Meinungsbildung innerhalb der Bevölkerung: Die meisten Menschen haben keine Möglichkeit, sich direkt über ein Ereignis wie ein Verbrechen zu informieren. Die Medien dienen hier als Filter; und die Art und Weise, wie Ereignisse selektiert und ausgestaltet werden, ist von entscheidender Bedeutung für die Rezeption. Wie in den vorherigen Kapiteln berichtet, werden aufgrund von Selektion und Ausgestaltung beispielsweise schwere Verbrechen häufiger und ausführlicher thematisiert als leichte Verbrechen. Entsprechend entsteht, und das ist die Medienwirkung, bei Rezipienten der Eindruck, dass ihre Verbrechen häufiger passieren als dies in der

Realität der Fall ist. Mit dieser Wirkung beschäftigt sich vor allem die Kultivierungsforschung: Durch die ständige Konfrontation mit Gewalttaten vor allem in fiktionalen Formaten steigt bei Personen, die viel fernsehen, die Angst, selbst einmal Opfer eines Verbrechens zu werden (Rossmann, 2008).

Die Fallbeispielforschung beschäftigt sich mit der Verwendung von illustrierenden Einzelfällen in der Berichterstattung und ihrer Wirkung auf Rezipienten (Brosius & Bathelt, 1994; Daschmann, 2001). In diesem Zusammenhang konnte mehrfach bestätigt werden, dass sich die Rezipienten in ihren Urteilen stark an solchen Einzelfällen orientieren, auch wenn diese offensichtlich nicht repräsentativ für einen Sachverhalt sind und diese sogar den statistisch verfügbaren Informationen widersprechen. In Bezug auf Kriminalitätsberichterstattung legten beispielsweise Gibson und Zillmann (1994) in einem Experiment verschiedenen Gruppen Zeitungsartikel über Autoüberfälle vor, in denen expliziert darauf hingewiesen wurde, dass der Großteil der Opfer solcher Überfälle gar keine oder nur leichte Verletzungen davontrugen. Zusätzlich wurden drei Überfälle geschildert, bei denen – je nach Experimentalversion – die Opfer entweder keine, leichte oder schwere Verletzungen erlitten oder sogar bei ums Leben kamen. Je extremer diese Einzelfälle waren, desto größer schätzten die Probanden die Zahl an Personen ein, die bei solchen Unfällen ums Leben kommt und desto ernster wurde dieses gesellschaftliche Problem beurteilt.

Neben diesen Wirkungen auf die Bevölkerung beschäftigt sich ein Teil der Forschung mit der Wirkung der Medien auf Personen, die Gegenstand Berichterstattung sind – man spricht hier von reziproken Effekten (Lang und Lang, 1953). Im Falle der Kriminalitätsberichterstattung hat die Berichterstattung also nicht nur Einfluss auf die breite Bevölkerung, sondern auch auf die an dem Verfahren beteiligten Personen aus der Justiz. Kepplinger und Zerback (2012) befragten in diesem Zusammenhang Staatsanwälte und Richter dazu, wie sie den Einfluss der Berichterstattung über Verfahren, an denen sie beteiligt sind, wahrnehmen. Der Großteil gab an, die Berichterstattung zum eigenen Verfahren intensiv zu verfolgen und diese zumindest teilweise als inakkurat zu empfinden. Mehr als die Hälfte gibt zu, das Medienecho während des Verfahrens im Hinterkopf zu haben. Bemerkenswert ist die Wahrnehmung darüber, was die Medienberichte in den Augen der Richter und Staatsanwälte beeinflussen: Mehr als drei Viertel sehen einen Einfluss der Medien auf Zeugenaussagen, etwa ein Drittel glaubt, dass sich die Berichterstattung auf die Höhe des Strafmaßes auswirkt (Kepplinger & Zerback, 2012).

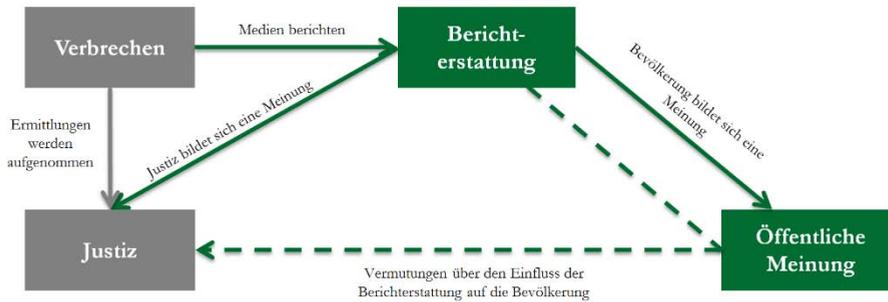


Abbildung 3: Zusammenspiel zwischen Justiz, Berichterstattung und öffentlicher Meinung

Neben den direkten Effekten auf Bevölkerung und Beteiligte lassen sich auch indirekte Effekte der Berichterstattung identifizieren. Mit ihrem Konzept *Influence of Presumed Influence* gehen Gunther und Storey (2003) davon aus, dass zum Beispiel die beteiligten Akteure aus der Justiz nicht nur direkt durch die Wahrnehmung der Berichterstattung beeinflusst werden, sondern auch durch ihre Vorstellung davon, wie die Medien auf die Bevölkerung wirken. Wenn man unterstellt, dass die Berichterstattung die Meinung der Bevölkerung stark beeinflusst, dann kann die öffentliche Meinung einen sozialen Druck aufbauen, der dann wiederum auf die Beteiligten aus dem Justizsystem wirkt (vgl. Noelle-Neumann, 1980).

Abbildung 4 zeigt, dass die in Abbildung 3 dargestellte statische Darstellung in einem Zeitverlauf eingebettet werden muss. Idealtypisch lassen sich für Kriminalität und für Verbrechen drei Berichterstattungsphasen unterscheiden: die Straftat an sich, der Prozess und das Urteil. In allen drei Phasen findet eine mehr oder weniger intensive Thematisierung durch die Massenmedien statt, die jeweils zu den in Abbildung 4 skizzierten direkten und indirekten Wirkungen führt. Die an der Verbrechensbekämpfung und Aufklärung beteiligten Akteure aus Polizei, Justiz und Gerichten sind in die gesellschaftliche Diskussion mit eingebunden und sind wie die breite Bevölkerung Rezipienten der Medienberichterstattung. Dadurch spielen die Medien eine vitale Rolle bei der Frage, wie Straftaten und Straftäter behandelt werden. Entsprechend dem empirisch normativen Ansatz der Kommunikationswissenschaft wären solche Wirkungen der Massenmedien negativ und kontraproduktiv zu beurteilen. Wenn durch eine bestimmte Art der Berichterstattung das Strafmaß für Tāt erhöht oder erniedrigt werden kann, dann bedroht das die Autonomie der Justizbehörden und Gerichte und eröffnet Möglichkeiten der Manipulation. Hierbei ist die Medienlogik von großem Interesse. Denn die Manipulation wird nicht immer willkürlich und erratisch erfolgen, sondern sie wird den Regeln der journalistischen Berichterstattung folgen. Diese Regeln allerdings können wiederum von beteiligten Akteuren benutzt werden, um ihre Sichtweise der Dinge zu verbreiten.

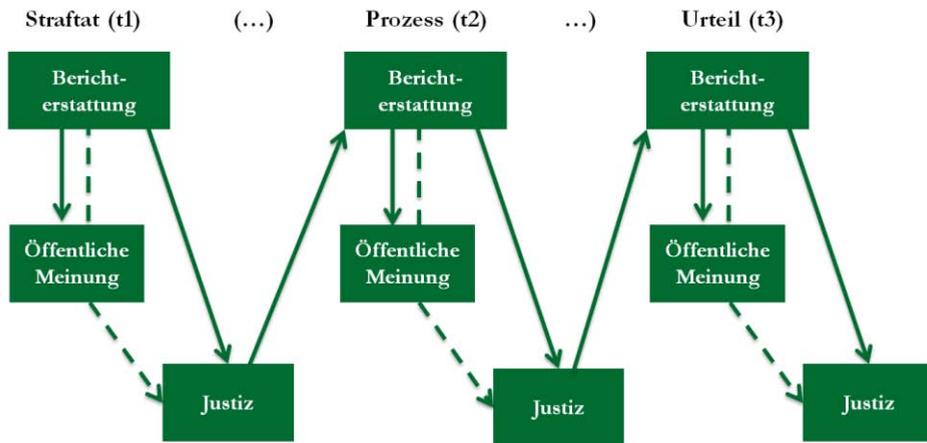


Abbildung 4: Einflüsse im Zeitverlauf

3 Zusammenfassung

Eines sollte deutlich geworden sein: Medien können keine Realität an sich wieder spiegeln, weder im Allgemeinen noch im Bereich der Kriminalität und Justiz im Speziellen. Die Berichterstattung ist häufig verzerrt, orientiert sich an vorliegenden Vorurteilen, Stereotypen und Klischees. Dennoch sind wir geneigt, die Berichterstattung für bare Münze zu nehmen, vor allem dort, wo wir keine korrigierenden Informationen zur Verfügung haben. Dies ist meist dann gegeben, wenn der Ereignisort des Berichteten weit weg ist oder aus anderen Gründen nicht zugänglich, wie beispielsweise im Gerichtssaal. Die Medien liefern aber auf jeden Fall ein öffentliches Diskussionsforum, wo Menschen nach der Rezeption über die berichteten Sachverhalte und Themen miteinander sprechen und sich ihre Meinung bilden.

Auch wenn also die Berichterstattung nicht exakt die Realität widerspiegelt: Sie hat Wirkungen bei Bürgern, bei Betroffenen, bei Politikern. Neben den direkten Wirkungen auf die Meinung, das Wissen und die Vorstellungen von Rezipienten sind vor allem auftretende indirekte Wirkungen von Interesse. Diese bestehen darin, dass Menschen Anderen unterstellen, stärker von Medien beeinflusst zu werden als sie selbst. Diese Wahrnehmungen entfalten dann möglicherweise im Sinne von reziproken Effekten aber auch Wirkungen. Dadurch werden in Mediengesellschaften Handlungsmöglichkeiten von Individuen und Institutionen eingeschränkt oder erweitert, wenn es den Beteiligten gelingt, ihre Sichtweise der Dinge in die Berichterstattung zu bringen.

Literaturverzeichnis

- Brosius, H.-B. (2003). Kommunikationswissenschaft als empirisch normative Sozialwissenschaft. In: H. Richter & H. W. Schmitz (Hrsg.), *Kommunikation - ein Schlüsselbegriff der Humanwissenschaften?* Münster: Nodus Publikationen, S. 401-420
- Brosius, H. B., & Bathelt, A. (1994). The utility of exemplars in persuasive communications. *Communication Research*, 21, 48-78.
- Brosius, H. B., & Eps, P. (1993). Verändern Schlüsselereignisse journalistische Selektionskriterien? Framing am Beispiel der Berichterstattung über Anschläge gegen Ausländer und Asylanten. *Rundfunk und Fernsehen*, 41, 512-530.
- Brosius, H.-B., & Esser, Frank (1995). *Eskalation durch Berichterstattung. Massenmedien und fremdenfeindliche Gewalt*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Daschmann, G. (2001). *Der Einfluß von Fallbeispielen auf Leserurteile: experimentelle Untersuchungen zur Medienwirkung*. Konstanz: UVK-Medien.
- Engelmann, I. (im Druck). *Gatekeeping*. Baden-Baden: Nomos.
- Entman, R. M. (1993). Framing: Towards clarification of a fractured paradigm. *Journal of Communication*, 43, 51-58.
- Derwein, C. (1995). *Wie wird Kriminalität in der Presse dargestellt, ist die Darstellung wirklichkeitsfremd, und gibt es Entsprechungen im Vorstellungsbild der Bevölkerung? Unveröffentlichte Dissertation*. Frankfurt am Main.
- Fröhlich, R. (1998). Tatort Nachbarschaft: Frauen und Männer als Opfer und Täter in der lokalen Gewaltberichterstattung. *Publizistik*, 43, 376-394.
- Gibson, R., & Zillmann, D. (1994). Exaggerated Versus Representative Exemplification in News Reports Perception of Issues and Personal Consequences. *Communication Research*, 21, 603-624.
- Gunther, A. C., & Storey, J. D. (2003). The influence of presumed influence. *Journal of Communication*, 53, 199-215.
- Kepplinger, H. M. (1998). Der Nachrichtenwert der Nachrichtenfaktoren. In C. Holtz-Bacha, H. Scherer, & N. Waldmann (Hrsg.), *Wie die Medien die Welt erschaffen und wie die Menschen darin leben* (S. 19-38). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Kepplinger, H. M., & Zerback, T. (2012). Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. In: T. Hestermann (Hrsg.), *Von Lichtgestalten und*

- Dunkelmännern. Wie die Medien über Gewalt berichten (S. 153-176).
Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lang, K., & Lang, G. E. (1953). The Unique Perspective of Television and Its
Effect: A Pilot Study. *American Sociological Review*, 3-12.
- Lowery, S., & DeFleur, M. L. (1995). *Milestones in mass communication research:
Media effects* (3. Ausgabe). New York: Longman.
- Maier, M., Stengel, K., & Marschall, J. (2010). *Nachrichtenwerttheorie*. Baden-
Baden: Nomos.
- Noelle-Neumann, E. (1980). *Die Schweigespirale. Öffentliche Meinung – unsere
soziale Haut*. München: Langen-Müller.
- O'Connell, M. (1999). Is Irish public opinion towards crime distorted by media
bias?. *European Journal of Communication*, 14, 191-212.
- Rossmann, C. (2008). *Fiktion Wirklichkeit. Ein Modell der
Informationsverarbeitung im Kultivierungsprozess*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Scheufele, B. (2003). *Frames – Framing – Framing-Effekte. Theoretische und
methodische Grundlegung sowie empirische Befunde zur
Nachrichtenproduktion*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Staab, J. F. (1990). *Nachrichtenwert-Theorie: formale Struktur und empirischer
Gehalt*. Freiburg: Alber.
- van Um, E., Huch, M., Bug, M. (2015). Lokale Kriminalitätsberichterstattung:
Abbild oder Zerrspiegel von Kriminalität?, *DIW-Wochenbericht*, 82, 288-294.
- Zerback, T. (2013). *Publizistische Vielfalt. Demokratischer Nutzen und Einfluss-
faktoren*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft. Abbildung 4: Einflüsse im Zeitver-
lauf

Strafe, Strafverfahren und Medienöffentlichkeit

Katrin Gierhake

Die Aufgabe des folgenden Beitrags liegt darin, das gedankliche Verhältnis zwischen der Strafe, dem Strafverfahren und der Öffentlichkeit näher zu bestimmen.¹ Dass es einen denkbaren Zusammenhang zwischen ihnen gibt, ist zwar zunächst nicht mehr als eine These; die Suche nach einem solchen Zusammenhang soll aber die folgenden Ausführungen leiten. Zum Ende hin wird der Blick dann auf die in diesem Kolloquium besonders thematisierte Medienöffentlichkeit gerichtet.

So ergibt sich die folgende Gliederung:

Die Begründung eines Zusammenhangs zwischen Strafe, Strafverfahren und Öffentlichkeit setzt erstens eine Klärung dessen voraus, was staatliche Strafe in ihrem Wesen ausmacht und wie die mit ihr verbundene Freiheitsbeschränkung des Täters zu rechtfertigen ist. Dies ist unter 1. kurz zu erinnern.

Zweitens ist der Frage nachzugehen, wie sich das Strafverfahren argumentativ in eine solche Strafbegründung einfügen lässt, mit anderen Worten: in welchem Zusammenhang die Straflgitimation mit der Aufgabenbestimmung des Strafverfahrens steht. (dazu unter 2.)

Davon abgeleitet, drittens, soll das Prinzip der Öffentlichkeit in diesen gedanklichen Zusammenhang integriert werden. (3.)

Für das Kolloquium besonders interessant ist es dann viertens, das Phänomen der Medienöffentlichkeit in den Blick zu nehmen und seinerseits darauf zu befra-

¹ Der Text behält im Wesentlichen die Vortragsform bei. Er ist konzipiert als Beitrag zu einem auf Diskussion angelegten Kolloquium und erhebt deshalb nicht den Anspruch vollständiger argumentativer Geschlossenheit.

gen, ob es sich in den erarbeiteten Begründungszusammenhang einfügen lässt oder nicht. (4.)

1 Strafbegründung

Das Problem, wie sich Strafe als staatlicher Eingriff in die Freiheit eines Unrechttäters begründen lässt, ist seit Jahrhunderten Gegenstand strafrechtswissenschaftlicher Debatten.

Wenn feststeht, dass ein bestimmtes Individuum eine bestimmte Straftat mit einem bestimmten Opfer begangen hat, wäre es ja durchaus denkbar, den Ausgleich des Unrechts unmittelbar im Verhältnis zwischen Opfer und Täter zu verorten, etwa durch einen Schadensausgleich wie im Zivilrecht, eine Entschuldigung als symbolhafte Unrechtsbewältigung oder eine unmittelbare Wiedervergeltung zwischen den „Parteien“ nach dem Prinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“.

Dass sich das Institut der Strafe als *staatlicher* Zwang herausgebildet hat, mit Institutionen wie dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, dass ein bestimmter Verfahrensgang vorgesehen ist und dass sowohl das Ob der Strafe als auch das Strafmaß nicht vom Opfer, sondern vom Richter, und zwar „im Namen des Volkes“, bestimmt wird, ist gar nicht selbstverständlich. Und dass der Staat als „neutrale Instanz“ befugt ist, den einzelnen Unrechtstäter massiv in seiner Freiheit zu beschneiden, ihn u. U. lebenslang einzusperren, ist ebenso wenig selbstverständlich und damit begründungsbedürftig.²

Um dieses Begründungsproblem zu lösen, haben sich im Wesentlichen zwei grundsätzliche Argumentationsströmungen herausgebildet, die die Befugnis des Staates zu strafen zu rechtfertigen suchen: Sog. Relative und absolute Straftheorien.

1.1 Relative Theorien

Die sogenannten relativen Straftheorien nehmen die Straftat zum Anlass, durch die Bestrafung des Täters bestimmte gesellschaftlich wünschenswerte Ziele zu verfolgen. Dazu gehören je nach Ausprägung der Theorie

- a. der Gedanke der sog. *negativen Generalprävention*,³ nach dem mit der Bestrafung des Unrechtstäters die Abschreckung aller anderen Gesellschaftsmitglieder bezweckt wird, es ihm nachzutun;

² Vgl. dazu M. Pawlik, Person, Subjekt, Bürger/Zur Legitimation von Strafe (2004), S. 9 ff.; R. Zaczek, „Staat und Strafe - Bemerkungen zum sogenannten ‚Inselbeispiel‘ in Kants Metaphysik der Sitten“ in: G. Landwehr (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit (1999), S. 73 (insbesondere S. 83).

³ Vgl. dazu z. B. M. Adams/S. Shanek, „Zur Strafbarkeit des Versuchs“ GA 1990, S. 337 (340 ff., auf der Basis einer „ökonomischen Theorie der Strafe“); E. Schmidhäuser, „Über Strafe und Generalprävention“ in: R. Zaczek/M. Köhler/M. Kahlo (Hrsg.), FS für E.A. Wolff (1998), S. 443; N. Hoerster, „Zur Generalprävention als dem Zweck staatlichen Strafens“ GA 1970, S. 272ff. Zum Ursprung der Theorie der negativen Generalprävention bei Anselm von Feuerbach vgl. Feuerbach, Lehrbuch des

- b. der Gedanke der sog. *positiven Generalprävention*, nach dem alle übrigen Gesellschaftsmitglieder positiv in ihrer Rechtstreue bestärkt werden sollen, wenn sie sehen, dass sich die Begehung von Straftaten nicht lohnt und die geltende Rechtsordnung auch gegen die Einzeltat in ihrem Bestand bestätigt wird;⁴
- c. Der Gedanke der *Spezialprävention*,⁵ nach dem der Täter selbst von der erneuten Begehung von Unrecht abgehalten werden soll, entweder durch Besserung, Sicherung oder Unschädlichmachung.

Allen relativen Straftheorien ist gemein, dass sie nicht das begangene Unrecht selbst, sondern einen mit der Strafmaßnahme verfolgten Zweck als Erklärung für den vom Täter zu tragenden Strafwang in Ansatz bringen.

So soll etwa bei der positiven Generalprävention die Bestrafung des Täters so wirken, dass der Rest der Gesellschaft sich von der Fortgeltung ihrer Normen überzeugen kann: Durch die Strafe wird deutlich, dass der Normbruch des Täters nicht einfach hingenommen wird, dass nicht seine Tat „gilt“, sondern gerade entgegen des von ihm erweckten Eindrucks das Normgefüge der Gesellschaft bestätigt wird. Es geht um die Erhaltung der Rechtstreue der Gesellschaft, um Normstabilisierung durch Strafe.

Bei der negativen Generalprävention ist der Wirkmechanismus ganz ähnlich gedacht: Durch den Eindruck der Strafe soll verhindert werden, dass andere Mitglieder der Gesellschaft ihrerseits straffällig werden.

Im Hinblick auf das Thema des Kolloquiums lässt sich hier schon erahnen, welche starke Bedeutung in einem so gedachten Strafmechanismus der medialen Vermittlung der Strafe zukommt: Erfährt die Gesellschaft nichts von der Bestrafung, kann diese nicht im vorgesehenen Sinne „wirken“; die Normbestätigungs- bzw. Abschreckungswirkung von Strafe ist darauf angewiesen, dass sie überhaupt wahr genommen wird; je größer die Öffentlichkeitswirkung, desto stärker ist der Effekt der Strafe.

Zugespielt formuliert: Erführe die Gesellschaft nichts von der Bestrafung des Täters, fielen der Sinn der Bestrafung weg; das aufwendige Ermittlungs- und Strafverfahren, die kostenträchtige Erhaltung der Strafinstitutionen und des Strafvollzugs wären dann nicht mehr zu rechtfertigen. Insofern lässt sich sagen, dass eine generalpräventiv erklärte staatliche Strafe auf ihre Publizität angewiesen ist.

gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts (1801), § 13. Siehe zudem *derselbe*, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Bd. 1 (1799), S. 49.

⁴ Vgl. etwa G. *Jakobs*, „Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und ‚alteuropäischem‘ Prinzipiendenken. Oder: Verabschiedung des ‚alteuropäischen‘ Strafrechts“ ZStW 107 (1995), S. 843ff.: „Die Leistung des Strafrechts besteht darin, dem Widerspruch gegen identitätsbestimmende Normen der Gesellschaft seinerseits zu widersprechen. Das Strafrecht bestätigt also gesellschaftliche Identität; (...)“ (ebenda, S. 843, 844). Siehe auch *denselben*, Schuld und Prävention in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 452, 453 (1976), S. 3.

⁵ Vgl. grundlegend F. von *Liszt*, „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ ZStW 3 (1883), S. 1 (33); dazu W. *Frisch*, „Das Marburger Programm und die Maßregeln der Besserung und Sicherung“ ZStW 94 (1982), S. 565ff.

Wer Strafe so versteht, muss auch einer breitenwirksamen Berichterstattung in möglichst eindringlicher Form das Wort sprechen.

Alle Argumente, die dem entgegengehalten werden könnten, etwa die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten oder die Sorge um eine angemessene Arbeitsatmosphäre bei Gericht, sind demgegenüber von außen an den Theoriezusammenhang herangetragene Argumente – mit der Folge, dass sie von der Theorie selbst nicht erfasst werden können.

Allenfalls eine Abwägung zwischen den betroffenen Interessen scheint, wie so oft in der Juristerei, einen Ausweg zu eröffnen. Der Abwägungsvorgang müsste dann in etwa folgendermaßen lauten: Zwischen dem Wert der stabilisierenden Strafwirkung in der Gesellschaft und dem Wert des individuellen Persönlichkeitsrechts des Angeklagten müsste ein „Ausgleich“ hergestellt werden. Dabei bleibt allerdings völlig offen, woran sich denn der Wert des jeweiligen „Interesses“ bemessen könnte und wie der allgemeine Maßstab für den Abwägungsvorgang bestimmt werden soll.⁶ Wann unterliegt denn das Interesse an der Normfortgeltung im Verhältnis zum subjektiven Recht des Angeklagten? Oder umgekehrt: Wann kann um der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten willen auf die Wirkung der Strafe verzichtet werden, noch dazu, wenn sie damit ihren Sinn verliert?

Es zeigt sich, dass die generalpräventiven Straftheorien mit ihrem Fokus auf die *Wirkung* der Strafe einen entscheidenden Mangel aufweisen: Sie können den Täter und vor allem die Tat nicht in den Strafbzusammenhang integrieren. Zwar klingt es zunächst plausibel, die Strafe mit ihren positiven Wirkungen auf das gesellschaftliche Gefüge zu rechtfertigen; aber auf das begangene Unrecht und die Täterpersönlichkeit kommt es dabei eigentlich gar nicht an. Es ist wesentlich nur der *Eindruck*, den der Täter hervorruft, und nicht sein *Entschluss zum Unrecht nebst den konkreten Tatfolgen*, der die Strafe notwendig zu machen scheint. Überlegt man sich das genauer, so kommt man unweigerlich dazu, über eine andere Art der Strafbegründung nachzudenken.

1.2 Absolute Theorie

In Abgrenzung zu den genannten relativen Theorien ist die „absolute“ Straftheorie nicht auf die Erreichung eines bestimmten gesellschaftlichen Ziels gerichtet.

Der Sinn der Strafe liegt nach ihr in der Aufhebung des begangenen Rechtsbruchs, anders ausgedrückt: im Ausgleich des Unrechts und der Schuld, die der Täter durch die Tat verwirklicht hat. Mit diesem Ansatz wird die Strafe unabhängig von gesellschaftlicher Nützlichkeit gerechtfertigt. Die Notwendigkeit der Strafe ist also nicht abhängig von der durch sie erzielten *Wirkung*, sondern liegt im *Unrecht selbst*. Das durch das Unrecht verletzte Recht muss sowohl im Hinblick auf das

⁶ Vgl. J. Rath, „Unverfügbare Voraussetzungen des Abwägens/Festvortrag anlässlich der Examensfeier der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 17. Februar 2006“ StudZR 2007, S. 311ff.

Opfer als auch auf die Rechtsgemeinschaft wiederhergestellt, restituiert werden; und diese Aufgabe erfüllt die Strafe.⁷

Anders als bei den relativen Theorien ist es also das Verhalten und die in der Straftat zum Ausdruck kommende fehlerhafte Selbstbestimmung des Täters, die hier den Grund der Strafe ausmachen.

Und anders als bei den relativen Theorien ist es das Rechtsverhältnis, das auch den Täter mitumfasst, das durch die Tat verletzt und mit der Strafe wieder hergestellt wird.

Das hat zur Folge, dass der gesamte Prozess der Ermittlung, des Strafverfahrens, des Urteils und auch der Strafverbüßung die Rechtssubjektstellung des Täters nicht negieren kann, ihn also nicht zum Objekt des Verfahrens machen kann. Das wiederum hat wesentliche Auswirkung auch auf den Umgang mit der Öffentlichkeit während des Verfahrens.

Hinzu kommt, dass bei einer so gedachten Straftheorie der Rechtsbruch neben dem Opfer auch die Allgemeinheit mit ihrer Angewiesenheit auf Rechtsgeltung verletzt. Die Allgemeinheit wird also gleichsam selbst auch zum „Opfer“. Auf diesen Punkt wird später noch einmal zurückzukommen sein, wenn vom Öffentlichkeitsprinzip die Rede ist.

Im nächsten Schritt soll geklärt werden, wie sich ein solches Strafverständnis auf den Sinn und Zweck des *Strafverfahrens* auswirkt.

2 Strafverfahren

Der Sinn und Zweck des Strafverfahrens ist ebenso wie der Sinn und Zweck von Strafe umstritten. Gängiger Weise werden als Hauptziele des Strafprozesses genannt:⁸

Die Festsetzung und Durchsetzung eines im Einzelfall entstandenen legitimen Strafanspruchs,⁹ die Wahrheitssuche sowie die Herstellung von Gerechtigkeit und Rechtsfrieden.^{10 11}

⁷ Vgl. *M. Köhler*, Strafrecht Allgemeiner Teil (1997), S. 37ff., dort auch Auseinandersetzung mit den Gegenpositionen der präventiven Straftheorien. Vgl. dazu auch die Fundamentalkritik bei *E. A. Wolff*, „Das neuere Verständnis von Generalprävention und seine Tauglichkeit für eine Antwort auf Kriminalität“ ZStW 97 (1985), S. 786ff., ihm folgend *K. Gierhake*, Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre (2005), S. 157ff. (m.w.N.). Siehe ferner *M. Köhler*, Der Begriff der Strafe (1986), insbes. S. 50ff.; *denselben*, „Strafbegründung im konkreten Rechtsverhältnis“, S. 11ff.; *K. Seelmann*, „Hegels Straftheorie in seinen ‚Grundlinien der Philosophie des Rechts‘“ JuS 1979, 687, insbes. 690; *denselben*, „Wechselseitige Anerkennung und Unrecht“ ARSP 79 (1993), S. 228 (230). Vgl. zusammenfassend *K. Gierhake*, Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht (2013), S. 452ff.

⁸ Überblick bei *U. Murmann*, „Über den Zweck des Strafprozesses“ GA 2004, S. 65ff.

⁹ *W. Beulke*, Strafprozessrecht (12. Auf. 2012), Rn 3.

¹⁰ *Th. Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren (1989), S. 173-219 (Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch Klärung des Tatverdachts).

¹¹ Siehe zur Auseinandersetzung über den Zweck des Strafverfahrens z. B. *U. Neumann*, „Materiale und prozedurale Gerechtigkeit im Strafverfahren“ ZStW 101 (1989), S. 52ff.; *H.-U. Paefgen*, Vorüber-

Nur sehr selten wird dabei ein argumentativer Zusammenhang zwischen diesen einzelnen Zielbestimmungen hergestellt, noch seltener ein Zusammenhang dieser Zielbestimmungen zu einer bestimmten materiellen Straftheorie ausgewiesen. Teilweise wird überhaupt bestritten, dass *ein* Zweck des Strafverfahrens allgemeingültig festgelegt werden könnte, stattdessen müsse eine Vielzahl von Zwecken gegeneinander abgewogen werden.¹²

Findet man überhaupt Überlegungen dazu, was aus der Befürwortung einer bestimmten Straftheorie für die Aufgabenbestimmung und Ausgestaltung des Strafprozesses folgt, so geschieht das am ehesten aus der Perspektive der Generalprävention:¹³ Bei *F. C. Schroeder und Torsten Verrel* zum Beispiel heißt es:

„(D)as Strafrecht dient der zuverlässigen Feststellung von Straftaten und ihren Tätern (mit den Folgezwecken der Verbhängung von Strafen und der Reinigung vom Verdacht), der Konkretisierung der abstrakten Strafdrohungen und der Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit Straftaten. Insbesondere die dem materiellen Strafrecht zugesprochenen Funktionen der Generalprävention und der Befriedigung des Rechtsgefühls werden weitgehend durch Strafprozesse ausgeübt.“¹⁴

Der Strafprozess soll demnach zunächst dazu dienen, die Tat und den Täter festzustellen und ein Urteil mit einem konkreten Strafausspruch bzw. einem Freispruch zu ermöglichen.

Darüber hinaus – und auf derselben argumentativen Ebene – diene er aber auch der „Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit Straftaten“ überhaupt. Das Moment der Öffentlichkeit wird dadurch nicht nur zu einem vom Rechtsstaat geforderten Ausgestaltungserfordernis des Strafprozesses, sondern sogar zu seinem Zweck erkoren: Die Gesellschaft soll sich regelmäßig mit dem Strafrecht konfrontiert sehen, um Rechtstreue einzuüben und selbst von der Begehung von Straftaten abgehalten zu werden. Das funktioniert in diesem Denken so, dass ihr an Hand von konkreten Fällen immer wieder vor Augen geführt wird, was es bedeutet, Straf-Unrecht zu begehen und dafür bestraft zu werden.

Es zeigt sich, dass die Tat und der Täter hier so verstanden werden, als seien sie der Plot und der Hauptdarsteller in einer der Bevölkerungserziehung dienenden Veranstaltung.

Dass das Strafverfahren primär etwas mit der *Realisierung rechtlicher Verhältnisse* zu tun hat,¹⁵ mit dem Rechtssubjekt des Täters, seiner Tat sowie den Folgen, die

legungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts (1986), S. 13ff.; *K. Volk*, Prozessvoraussetzungen im Strafrecht/Zum Verhältnis von materiellem Recht und Prozessrecht (1978), insbes. S. 183ff. (S. 193ff. zur „Wahrheit“, S. 196ff. zur „Gerechtigkeit“, S. 200ff. zum „Rechtsfrieden“).

¹² So *W. Beulke*, Strafprozessrecht 12. Aufl. 2012, Rn 3; *C. Roxin/B. Schönemann*, Strafverfahrensrecht (28. Aufl. 2014), § 1, Rn 3.

¹³ Ausnahme: der schon zitierte Beitrag von *U. Murmann*, „Über den Zweck des Strafprozesses“ GA 2004, S. 65ff.

¹⁴ *F. C. Schroeder/Th. Verrel*, Strafprozessrecht (6. Aufl. 2014), § 2, Rn 10.

¹⁵ Vgl. dazu auch *R. Zaczek*, „Prozeßsubjekte oder Störer?“ StV 1993, S. 490 (491).

diese Tat für das Opfer und die Rechtsgemeinschaft hat, droht dabei, verloren zu gehen.

Richtig verstanden handelt es sich beim Strafprozess aber um ein Verfahren der Rechtsverwirklichung.¹⁶ Mit ihm soll das Unrecht und die Schuld des (mutmaßlichen) Täters entweder festgestellt oder widerlegt werden; im Falle des erwiesenen Rechtsbruchs ist das Verfahren darauf gerichtet, rechtliche Verhältnisse wiederherzustellen, im Fall des Freispruchs darauf, den Verdacht des Rechtsbruchs auszuräumen und dadurch das Recht zu bestätigen.

Ein Verfahren, das in diesem Sinne allein der Rechtsverwirklichung verpflichtet ist, braucht keine öffentlichkeitswirksame Inszenierung, sondern allein ein materiell und formell rechtsgeleitetes Fortschreiten der Verdachtsklärung und Urteilsfindung.

Versteht man vor dem Hintergrund der absoluten Straftheorie das Strafverfahren in dieser Weise, so stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Öffentlichkeit für die *Rechtsrealisierung* hat. Anders als bei der genannten funktionalen Betrachtung kann die *Wirkung* auf die Öffentlichkeit hier keine begründende Bedeutung haben: Nicht der Effekt des Prozesses, sondern sein eigener innerer Gehalt muss entscheidend sein. Ob sich vor diesem Hintergrund ein Zusammenhang von Strafe, Strafverfahren und Öffentlichkeit herstellen lässt, soll nun in einem weiteren Schritt überlegt werden.

3 Prinzip der Öffentlichkeit

In einem ersten Zugang könnte man annehmen, dass es sich bei dem Erfordernis der Öffentlichkeit des Verfahrens und dem aktuellen Phänomen der medialen Vermittlung dieser Öffentlichkeit um eine historische Zufälligkeit handelt.

Tatsächlich gab es den Grundsatz der Öffentlichkeit nicht schon immer, sondern er wurde in Entgegensetzung zu den nicht-öffentlichen Inquisitionsverfahren des gemeinrechtlichen deutschen Strafprozesses¹⁷ und zu der im Absolutismus gängigen Praxis geheimer Kammergerichte¹⁸ entwickelt.¹⁹

¹⁶ Vgl. nochmals R. Zaczek, „Prozeßsubjekte oder Störer?“ StV 1993, S. 490 (491).

¹⁷ Vgl. z. B. Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532 – 1846 (2002), S. 19, 153ff. und 231ff. (insbesondere 242f. zum Öffentlichkeitsprinzip); Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (3. Aufl. 1995), §§ 185ff.; vgl. aber auch aus der zeitgenössischen Literatur W. H. Puchta, Der Inquisitionsprozess mit Rücksicht auf eine zeitgemäße Reform des deutschen Strafverfahrens überhaupt und besonders auf die Öffentlichkeitsfrage betrachtet (1844), der sich gegen eine plakative und einseitige Ablehnung des Inquisitionsprozesses richtet (vgl. etwa § 23, S. 66ff.) und statt dessen für eine gründliche, ergebnisoffene Untersuchung seiner Vor- und Nachteile in der Praxis wirbt (§ 24, S. 70ff.).

¹⁸ Vgl. z. B. Alber, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren (1974), 1. und 2. Kapitel.

¹⁹ Vgl. dazu und zum folgenden schon K. Gierhake, Zur Begründung des Öffentlichkeitsprinzips im Strafverfahren, JZ 2013, S. 1030 ff.

Es ist aber gewiss kein Zufall, dass diese Entwicklung in einem geistigen Umfeld zustande kam, das wir heute als Zeitalter der Aufklärung kennen.

Die „Aufklärung“ verkörpert in ihrem Kerngedanken den Anspruch auf Mündigkeit des Individuums. Sie fordert geistige wie politische Selbstbestimmung und Selbstgesetzgebung durch die menschliche Vernunft und die Befreiung von allen subjektiv nicht nachvollziehbaren Autoritäten.²⁰

Man kann die Geltung des Publizitätsgrundsatzes als Produkt dieses geistigen Prozesses begreifen, dessen Ursprung das Vertrauen in die Kapazität menschlicher Vernunftfeinsicht ist. Denn dass das gerichtliche Verfahren, also seine Regeln und auch sein Ergebnis, durch die Möglichkeit der öffentlichen Kenntnisnahme einer Prüfung durch die Allgemeinheit zugänglich gemacht wird, ist gerichtet gegen jede Form von „Geheimjustiz“ und Willkür.²¹

Über die allgemeinen Begründungsansätze zum Öffentlichkeitsprinzip hinaus finden sich in den Schriften der Aufklärung Überlegungen aber auch gerade zu den Besonderheiten des Strafverfahrens.

Anselm Ritter von Feuerbach weist zunächst auf den Unterschied zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren hin: Bei Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts stehe der Beteiligte wenigstens frei dem Richter gegenüber; der Angeschuldigte sei dagegen als Bedrängter, oft auch als Gefangener in des Richters Gewalt.²² Dann müsse es aber zumindest unabhängige „Gerichtszeugen“ geben, damit der einzelne Angeschuldigte zumindest den Verfahrensgang rügen kann, denn: „die stummen Wände können ihm kein Zeugniß geben“.²³

Zudem, und dass ist nun ein ganz wesentliches Argument, erscheine das Volk bei Strafsachen auch aus *eigenem Recht* vor Gericht, weil „durch (das) Verbrechen nicht bloß die dadurch zunächst verletzte Person, sondern die Gesamtheit des gemeinen Wesens, Staat und Volk, als beleidigt gedacht werden (müssen)“.²⁴

Der Hinweis auf die Verletzung der Gesamtheit des gemeinen Wesens durch ein Verbrechen hat für den Strafprozess und davon abgeleitet für das Öffentlichkeitsprinzip eine besondere Bedeutung. Denn in ihm steckt die Behauptung, dass der *Gegenstand des Strafprozesses*, im Gegensatz zu den Gegenständen anderer Prozessformen, *selbst* schon eine unmittelbare Betroffenheit der Allgemeinheit mit sich

²⁰ Vgl. *M. Richter*, Stichwort Aufklärung, in: P. Prechtel, F.-P. Burkard (Hrsg.), Metzler Lexikon Philosophie (3. Aufl. 2008); grundlegend *I. Kant*, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (1783), A 481ff. (Werkausgabe in zwölf Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Band XI, S. 53ff.).

²¹ Vgl. dazu auch *M. Heuser*, "Vernünftige Gerichtsöffentlichkeit (§ 169 GVG)" – Öffentlichkeitskritische Vergewisserung einer Form der Aufklärung, in: Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft (Hrsg.): Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft - Gibt es einen Funktionswandel der 'Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens' (§ 169 GVG)?, 2014, in: Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft Band 5, S. 71 (73, 74).

²² *A. Ritter von Feuerbach*, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege (1821), S. 164.

²³ Ebenda, S. 165.

²⁴ Ebenda, 167, 168.

bringt. Letztere hätte dann nicht nur eine *beobachtende* Rolle, sondern wäre in gewisser Weise ihrerseits *eine durch das Kriminalunrecht verletzte Einheit*.

Feuerbach selbst hat in seinen Schriften diesen Aspekt des Kriminalunrechts insofern gesehen, als er im Verbrechen nicht bloß einen Angriff auf die Güter des Opfers, sondern überhaupt eine *Rechtsverletzung* erblickt hat, die bei ihm immer *staatliches Recht* als solches betrifft.²⁵

Auf diesem Gedanken baut auch die oben erläuterte absolute Straftheorie auf, die einen Zusammenhang zwischen Recht, Verbrechen und Strafe herstellt und im Verbrechen neben einer konkreten Rechtsverletzung beim Opfer auch eine Verletzung der Rechtsallgemeinheit sieht.²⁶

Recht wird dabei als das Medium allgemeiner Freiheitsrealisation begriffen. In einem Rechtsstaat ist dieses „Dasein von Freiheit“ aufgliedert in interpersonale Rechts- und Gleichheitsverhältnisse, die innerhalb der rechtlichen Gemeinschaft nach Prinzipien strukturiert und allgemein anerkannt werden.

Der Begriff des *Unrechts* und speziell der des Verbrechens setzt an diesem freiheitlichen Rechtsbegriff unmittelbar an und bestimmt das Verbrechen als *Negation des Rechts*. Damit ist auch eine Verletzung des *allgemeinen Rechts* gemeint, anders ausgedrückt: die Anmaßung, sich selbst von der allgemeinen Geltung des Rechts zu suspendieren. „Verbrechen“ ist dann konkrete und allgemeine Freiheitsverletzung zugleich – und letzteres erklärt den notwendigen Bezug zur gesamten Rechtsgemeinschaft.

Bestimmt man vom Grundverständnis dieser absoluten Straftheorie aus das Strafverfahren als auf die *Wiederherstellung des Rechts* und damit auf *Rechtsverwirklichung*

²⁵ Vgl. *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts (1801), insbesondere §§ 26, 28, 37, 41. Siehe zudem *derselbe*, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Bd. 1 (1799), S. 65. Vgl. zur Rechtsverletzungstheorie Feuerbachs z. B. *K. Amelung*, Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft (1972), S. 33ff.; *L. Greco*, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Straftheorie (2009), S. 56ff.; *U. Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht (2005), S. 63ff.

²⁶ Zu den Anfängen dieser Theorie bei G.W.F. *Hegel* siehe §§ 90ff., 218 und 220 in seinen Grundlinien der Philosophie des Rechts; vgl. ferner zur Strafbegründung bei *Hegel* O. K. *Flechtheim*, Hegels Strafrechtstheorie (2. Aufl. 1975); *K. Gierhake*, Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre (2005), S. 110-123 u. 135-141; *D. Kleszczewski*, Die Rolle der Strafe in Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft (1991); *M. Köhler*, „Strafbegründung im konkreten Rechtsverhältnis“ in: W. Küper/I. Puppe/J. Tenckhoff (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner (1987), S. 11ff.; *ders.*, Der Begriff der Strafe ((1986); *H. Mayer*, „Kant, Hegel und das Strafrecht“ in P. Bockelmann/A. Kaufmann/U. Klug (Hrsg.), Festschrift für K. Engisch zum 70. Geburtstag (1969), S. 54ff.; *M. Ramb*, Strafbegründung in den Systemen der Hegelianer (2005), S. 16ff.; *W. Schild*, „Juristisches Denken und Hegels Rechtsphilosophie“ Österr. Z. öffentl. Recht und Völkerrecht (29) 1978, S. 5ff.; *ders.*, „Die Aktualität des Hegelschen Strafbegriffs“ in E. Heintel (Hrsg.), Philosophische Elemente der Tradition des politischen Denkens (1979), S. 199ff.; *K. Seelmann*, „Hegels Straftheorie in seinen Grundlinien der Philosophie des Rechts“ JuS 1979, S. 687ff.; *ders.*, „Wechselseitige Anerkennung und Unrecht/Strafe als Postulat der Gerechtigkeit“ ARSP (79) 1993, S. 228ff.; *St. Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht (2008), S. 288ff. Vgl. zudem die Beiträge von *K. Seelmann*, *P. Bechbi*, *W. Schild*, *G. Luf* und *B. Zabel* in: A. von Hirsch/U. Neumann/K. Seelmann (Hrsg.), Strafe – Warum?/Gegenwärtige Strafbegründungen im Lichte von Hegels Straftheorie (2011), S. 79ff.

hingeordnet,²⁷ so lässt sich begreiflich machen, dass die Rechtsgemeinschaft in einem solchen Verfahren nicht bloß beobachtender Dritter ist.

Im strafgerichtlichen Prozess tritt die verletzte Allgemeinheit in gewisser Weise selbst als Partei auf – freilich nicht in dem einfachen Sinn, dass sie als eine Art Nebenklägerin (§§ 395ff. StPO) am Prozess Teil hätte. Es ist aber das von der Rechtsgemeinschaft selbst konstituierte und um ihrer Freiheit willen positivierte Recht, das verletzt ist.

Es ist zudem die aus dem Freiheitsprinzip notwendig hergeleitete Institution des Gerichts, die zum Zwecke der Restitution des Rechts im Namen der Rechtsgemeinschaft tätig wird (das zeigt sich etwa in § 268 I StPO: Das Urteil ergeht im Namen des Volkes).²⁸ Und auch die Anklage erfolgt im Namen der Öffentlichkeit (wie §§ 151ff. StPO zeigen); auch sie ergeht also „in Vertretung“ der Rechtsgemeinschaft.

Zu diesem *Aspekt der unmittelbaren Betroffenheit der Allgemeinheit durch das Verbrechen* kommt hinzu, dass die Geltungsrestitution des verletzten Rechts nur gelingen kann, wenn sie *öffentlich*, d. h. unter Mitwirkung der Allgemeinheit, erfolgt. Denn es geht bei der Strafe auch um das mit dem Ausgleich des gebrochenen Rechts verbundene Signal, dass die Rechtsgemeinschaft auch gegen das im Einzelfall geschehene Unrecht am allgemein-geltenden Recht festhält. Dazu gehört, dass die Öffentlichkeit den Prozess der Aufklärung des Verbrechens, der rechtlichen Würdigung und der Urteilsfindung verfolgen und nachvollziehen kann. Sowohl im verkündeten Freispruch als auch in der Verurteilung liegt dann eine öffentlich manifestierte Bestätigung des geltenden Rechts.

In einem nächsten Schritt ist nun darauf einzugehen, was das für die *Medienöffentlichkeit* bedeutet.

4 Medienöffentlichkeit

Das Phänomen der Medienöffentlichkeit unterscheidet sich von der klassischen Gerichtsöffentlichkeit darin, dass nicht einzelne Mitbürger persönlich an der Verhandlung teilnehmen, sondern eine Vertretung und Vermittlung durch Medienberichterstatler erfolgt.²⁹ Insofern kann von einer nur *mittelbaren Öffentlichkeit* durch Berichte in Radio, Fernsehen, Presse etc. gesprochen werden.

²⁷ So U. Murmann, „Über den Zweck des Strafprozesses“ GA 2004, S. 65 (71), der sich auch treffend mit den gängigen Theorien zum Strafverfahrenszweck (Wahrheitsermittlung, Herstellung von Gerechtigkeit bzw. Rechtsfrieden) auseinandersetzt (S. 65ff. m.w.N.). Vgl. insofern auch R. Zaczyk, „Prozesssubjekte oder Störer?“ StV 1993, S. 490 (491) und *ders.*, „Bindungswirkung eines rechtskräftigen Strafurteils für das materielle Strafrecht“ GA 1988, S. 357 (359ff.).

²⁸ Vgl. zu diesem Argument auch R. Zaczyk, „Bindungswirkungen eines rechtskräftigen Strafurteils für das materielle Strafrecht“ GA 1988, S. 356 (365).

²⁹ Schilken, *Gerichtsverfassungsrecht* (4. Aufl. 2007), Rn 171ff., 178ff. Siehe dazu auch J. Witzler, *Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren* (1993), S. 157. Vgl. zum Begriff der „mittelbaren Öffentlichkeit“ durch Medien auch J. Scherer, *Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit* (1979), S. 4, der

Diese Medienöffentlichkeit habe, so konstatiert der Rechtswissenschaftler *Heike Jung*, der ‚normalen‘ Saalöffentlichkeit faktisch den Rang abgelaufen.³⁰ Die Medien projizierten – zumindest bei spektakulären Fällen – das Verfahren auf eine nationale, bisweilen sogar internationale Bühne. Man könne dabei eine Gemengelage von Dabeiseinwollen, Anteilnahme, Miterleben der Gerechtigkeit, Sensationslust und Kontrolle beobachten.³¹

Das Gerichtsverfassungsgesetz garantiert in § 169 S. 1 die unmittelbare Öffentlichkeit als Möglichkeit des Zutritts zum Gerichtssaal für jedermann;³² in seinem Satz 2 werden dagegen Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung untersagt. Das geltende Recht macht also einen Unterschied zwischen der grundsätzlich garantierten Öffentlichkeit des Verfahrens und der grundsätzlich unzulässigen Vermittlung durch Rundfunk und Fernsehen.

Gründe für diese ungleiche Behandlung hat schon *Bockelmann* im Jahr 1960 benannt. Er schreibt, es mache einen Unterschied, ob

„eine Gerichtsverhandlung in jener Öffentlichkeit stattfindet, deren Kennzeichen ist, dass sie die Heimlichkeit meidet, oder vor jener ganz anderen Öffentlichkeit, die Publizität bedeutet und die jeden, der ihr ausgesetzt wird, nötigt, sich auf sie einzustellen, damit er vor ihr besteht. Es ist nicht dasselbe, ob man vor den Blicken nur solcher – (...) – Personen auftreten muss, denen man selbst ins Antlitz schauen kann, oder von Tausenden, vielleicht Millionen von Augen, die man nicht sieht. So ist es ein anderes, ob man vor Menschen spricht, denen man anmerken kann, wie sie die eigenen Worte aufnehmen, oder vor unzähligen verborgenen Lauschern. Das gilt für alle am Verfahren Beteiligte, für Richter, Staatsanwälte und Verteidiger ganz ebenso wie für Zeugen, Sachverständige und Angeklagte. Daran wird deutlich, dass die Zulassung der neuzeitlichen Kommunikationsmittel im Verfahren mehr bedeutet als die Anpassung des Prozesses an die Möglichkeiten der Technik. Sie bedeutet nichts weniger als den Übergang von einer, und zwar von der im Gesetz vorgesehenen, zu einer ganz anderen Art von Öffentlichkeit.“³³

Wenn also die Medienöffentlichkeit etwas qualitativ anderes ist als die unmittelbare Öffentlichkeit, so stellt sich die Frage, ob auch für sie der oben skizzierte Begründungsgang trägt. Zugespitzt formuliert: Ist die durch die Medien vermittelte passive Stellung der Öffentlichkeit in gleicher Weise von der Strafbegründung umfasst und gerechtfertigt wie die Möglichkeit zur unmittelbaren Teilhabe im Rahmen der Gerichtsöffentlichkeit?

sich dafür ausspricht, auch die *Medienöffentlichkeit* als „Öffentlichkeit“ i.S.v. § 169 S. 1 GVG zu verstehen.

³⁰ *H. Jung*, „Öffentlichkeit – Niedergang eines Verfahrensgrundsatzes?“ in: H. J. Hirsch/G. Kaiser/H. Marquardt (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann* (1986), S. 891, (892, mit Verweis auf *H. Zipp*, „Empfiehl es sich, die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Strafverfahrens neu zu gestalten, insbesondere zur Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten weitere nicht-öffentliche Verfahrensgänge zu entwickeln?“ Gutachten C für den 54. Deutschen Juristentag (1982), C 40ff.). Siehe auch *M. Heuser*, Fn 21, S. 76, 77 (mit kritischer Stoßrichtung).

³¹ Ebenda, S. 894.

³² Vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO mit GVG und Nebengesetzen (58. Aufl. 2015), § 169 GVG, Rn 3.

³³ *Bockelmann*, „Öffentlichkeit und Strafrechtspflege“ NJW 1960, S. 217 (219).

Für *generalpräventive Ansätze* birgt die durch die Medien verstärkte und nicht persönlich erfahrbare Prozessöffentlichkeit kaum Schwierigkeiten im Begründungszusammenhang: Soll durch den Prozess und die Strafe die Rechtstreue der Gesellschaft gestärkt werden, so kann dies auch und gerade durch mediale Breitenwirkung und durch eindruckstarke Bilder und Tonsequenzen erreicht werden. Dass der Angeklagte und die anderen Beteiligten dabei quasi-objekthaft der Beobachtung durch die anonyme Masse der Zuschauer ausgesetzt ist³⁴, stellt innersystematisch für diese Theorie kein Problem dar.

Wird die Strafe aber im Wesentlichen damit begründet, dass ein Rechtssubjekt wegen seiner Tat und seiner Schuld einen freiheitsmindernden Eingriff zur Restitution des materiellen Rechtsbruchs hinnehmen muss, so ist der *Eindruck*, den der Prozess auf die Öffentlichkeit macht, kein tragendes Argument für den Sinn des Verfahrens und der Strafe.

Allerdings ist die *Allgemeinheit vom Unrecht mitbetroffen* und *durch das gemeinsame Recht mit Täter und Opfer verbunden*; sie muss deswegen eine eigene Stellung bei der Durchführung des Strafverfahrens haben. Sie ist dann, als Öffentlichkeit, vertreten durch einzelne Mitglieder der Gesellschaft, bei dem Prozess der Restitution des Rechts aus eigenem Recht anwesend. Der gemeinsame Raum im Gericht verbindet die am Rechtsverhältnis Beteiligten.

Der Angeklagte steht seinem Opfer und den anwesenden Vertretern der Öffentlichkeit in unmittelbarer räumlicher Nähe gegenüber. Er bleibt Co-Subjekt, so wie es in dem obigen Zitat von *Bockelmann* beschrieben wird: Er kann allen Beteiligten in die Augen schauen und mit ihnen kommunizieren.

Dies ist anders, wenn der Angeklagte und die anderen Beteiligten etwa durch Fernsehaufnahmen einer breiten, unüberschaubaren Öffentlichkeit vorgeführt werden. Die im Gerichtssaal stattfindende Arbeit an der Rechtsverwirklichung wird mit der so beteiligten Öffentlichkeit nicht gemeinsam betrieben, sondern nur gleichsam ausgestellt.

5 Fazit

Auf der Suche nach dem gedanklichen Verhältnis zwischen der Strafe, dem Strafverfahren und der Öffentlichkeit hat sich ein Begründungszusammenhang herausgestellt, der die Allgemeinheit als wesentliche Instanz integriert und deswegen auch die Gerichtsöffentlichkeit als Teil des Legitimationszusammenhangs ausweist. Für die *Medienöffentlichkeit* lässt sich ein solcher Zusammenhang dagegen nicht herstellen. Im Gegenteil läuft das Verfahren dann Gefahr, vom gemeinsamen Prozess der Rechtsverwirklichung zum Medienspektakel zu mutieren. Dies ist vor allem deswegen ein Problem, weil die Verfahrensbeteiligten von Prozess- und Rechts-

³⁴ Ähnlich die Kritik von *M. Heuser*, Fn 21, S. 78 und 85.

subjekten gleichsam zu Schaustellern werden. Auch der Sache nach ist aber die Arbeit des Gerichts und der Beteiligten auf gegenseitige Kommunikation – wenn auch zum Teil nur non-verbaler Art - angewiesen; das schließt die Saalöffentlichkeit, nicht aber die anonyme Fernöffentlichkeit ein.

Medienöffentlichkeit im Sinne von Berichterstattung durch anwesende Journalisten ist deshalb als eine Art „verstärkte Öffentlichkeit“ kein legitimatorisches Problem.³⁵ Medienöffentlichkeit durch live-Übertragungen oder auch aufgezeichnete Bild- und Tonsequenzen dagegen sehr wohl.

³⁵ Eine andere Frage ist, ob den Medienvertretern im Vergleich zur sonstigen Zuhörerschaft Sonderrechte eingeräumt werden müssten, etwa durch vorrangigen Zugang zu den Verfahren oder durch das Recht, das Verfahren technisch vermittelt im Nachbarraum zu verfolgen. Vgl. dazu E. Schumann, „Aktuelle Überlegungen zur Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren“ in: J. Adolphsen/J. Goebel/U. Haas/B. Hess/S. Kolmann/M. Würdinger (Hrsg.), Festschrift für Peter Gottwald zum 70. Geburtstag (2014), S. 565ff. (dort auch Hinweise auf die aktuelle politische Diskussion).

Literaturverzeichnis

- Adams, Michael/Shavell, Steven: „Zur Strafbarkeit des Versuchs“ GA 1990, S. 337.
- Alber, Peter-Paul: Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren (1974).
- Amelung, Knut: Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft (1972).
- Beulke, Werner: Strafprozessrecht (12. Aufl. 2012).
- Bockelmann, Paul: „Öffentlichkeit und Strafrechtspflege“ NJW 1960, S. 217.
- Feuerbach, Anselm von: Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Bd. 1 (1799).
- ders.: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts (1801).
- ders.: Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege (1821).
- Flechtheim, Ossip Kurt: Hegels Strafrechtstheorie (2. Aufl. 1975).
- Frisch, Wolfgang: „Das Marburger Programm und die Maßregeln der Besserung und Sicherung“ ZStW 94 (1982), S. 565ff.
- Gierhake, Katrin: Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre (2005).
- dies.: Zur Begründung des Öffentlichkeitsprinzips im Strafverfahren, JZ 2013, S. 1030 ff.
- dies.: Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht (2013).
- Greco, Luis: Lebendiges und Totes in Feuerbachs Straftheorie (2009).
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse (1821) (Werkausgabe in zwanzig Bänden, auf der Grundlage der Werke von 1832-1845 neu edierte Ausgabe, Redaktion Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Werke 7, 5. Aufl. 1996).
- Heuser, Martin: "Vernünftige Gerichtsöffentlichkeit (§ 169 GVG)" – Öffentlichkeitskritische Vergewisserung einer Form der Aufklärung, in: Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft (Hrsg.): Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft - Gibt es einen Funktionswandel der 'Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens' (§ 169 GVG)?, in: Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft Band 5 (2014), S. 71ff.

- von Hirsch, Andreas/Neumann, Ulfrid/Seelmann, Kurt (Hrsg.): Strafe – Warum?/Gegenwärtige Strafbegründungen im Lichte von Hegels Strafrecht (2011).
- Hoerster, Norbert: „Zur Generalprävention als dem Zweck staatlichen Strafens“ GA 1970, S. 272ff.
- Ignor, Alexander: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532 – 1846 (2002).
- Jakobs, Günther: „Schuld und Prävention“, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 452, 453 (1976), S. 3ff.
- ders.: „Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und ‚alteuropäischem‘ Prinzipiendenken. Oder: Verabschiedung des ‚alteuropäischen‘ Strafrechts“ ZStW 107 (1995), S. 843ff.
- Jung, Heike: „Öffentlichkeit – Niedergang eines Verfahrensgrundsatzes?“ in: H. J. Hirsch/G. Kaiser/H. Marquardt (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann (1986), S. 891ff.
- Kant, Immanuel: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (1783), A 481ff. (Werkausgabe in zwölf Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Band XI, S. 53ff.).
- Kluszczewski, Diethelm: Die Rolle der Strafe in Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft (1991).
- Köhler, Michael: Strafrecht Allgemeiner Teil (1997).
- ders.: „Strafbegründung im konkreten Rechtsverhältnis/Die Aufhebung der abstrakten Strafrechtstheorie am Leitfaden der hegelschen Rechtsphilosophie“, in: W. Küper/I. Puppe/J. Tenckhoff (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987 (1987), S. 11ff.
- ders.: Der Begriff der Strafe (1986).
- von Liszt, Franz: „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ ZStW 3 (1883), S. 1ff.
- Mayer, Hellmuth: „Kant, Hegel und das Strafrecht“ in P. Bockelmann/A. Kaufmann/U. Klug (Hrsg.), Festschrift für K. Engisch zum 70. Geburtstag (1969).
- Meyer-Goßner, Lutz: StPO mit GVG und Nebengesetzen (58. Aufl. 2015).
- Murmann, Uwe: „Über den Zweck des Strafprozesses“ GA 2004, S. 65 ff.
- ders.: Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht (2005).
- Neumann, Ulfrid: „Materiale und prozedurale Gerechtigkeit im Strafverfahren“ ZStW 101 (1989), S. 52ff.

- Paeffgen, Hans-Ullrich: Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts (1986).
- Pawlik, Michael: Person, Subjekt, Bürger/Zur Legitimation von Strafe (2004).
- Precht, Peter/Burkard, Franz-Peter (Hrsg.): Metzler Lexikon Philosophie (3. Aufl. 2008).
- Puchta, Wolfgang Heinrich: Der Inquisitionsprozess mit Rücksicht auf eine zeitgemäße Reform des deutschen Strafverfahrens überhaupt und besonders auf die Öffentlichkeitsfrage betrachtet (1844).
- Ramb, Michael: Strafbegründung in den Systemen der Hegelianer (2005).
- Rath, Jürgen: „Unverfügbare Voraussetzungen des Abwägens/Festvortrag anlässlich der Examensfeier der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 17. Februar 2006“ StudZR 2007, S. 311ff.
- Roxin, Claus/Schünemann, Bernd: Strafverfahrensrecht (28. Aufl. 2014).
- Scherer, Joachim: Zum Begriff der „mittelbaren Öffentlichkeit“ durch Medien, Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit (1979).
- Schild, Wolfgang: „Juristisches Denken und Hegels Rechtsphilosophie“ Österr. Z. öffentl. Recht und Völkerrecht (29) 1978, S. 5ff.
- ders.: „Die Aktualität des Hegelschen Strafbegriffs“ in E. Heintel (Hrsg.), Philosophische Elemente der Tradition des politischen Denkens (1979), S. 199ff.
- Schilken, Eberhard: Gerichtsverfassungsrecht (4. Aufl. 2007).
- Schmidhäuser, Eberhard: „Über Strafe und Generalprävention“ in: R. Zaczyk/M. Köhler/M. Kahlo (Hrsg.), FS für E.A. Wolff (1998), S. 443ff.
- Schmidt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (3. Aufl. 1995).
- Schroeder, Friedrich-Christian/Verrel, Torsten: Strafprozessrecht (6. Aufl. 2014).
- Schumann, Ekkehard: „Aktuelle Überlegungen zur Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren“ in: J. Adolphsen/J. Goebel/U. Haas/B. Hess,/S. Kolmann/M. Würdinger (Hrsg.), Festschrift für Peter Gottwald zum 70. Geburtstag (2014), S. 565ff.
- Seelmann, Kurt: „Hegels Straftheorie in seinen Grundlinien der Philosophie des Rechts“ JuS 1979, S. 687ff.
- ders.: „Wechselseitige Anerkennung und Unrecht/Strafe als Postulat der Gerechtigkeit?“ ARSP (79) 1993, S. 228ff.

- ders.: „Hegels Straftheorie in seinen ‚Grundlinien der Philosophie des Rechts‘“ JuS 1979, 687.
- Stübinger, Stephan: Das „idealisierte“ Strafrecht (2008).
- Volk, Klaus: Prozessvoraussetzungen im Strafrecht/Zum Verhältnis von materiellem Recht und Prozessrecht (1978).
- Weigend, Thomas: Deliktsoffer und Strafverfahren (1989).
- Witzler, Jochen: Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren (1993).
- Wolff, Ernst Amadeus: „Das neuere Verständnis von Generalprävention und seine Tauglichkeit für eine Antwort auf Kriminalität“ ZStW 97 (1985), S. 786ff.
- Zaczyk, Rainer: „Prozeßsubjekte oder Störer?“ StV 1993, S. 490ff.
- ders.: „Staat und Strafe - Bemerkungen zum sogenannten ‚Inselbeispiel‘ in Kants Metaphysik der Sitten“, in: G. Landwehr (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit (1999), S. 73ff.
- ders.: „Bindungswirkungen eines rechtskräftigen Strafurteils für das materielle Strafrecht“ GA 1988, S. 356ff.

Bericht über die Diskussion

Manuel Ladiges

1 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Bildberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen

Christian von Coelln

In Auseinandersetzung mit dem Vortrag von Prof. Dr. Christian von Coelln berichtete Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius, LMU München, von Studien zu reziproken Effekten durch Film- bzw. Fotoaufnahmen. Die erste Untersuchung in diese Richtung habe sich mit einer Parade des amerikanischen Generals MacArthur beschäftigt und dabei festgestellt, dass die Zuschauer der Parade im Allgemeinen gelangweilt wirkten, jedoch seien sie stets in Jubel ausgebrochen, wenn ihnen bewusst geworden sei, dass sie gefilmt werden. Ein ähnliches Verhalten ließe sich auch aktuell bei der Live-Berichterstattung von Sportereignissen erkennen, wenn Zuschauer auf den Bildschirmen im Stadion merken, dass eine Kamera auf sie persönlich gerichtet ist. Man könne also durchaus veränderte Verhaltensweisen finden, wenn eine Kamera im Raum ist.

Prof. Dr. Christian von Coelln entgegnete, dass aus der Feststellung dieser reziproken Effekte noch nicht folge, dass diese Effekte auch negativ seien; dies sei jedenfalls noch nicht näher untersucht. Möglicherweise könnte das Bewusstsein eines Zeugen, seine Aussage werde durch eine Kamera aufgezeichnet, auch zur Wahrheitsfindung beitragen, indem weniger unwahre Aussagen gemacht werden würden. Weiterhin sei zu beachten, dass auch schon die Saalöffentlichkeit zu veränderten Verhalten führen könne. Daher ließe sich mit dem Argument einer Be-

einflussung des Verhaltens von Prozessbeteiligten oder Zeugen auch ganz grundsätzlich gegen die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen argumentieren.

Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Universität Gießen, wies darauf hin, dass es zahlreiche Untersuchungen gebe, die einen Einfluss von Kameras auf das Aussageverhalten von Zeugen und das Verhalten anderer Personen im Gerichtssaal belegten. Dies werde auch in der Verfahrenspraxis bestätigt, so z. B. im US-amerikanischen Strafverfahren gegen O. J. Simpson. Das bisherige austarierte System der Öffentlichkeit würde durch massenmediale Übertragungen gefährdet, indem die Schockwirkung von Verbrechen verstärkt werden könnte, was das Risiko von Fehlurteilen erhöhe. Die von von Coelln vorgeschlagenen engen Ausnahmen, z. B. für Verfahren von überragender historischer und politischer Bedeutung oder die Übertragung der Urteilsverkündung und -begründung vor obersten Bundesgerichten, seien aber sinnvoll.

Von Coelln erläuterte daraufhin genauer, in welchen Verfahrensabschnitten er Filmaufnahmen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips für zulässig erachte. Z.B. sei es unklar, wie Filmaufnahmen sich negativ auf die Erhebung des Urkundsbeweises auswirken könnten. Auch wenn die Hauptverhandlung in Strafsachen sicherlich ein besonders sensibler Bereich sei, lasse sich das strikte Verbot in § 169 Satz 2 GVG bei Verhandlungen vor den Verwaltungsgerichten kaum durchgängig rechtfertigen. Gerade bei Revisionsverhandlungen vor dem Bundesverwaltungsgericht würden fast ausschließlich medienerfahrene und rhetorisch geschulte Rechtsanwälte auftreten, die 10 Minuten vor oder nach der Verhandlung druckreife Statements in die Mikrofone der Medienvertreter sprechen könnten. Warum diese Rechtsanwälte durch Kameras im Gerichtssaal eingeschüchtert werden könnten, sei nicht ersichtlich. Die Übertragung des Strafverfahrens gegen Anders Breivik in Norwegen habe beispielsweise gezeigt, dass auch Filmaufnahmen in Strafverfahren nicht zu einem massenmedialen Spektakel führen müssen, sondern durchaus auch die befriedende Funktion des Strafverfahrens unterstützen könnten.

Auf die praktische Belastung von Zeugen durch die Aussagesituation wies Oberstaatsanwalt Andreas Buick, Staatsanwaltschaft Göttingen, hin. Vielen Zeugen, gerade den Opferzeugen, falle es sehr schwer, in der Gerichtsöffentlichkeit eine Aussage zu machen. Sie seien häufig nicht bereit, in öffentlicher Hauptverhandlung wahrheitsgemäß auszusagen. Durch Filmaufnahmen würde die Belastung von Zeugen noch verstärkt; der Ausschluss der Öffentlichkeit stelle keine generelle Lösung dar, da ein solcher Ausschluss nur sehr eng begrenzt möglich sei. Das Ziel der Wahrheitsfindung durch das Strafverfahren sei unmittelbar in Gefahr, wenn man Filmaufnahmen von Zeugenaussagen gegen deren Willen zuließe.

Dagegen betonte von Coelln nochmals, das Problem sei nicht erst die Zulassung von Filmaufnahmen, sondern schon der Öffentlichkeitsgrundsatz an sich. Die geschilderten praktischen Schwierigkeiten der Zeugen ließen sich immerhin durch eine gänzliche Abschaffung des Öffentlichkeitsgrundsatzes oder zumindest durch erweiterte Ausschlussgründe am effektivsten beseitigen, z. B. könnte man

den einfachen Widerspruch eines Zeugen als Ausschlussgrund an-erkennen. Darüber werde aber nicht ernsthaft diskutiert, sondern die Auswirkungen der Saalöffentlichkeit auf Zeugen würden ohne weiteres hingenommen, während die Gefahren der Film- und Tonübertragung aus dem Gerichtssaal überhöht dargestellt würden. Ähnliches gelte auch im Hinblick auf den Angeklagten. Auch diesem werde durch das Gesetz auferlegt, sich in öffentlicher Hauptverhandlung zu verantworten, auch wenn sich schon die Saalöffentlichkeit nachteilig auf sein Verteidigungsverhalten oder sein Ansehen auswirken könnte.

Den Unterschied zwischen der Saalöffentlichkeit und einer nicht kontrollierbaren Medienöffentlichkeit betonte Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Stefan Studenroth, Staatsanwaltschaft Göttingen, denn es sei durchaus etwas anderes, wenn nur einige Zuschauer hinten im Gerichtssaal sitzen, die man sehen könne, oder wenn ein unüberschaubarer Personenkreis die Verhandlung verfolgen könne. Durch die Wiederholbarkeit des Geschehens gerate die Unschuldsvermutung in Gefahr. Praktische Schwierigkeiten sieht er weiterhin bei der Abgrenzung zwischen „normalen“ Strafverfahren und solchen, die eine ausreichende Bedeutung haben, um Filmaufnahmen zuzulassen. Klar sei, dass ein 08/15-Ladendiebstahl keine hinreichende Wichtigkeit habe, jedoch stelle sich die Frage, ob nicht bei spektakulären Mordfällen, die zumindest regional eine große Aufmerksamkeit erfahren, Aufnahmen zuzulassen wären. Streitigkeiten über eine genaue Abgrenzung seien vorprogrammiert. Auch hätten die Richter besseres zu tun, als mittels eines Knopfes zum An- und Ausschalten über aufzeichnungswürdige Teile der Hauptverhandlung zu entscheiden und somit faktisch Regie zu führen.

Prof. Dr. Gunnar Duttge, Universität Göttingen, fragte den Referenten, ob er sich ein idealisiertes oder ein reales Bild der Medien vorstelle. Jedenfalls dürfe die Medienrealität nicht außer Acht gelassen werden. Insbesondere die TV-Medien folgten ihrer eigenen Struktur und Logik. Unter radikaler Ausblendung anderer Perspektiven würden sie sich auf ein gemutmaßtes Interesse der Zuschauer konzentrieren. Es gehe häufig nicht um seriöse, wahrheitsgetreue Berichterstattung, sondern um Stimmungsmache und das Verfolgen eigener politischer Ziele.

Von Coelln entgegnete, er habe durchaus ein realistisches Bild der Tätigkeit der Medien. Die Berichterstattung über Strafverfahren sei häufig von minderer Qualität. Journalisten hätten im Allgemeinen keine juristischen Kenntnisse und bemühten sich zu selten um Ausgewogenheit. Diese faktischen Missstände seien jedoch unbeachtlich für seine rechtlichen Vorschläge. Die zugespitzte Form der Darstellung von Kriminalität im Allgemeinen und von Strafverfahren im Besonderen sei der eigenen Logik der Medien geschuldet. Auch diese Berichterstattung aber werde, selbst wenn sie aus Sicht der Strafrechtswissenschaft und der Strafjustiz „schlecht“ sei, von der Presse- und Rundfunkfreiheit geschützt. Von Coelln meinte weiter, dass Filmaufnahmen auch positive Effekte auf die professionellen Akteure in der Hauptverhandlung haben könnten. Richter, Staatsanwälte und Verteidiger könnten dazu motiviert sein, sich besser vorzubereiten und die Verhandlung sachlicher zu führen.

Dass eine Aufnahme des Strafverfahrens gegen Erik Honecker dessen Persönlichkeitsrechte verletzt hätte, bezweifelte Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Universität Potsdam. Im Übrigen sei der Öffentlichkeitsgrundsatz überbewertet. Die Regelung für die Nichtöffentlichkeit in Jugendstrafsachen zeige, dass man auf den Öffentlichkeitsgrundsatz eigentlich verzichten könnte (von Coelln sah dadurch seine grundsätzlichen Überlegungen bestätigt, dass die Kritik an vermeintlich zu großer Medienöffentlichkeit in Wahrheit nicht weit von der Forderung nach der Abschaffung des Öffentlichkeitsgrundsatzes entfernt sei.). Mitsch betonte die besondere Schutzwürdigkeit des Angeklagten, der von Rechts wegen gezwungen werde, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, wodurch er seine Möglichkeiten des Selbstschutzes gegen unerwünschte Film- und Fotoaufnahmen weitgehend verliere. Daher sei es sinnvoll, dass der Gesetzgeber durch Aufnahmeverbote zum Schutz des Angeklagten beiträgt, und auch die Justiz könne eine Fürsorgepflicht zu Gunsten des Angeklagten haben, diesen in der Praxis vor besonders belastenden Situationen und Aufnahmen zu schützen. Mitsch wies weiterhin auf das Fotografierverbot in § 22 KUG hin, aus dem unter Umständen ein Notwehrrecht des Abgebildeten folgen könne.

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Universität Göttingen, verteidigte die Vorschläge des Referenten. Eine breitere Herstellung von Öffentlichkeit mit Hilfe der Medien könne die Legitimation des Strafrechts und der Strafjustiz erhöhen. Bei den ablehnenden Äußerungen von Praktikern frage er sich manchmal, ob es ihnen wirklich um den Zeugenschutz gehe oder darum, dass die professionellen Akteure unter sich bleiben könnten. Er beklagte, dass eine konservative Grundhaltung vieler Richter und ihrer Interessenvertretung Reformüberlegungen erschweren würde. Im Ausland, auch in rechtsstaatlichen Ländern, sei die Aufnahme und Übertragung von Strafverfahren längst Realität, wodurch die gesellschaftliche Aufgabe der Strafjustiz besser vermittelt werde.

Vorsitzender Richter am Landgericht Ralf Günther, Landgericht Göttingen, bezeichnete die Kernthesen des Vortrags als dogmatisch überzeugend, auch wenn die Vorschläge von Coellns praktisch schwer umsetzbar seien. Er frage sich, ob Juristen angesichts der Dauerpräsenz von Kameras im Gerichtssaal überhaupt noch Strafrichter werden wollen. Es bestehe die Gefahr, dass Strafverteidiger die Hauptverhandlung mehr dazu nutzen, sich in der Medienöffentlichkeit zu profilieren und Mandantenwerbung zu betreiben, als am Fortgang des Verfahrens mitzuwirken. Allerdings könnten Filmaufnahmen die Berichterstattung über Strafverfahren verbessern. Die Mediennutzer wären dann nicht mehr auf Informationen aus zweiter Hand angewiesen, sondern könnten sich selbst ein unverfälschtes Bild von der Realität im Gerichtssaal machen.

2 Ermittlungsverfahren zwischen Medieninteresse und Persönlichkeitsschutz

Andreas Buick

Die Diskussion bezog sich zunächst auf ein von Oberstaatsanwalt Andreas Buick, Staatsanwaltschaft Göttingen, eingeführtes Beispiel der (angeblichen) Tötung eines Katers namens „Findus“, die in der Presse ein breites Echo gefunden habe. Die ausführliche Medienberichterstattung über diesen Fall, die angesichts des vergleichbaren geringen Schuldvorwurfs kaum nachvollziehbar gewesen sei (Buick berichtete über ein zeitgleiches Tötungsdelikt gegen einen Obdachlosen in Göttingen, das weitaus weniger mediale Aufmerksamkeit erfahren habe.), habe möglicherweise dazu geführt, dass der bearbeitende Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren besonders sorgfältig geführt und zunächst die „saubere Lösung“ einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO gewählt habe, anstatt das Verfahren aus Opportunitätsgründen gegen Zahlung einer Geldbetrages einzustellen. Auf Nachfrage von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Universität Potsdam, führte Buick aus, der Beschuldigte werde grundsätzlich nicht gefragt, ob er mit einer Pressemitteilung durch die Staatsanwaltschaft einverstanden sei, jedoch werde der Beschuldigte – in der Regel über seinen Verteidiger – über die Pressemitteilung vor der Weiterleitung an die Medien informiert.

Prof. Dr. Katrin Höffler, Universität Göttingen, berichtete über die Pressearbeit der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I, der sie während der Ermittlungen im Mordfall Dominik Brunner angehört habe. Die Pressearbeit hätten die Sachbearbeiter selbst übernommen, was in der Praxis sehr belastend gewesen sei, soweit man nicht in einem hohen Maße medienaffin gewesen sei. Erstens hätten im Fall Brunner die Fakten aus Sicht der Medien bereits kurz nach der Tat festgestanden: Auf der einen Seite der Held Brunner, der durch sein mutiges Eingreifen Schlimmeres verhinderte, auf der anderen Seite die bösen Jugendlichen, die aus nichtigem Anlass einen anderen Menschen tottraten. Die Justiz habe im weiteren Verfahren große Schwierigkeiten gehabt, sich von der Vorverurteilung durch diese Zuspitzung zu lösen und aufgrund der in der Hauptverhandlung tatsächlich festgestellten Tatsachen zu entscheiden. Zweitens habe die tendenziöse Medienberichterstattung nicht selten Auswirkungen auf die Kriminalpolitik. Z.B. sei nach der Tötung von Dominik Brunner eine Verschärfung des Jugendstrafrechts gefordert worden und diese Forderungen seien durch die andauernde Medienberichterstattung noch verstärkt worden. Die Medien hätten zwar keine Wahrheitspflicht, jedoch kämen sie ihrer Verantwortung nicht nach, wenn sie den Blick einseitig auf spektakuläre Gewalttaten verengten, ohne darüber zu berichten, dass an 364 Tagen im Jahr nichts passiere. Diesem Eindruck von Höffler schloss sich auch Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Universität Gießen, in einem späteren Diskussionsbeitrag an.

Auf die Nachfrage von Prof. Dr. Uwe Murmann, Universität Göttingen, ob die Staatsanwaltschaft auch eigeninitiativ Pressemitteilungen herausgebe, antwortete Buick, dies komme nur sehr selten vor. In den meisten Fällen reagiere er auf An-

fragen der Medien, die allerdings häufig schon Detailinformationen zu den jeweiligen Verfahren hätten und dann eine offizielle Bestätigung suchten.

Kreutzer meinte, das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zu Ermittlungsmaßnahmen gegen Sebastian Edathy den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht ausreichend beachtet. Da die Vorwürfe, die sich zudem noch dazu auf eine sehr unsichere Tatsachenlage stützten, einem sozialen Todesurteil gleich gekommen seien, hätten die Ermittlungen unterbrochen bzw. sogar abgebrochen werden müssen.

Dem widersprach Buick, denn im Fall Edathy sei die Staatsanwaltschaft aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet gewesen, wegen des Verdachts des Besitzes von Kinderpornographie zu ermitteln, da ein entsprechender Anfangsverdacht bestanden habe. Daher habe auch ein entsprechender Antrag auf Aufhebung der Immunität des Bundestagsabgeordneten Edathy gestellt werden müssen. Die Verantwortung für die vorverurteilenden einseitigen Berichte trügen die Medien, nicht die Ermittlungsbehörden. Ähnlich äußerte sich auch Leitender Oberstaatsanwaltschaft Dr. Stefan Studenroth, Staatsanwaltschaft Göttingen. Die bürgerliche Existenz Edathys sei nicht durch die Ermittlungen an sich vernichtet worden, sondern dadurch, dass Informationen über die Ermittlungen in teilweise unzulässiger Weise an die Medien gelangt seien und dort eine regelrechten Kampagne gegen Edathy ausgelöst hätten.

Im Hinblick auf die Selbstverantwortung der Medien sei er nicht optimistisch, erklärte Prof. Dr. Christian von Coelln, Universität zu Köln. Er erinnerte noch einmal an die Regelung in § 353b Abs. 3a StGB, wonach Beihilfehandlungen durch Journalisten zur Verletzung von Dienstgeheimnissen unter bestimmten Umständen nicht rechtswidrig seien. Diese Regelung gehe darauf zurück, dass die Staatsanwaltschaft die Redaktion der Zeitschrift Cicero mit dem Ziel durchsucht habe, die undichte Quelle in einer Behörde zu finden, und sie sei wegen der besonderen Bedeutung der Pressefreiheit und dem daraus abgeleiteten Quellenschutz sinnvoll und legitim. Buick meinte dazu, er halte investigativen Journalismus, dem es um die Aufdeckung von Missständen im staatlichen Bereich gehe, durchaus für legitim und erforderlich. Eine Grenze sei jedoch dort zu ziehen, wo durch das „Durchstechen“ von Informationen an die Medien Opferbelange mit den Füßen getreten werden. Beispielhaft nannte Buick einen Fall, in dem Pressevertreter intime Fotos eines Vergewaltigungsopfers aus der Ermittlungsakte erlangt und verbreitet hatten.

Eine gesetzliche Abgrenzung zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Geheimnisverrat bzw. der Beteiligung daran durch Journalisten sei nicht möglich, argumentierte Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Universität Göttingen. Es ließen sich keine klaren Kriterien aufstellen, welches Whistleblowing rechtlich anzuerkennen sei und welches nicht. Eine Differenzierung nach seriösen Qualitätsmedien einerseits und dem „Boulevard“ andererseits sei nicht umsetzbar.

In seinem Schlusswort erinnerte Buick daran, dass staatsanwaltliche Ermittlungen in der Regel nur dann Erfolg haben könnten, wenn sie vertraulich bleiben. Daher übe die Staatsanwaltschaft bei der Information der Medien große Zurück-

haltung. Auch gewährleiste die Vertraulichkeit der Ermittlungsverfahren den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, insbesondere des Beschuldigten. Im Übrigen könne der Umstand, dass durch das Bekanntwerden von Ermittlungen Persönlichkeitsrechte verletzt werden könnten, kein Maßstab dafür sein, Ermittlungen zu unterlassen oder zu unterbrechen.

3 Die Berichterstattung der Medien über Kriminalität und Justiz und ihre Wirkung auf die Öffentlichkeit

Hans-Bernd Brosius und Christina Peter

Prof. Dr. Katrin Gierhake, Universität Regensburg, fragte zunächst, ob es Studien dazu gebe, wie sich eine „solide“ Berichterstattung über Strafverfahren in der Bevölkerung auswirke, insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz von Urteilen oder das Verständnis der Kriminalstrafe in der Bevölkerung. Solche Studien gebe es nicht, meinte Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius, LMU München. Die Medienwissenschaft konzentriere sich eher auf Studien zu Gewaltdarstellungen und deren Zusammenhang mit realer Gewalt.

Prof. Dr. Manfred Maiwald, Universität Göttingen, erinnerte an die historische Entwicklung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, der aus dem Misstrauen des Liberalismus gegen Geheimverfahren entstanden sei und ein Bollwerk gegen die tyrannische Herrschaft des Absolutismus darstellen sollte. Man könne beruhigt sein, dass diese Kontrollfunktion heute nicht mehr wichtig sei. Maiwald berichtete weiter von persönlichen Erfahrungen mit Journalisten. Diese hätten bei Interviews mit ihm häufig Suggestivfragen gestellt und an einer Aufklärung kein Interesse gehabt, sondern sich lediglich darum bemüht, eine wissenschaftliche Bestätigung für ihre vorgefertigte eigene Meinung zu bekommen. Diese Erfahrungen hätten ihn dazu bewogen, nicht mehr an die Redlichkeit der Presse zu glauben. Ausführlich stellte Maiwald die tatsächlichen Auswirkungen der einseitigen Berichterstattung in Folge eines tödlichen Unfalls in einem Werk von Thyssen-Krupp in Turin im Jahr 2007 dar, bei dem sieben Arbeiter starben. Angesichts der Dimension des Unglücks sei in den italienischen Medien eine Verurteilung des ThyssenKrupp-Managers Harald Espenhahn wegen vorsätzlicher Tötung geradezu herbeigeschrieben worden. Auch infolge der vorverurteilenden Presseberichte sei Espenhahn vom Tatgericht zu 16 Jahren Freiheitsstrafe wegen Totschlags verurteilt worden, da in der ersten Instanz bedingter Vorsatz bejaht worden sei. Im Berufungsverfahren sei Espenhahn jedoch nur wegen fahrlässiger Tötung zu einer milderen Strafe verurteilt worden, da das Berufungsgericht weniger unter dem Eindruck der Medienberichte gestanden habe. Maiwald ergänzte die Diskussion über eine begrenzte Zulassung von Filmaufnahmen noch durch den Hinweis, dass es eine rechtlich sehr schwierige Aufgabe für den Richter darstelle, über die Zulässigkeit von Ausnahmen zu entscheiden, zudem seien derartige Entscheidungen sehr revisionsanfällig. Maiwald betonte auch die Manipulationsmöglichkeiten durch eine Auswahl der Bilder durch die

Medien, wodurch das tatsächliche Geschehen sehr verzerrt wiedergegeben werden könne.

Brosius bestätigte, dass die Medien häufig für vorgefasste Annahmen nach sog. opportunen Zeugen suchten. Wenn man als Gesprächspartner damit keine Erfahrung habe, merke man die suggestive Vorgehensweise der Journalisten möglicherweise gar nicht. Es sei auch eine Binsenwahrheit, dass Politiker auf die öffentliche Meinung reagierten, so dass eine Medienkampagne durchaus Auswirkungen haben könnte. Gerade die Privatsender würden nur an die Quote denken; bei den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten sei dies zwar teilweise anders, aber die Quoten spiele auch dort eine Rolle, da nach dem Selbstverständnis der öffentlich-rechtlichen Sender auch die Unterhaltung zum Informationsauftrag gehöre. Es sei klar, dass Medien häufig polariserten, jedoch nahm Brosius die Journalisten auch teilweise in Schutz. Studien zur Berichterstattung über den Israel-Palästina-Konflikt hätten nämlich ergeben, dass Vertreter beider Seiten nach der Lektüre der identischen Berichte davon überzeugt gewesen seien, gerade ihre Seite werde in den Berichten nachteilig dargestellt.

Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Stefan Studenroth, Staatsanwaltschaft Göttingen, bereitete die im Vortrag dargestellte Wirkung von Medien auf die Justiz, namentlich auf die Richter, Sorge. Er selbst könne sich zwar eine gewisse Wirkung auf die Gestaltung des Verfahrensablaufs vorstellen, jedoch sei dies eher eine Wirkung im Hinterkopf, eine direkte Auswirkung auf die Wahrheits- oder Urteilsfindung halte er für unwahrscheinlich. In kritischer Wendung gegen Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Universität Göttingen, hielt Studenroth ein Bemühen der Strafrechtswissenschaft um eine bessere Legitimation durch mehr öffentliche Berichterstattung für bedenklich, denn dies könnte Druck dahingehend begründen, dass das Ergebnis des Strafverfahrens an der öffentlichen Meinung ausgerichtet werden könnten.

Abschließend ging Prof. Dr. Christian von Coelln, Universität zu Köln, auf die Diskussion zu Videoübertragungen von Gemeinderatssitzungen ein. Gegen solche Übertragungen sei vorgebracht worden, die Politikverdrossenheit werde noch verstärkt, wenn die Bürger sähen, wie wenig vorbereitet Ratsvertreter ihrer politischen Arbeit nachgingen. Diese Gefahr sieht von Coelln bei der Übertragung von Gerichtsverhandlungen nicht, denn – so von Coelln leicht augenzwinkernd – Richter, jedenfalls von Göttinger Gerichten, seien natürlich stets gut vorbereitet und entschieden geschützt durch die richterliche Unabhängigkeit stets nach Recht und Gesetz.

4 Strafe, Strafverfahren und Medienöffentlichkeit

Katrin Gierhake

Prof. Dr. Manfred Maiwald, Universität Göttingen, meinte, die Referentin habe einen Aspekt der Theorie von Anselm von Feuerbach nicht genügend beachtet, denn nach von Feuerbach folge die Abschreckungswirkung der Kriminalstrafe nicht erst aus der Strafverhängung, sondern bereits aus der Androhung durch die Strafgesetze. Das Strafverfahren zeige also, dass der Staat es ernst meine mit dem Strafrecht, während auch das Gesetz selbst abschreckend wirken könne.

Prof. Dr. Katrin Gierhake, Universität Regensburg, präzierte ihre Ausführungen dahingehend, dass es ihr in erster Linie um die positive Generalprävention in der aktuellen Ausprägung gehe, die vor allem auf die Verhängung der Strafe abstelle. Nach ihrer inneren Logik könne die Generalprävention nicht die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten berücksichtigen, da sie darauf angewiesen sei, dass die Strafverhängung der breiten Öffentlichkeit vermittelt werde, wodurch der Schutz des Beschuldigten zwangsläufig in den Hintergrund trete.

Philipp Hirsch, Universität Göttingen, sah zwei Probleme in den Thesen der Referentin. Zum einen sei der Zusammenhang zwischen Strafe und Strafverfahren unterbestimmt, indem der Freispruch in die dargestellten Überlegungen nur schwer zu integrieren sei. Zum anderen sehe er das Strafverfahren als sozialen Aushandlungsprozess, wobei aus der Zulassung der Medienöffentlichkeit nicht zwingend eine Objektivierung des Beschuldigten folge. Vielmehr sei es durchaus denkbar, dass der Beschuldigte – so wie etwa im Strafverfahren gegen Christian Wulff – sich nicht nur in der Saalöffentlichkeit, sondern in der gesamten Öffentlichkeit von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf reinwaschen wolle.

Den von der Referentin dargestellten grundsätzlichen Unterschied zwischen der Öffentlichkeit im Gerichtssaal einerseits und der Medienöffentlichkeit andererseits zweifelte Prof. Dr. Gunnar Duttge, Universität Göttingen, an. Die Saalöffentlichkeit habe keine Rechte, sie unterscheide sich nicht von den Medien-Zuschauern, die beispielsweise auf der Couch sitzen. Das moderne Strafverfahrensrecht unterscheide sich damit gerade von dem Konfliktlösungsmodell in einigen archaischen Gemeinschaften, in denen die Gemeinschaft insgesamt an der Entscheidungsfindung beteiligt gewesen sei. Die Funktion der Allgemeinheit werde im deutschen Strafverfahren lediglich durch den öffentlichen Ankläger wahrgenommen.

Gierhake meinte dazu, sie habe den Einwand von Duttge erwartet. Auch wenn die Saalöffentlichkeit sich nicht aktiv beteiligen dürfe, mache es aber aus ihrer Sicht doch einen Unterschied, dass der Angeklagte die Reaktionen der Medienöffentlichkeit überhaupt nicht registrieren könne. Die Möglichkeit, die Reaktionen der im Gerichtssaal Anwesenden wahrnehmen zu können, sei dagegen eine Form der Kommunikation, die Voraussetzung für das Rechtsverhältnis sei. Zwar habe sie den durch die virtuelle Übertragung begründeten Unterschied noch nicht klar juristisch gefasst, dennoch existiere dieser Unterschied. Anders als Hirsch verstehe sie

das Strafverfahren nicht als Aushandlungsprozess, denn dies würde einem Schauprozess nahe kommen. Der Freispruch lasse sich durchaus in ihr Verständnis integrieren, wenn der Freispruch als Affirmation des Rechts begriffen werde, indem festgestellt werde, dass es keine Rechtsverletzung gegeben habe.

Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Universität Potsdam, machte die grundsätzliche Bemerkung, dass Strafrechtsanwendung nicht immer Strafe sei, sondern dass es viele andere Möglichkeiten gebe, auf Straftaten zu reagieren. Daher sei eine Lösung, die an der Strafe und der Strafbegründung ansetze, sehr schwierig. Die Deutung der positiven Generalprävention als eine Theorie, in der die Rechte des Beschuldigten keine Berücksichtigung fänden, überzeuge nicht. Denn es sei nach der Theorie der Generalprävention nicht ausreichend, dass gestraft werde, sondern die Bevölkerung müsse die Strafurteile auch als gerecht empfinden. Dafür sei auch ein faires Strafverfahren erforderlich, da die Verurteilungen sonst nicht gerecht seien. Das zugrundeliegende Konzept der Verletzung eines Rechtsverhältnisses als Begründung der Strafe finde seine Grenze bei Delikten gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit oder bei opferlosen Delikten wie dem untauglichen Versuch. Wenn durch die Verletzung des Rechtsverhältnisses auch stets alle Mitglieder der Gesellschaft betroffen wären, stellte sich zudem die Frage, ob nicht jeder Richter stets befangen sei.

Prof. Dr. Christian von Coelln, Universität zu Köln, fragte nach, welche Rolle den Journalisten im Gerichtssaal nach dem vorgestellten Modell zukomme. Seien diese wie jeder anderer Bürger einzuordnen oder hätten sie die Funktion, für mehr Öffentlichkeit zu sorgen?

Gierhake antwortete auf die Bemerkungen von Mitsch, sie gehe zunächst vom Idealtyp der Strafe aus. Berücksichtige man z.B. die anderen Sanktionsformen des JGG, so zeige sich, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verfahren gegen Jugendliche vor dem Hintergrund zu erklären sei, dass das Jugendstrafrecht dem Erziehungsgedanken folge und daher nicht auf Vergeltung in Form der Wiederherstellung des verletzten Rechtsverhältnisses abstelle. Grund dafür sei, dass das Recht einen Jugendlichen nicht in derselben Weise wie einen Erwachsenen ansprechen könne. Der Richter sei auch nach ihrem Konzept nicht stets Verletzter bzw. Partei, denn er sei auch bei Delikten gegen die Allgemeinheit jedenfalls nicht in seiner Funktion als Richter betroffen. Zu von Coelln bemerkte sie, dass sie die Journalisten wie normale Bürger sehe. Die Möglichkeit der Berichterstattung und die damit verbundene Vervielfältigung der Wahrnehmung der Journalisten seien lediglich tatsächliche Umstände, die an der normativen Einordnung als bloßer Teil der Allgemeinheit nichts änderten.

Verzeichnis der Autoren und Mitwirkenden

Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius, Inhaber des Lehrstuhls für empirische Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Andreas Buick, Oberstaatsanwalt, Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Göttingen

Prof. Dr. Christian von Coelln, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht an der Universität zu Köln

Prof. Dr. Katrin Gierbake, LL.M. (Nottingham), Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Regensburg

Dr. Manuel Ladiges, LL.M. (Edinburgh), Assessor, Akademischer Rat a. Z. an der Universität Göttingen

Prof. Dr. Uwe Murmann, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Göttingen

Dr. Christina Peter, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kommunikationsforschung und Medienforschung der Ludwig-Maximilians-Universität München

Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften

Band 29

Park, Sang-Min

**Die strafrechtliche Behandlung
gefährlicher Straftäter**

2015

Softcover, IX, 217 S.: 23,00 €

ISBN 978-3-86395-220-4

Band 28

Duckwitz, Eike

**Die Verwertbarkeit von nach
§§ 154, 154a StPO
ausgeschiedenem Prozessstoff
bei der Beweiswürdigung und
Strafzumessung im Strafverfahren**

erscheint 2016

Softcover, ca. 450 S.: 32,00 €

ISBN 978-3-86395-219-8

Band 27

Höffler, Katrin (Hg.)

**Brauchen wir eine Reform der
freiheitsentziehenden
Sanktionen?**

2015

Softcover, 206 S.: 24,00 €

ISBN 978-3-86395-207-5

Band 26

Reiff, Andreas

**Straßenverkehrsdelinquenz in
Deutschland**

2015

Softcover, XXXIV, 603 S.: 40,00 €

ISBN 978-3-86395-203-7

Band 25

*Albrecht, Hans-Jörg; Jehle, Jörg-Martin
(eds.)*

**National Reconviction Statistics
and Studies in Europe =
Nationale Rückfallstatistiken
und -untersuchungen in Europa**

2014

Softcover, 246 S.: 28,00 €

ISBN 978-3-86395-187-0

Band 24

*Ambos, Kai; Maungandze, Otilia A.
(eds.)*

Power and Prosecution

2012

Softcover, 202 S.: 26,00 €

ISBN 978-3-86395-078-1

Band 23

Blozik, Michael

**Subsidiaritätsklauseln im
Strafverfahren**

2012

Softcover, 249 S.: 28,00 €

ISBN 978-3-86395-071-2

Band 22

Köhler, Tanja

Straffällige Frauen

2012

Softcover, XXIII, 394 S.: 32,00 €

ISBN 978-3-86395-049-1

Band 21

Alten, Klaus

Amtsmißbrauch

2012

Softcover, XVIII, 559 S.: 34,00 €

ISBN 978-3-86395-037-8

Band 20

Düttge, Gunnar (Hg.)

Tatort Gesundheitsmarkt

2011

Softcover, 128 S.: 24,00 €

ISBN 978-3-86395-028-6

Band 19

Feiler, Harald

**Subjektive Zurechnung im
Markenstrafrecht**

2011

Softcover, XXXV, 210 S.: 28,00 €

ISBN 978-3-86395-009-5

Band 18

Michaelsen, Amir

**Abweichungen vom Deutschen
Corporate Governance Kodex
und von § 161 AktG als
Pflichtverletzung im Sinne der
Untreue**

2011

Softcover, 393 S.: 28,00 €

ISBN 978-3-86395-005-7

Band 17

Zapf, Jana

**Opferschutz und
Erziehungsgedanke im
Jugendstrafverfahren**

2012

Softcover, XXI, 464 S.: 30,00 €

ISBN 978-3-86395-046-0

Band 16

Murmann, Uwe (Hg.)

Recht ohne Regeln?

2011

Softcover, 109 S.: 22,00 €

ISBN 978-3-86395-001-9

Band 15

Böhm, María Laura

**Der ‚Gefährder‘ und das
‚Gefährdungsrecht‘**

2011

Softcover, VIII, 346 S.: 30,00 €

ISBN 978-3-86395-004-0

Band 14

Ambos, Kai (Hg.)

**Europäisches Strafrecht post-
Lissabon**

2011

Softcover, 149 S.: 24,00 €

ISBN 978-3-86395-021-7

Band 13

Peters, Julia

**Urteilsabsprachen im
Strafprozess**

2011

Softcover, XIV, 305 S.: 30,00 €

ISBN 978-3-86395-018-7

Band 12

*Koriath, Heinz; Krack, Ralf; Radtke,
Henning, Jehle, Jörg-Martin (Hg.)*

**Grundfragen des Strafrechts,
Rechtsphilosophie und die
Reform der Juristenausbildung**

2010

Softcover, 208 S.: 26,00 €

ISBN 978-3-941875-80-7

Band 11
Winzer, Stephanie
**Der Vollzug der
Untersuchungshaft nach dem
Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetz**
2010
Softcover, XV, 256 S.: 28,00 €
ISBN 978-3-941875-78-4

Band 10
*Jehle, Jörg-Martin; Harrendorf, Stefan
(eds.)*
**Defining and Registering
Criminal Offences and Measures**
2010
Softcover, XV, 281 S.: 30,00 €
ISBN 978-3-941875-53-1

Band 9
nicht erschienen

Band 8
Goedelt, Katja
**Vergewaltigung und sexuelle
Nötigung**
2010
Softcover, IX, 279 S.: 23,00 €
ISBN 978-3-941875-28-9

Band 7
Duttge, Gunnar (Hg.)
Das Ich und sein Gehirn
2009
Softcover, 157 S.: 20,00 €
ISBN 978-3-941875-01-2

Band 6
Weigelt, Enrico
**Bewähren sich
Bewährungsstrafen?**
2009
Softcover, XXV, 309 S.: 26,00 €
ISBN 978-3-941875-17-3

Band 5
Elsner, Beatrix
**Entlastung der
Staatsanwaltschaft durch mehr
Kompetenzen für die Polizei?**
2008
Softcover, XVI, 300 S.: 24,00 €
ISBN 978-3-940344-59-5

Band 4
Kubatta, Ziva
**Zur Reformbedürftigkeit der
Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB)**
2008
Softcover, IV, 191 S.: 22,00 €
ISBN 978-3-940344-24-3

Band 3
Busse, Ulrike
**Frühe Strafverteidigung und
Untersuchungshaft**
2008
Softcover, 405 S.: 26,00 €
ISBN 978-3-938616-86-4

Band 2
Scheumer, Maike
**Videovernehmung kindlicher
Zeugen**
2007
Softcover, 372 S.: 22,00 €
ISBN 978-3-938616-83-3

Band 1

Harrendorf, Stefan

**Rückfälligkeit und kriminelle
Karrieren von Gewalttätern**

2007

Softcover, XXXIV, 423 S.: 26,00 €

ISBN 978-3-938616-82-6

Alle Bände der „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften“ sind auch als freie Onlineversion über die Website des Verlags (<https://univerlag.uni-goettingen.de/>) sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar.

Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Strafprozesse finden häufig das Interesse der Öffentlichkeit, und das Strafrecht ist auf dieses Interesse angewiesen, weil sich das Recht und seine praktische Handhabung in einem demokratischen Rechtsstaat im öffentlichen Diskurs behaupten und Akzeptanz finden müssen. Nur selten aber verfolgen die Bürger das Geschehen im Gerichtssaal unmittelbar als Zuschauer. In aller Regel informiert sich die Öffentlichkeit durch Medien wie Zeitungen, Fernsehen und zunehmend auch über das Internet. Damit erlangen aber auch die Eigengesetzlichkeiten medialer Informationserlangung und Berichterstattung Einfluss auf das Strafverfahren und dessen Bild in der Öffentlichkeit. Dem daraus resultierenden Spannungsverhältnis widmen sich die interdisziplinären Beiträge aus Theorie und Praxis, die im Rahmen eines vom Kriminalwissenschaftlichen Institut der Georg-August-Universität Göttingen veranstalteten Kolloquiums präsentiert wurden.



ISBN: 978-3-86395-263-1
ISSN: 1864-2136

Universitätsverlag Göttingen